

UNIVERSITÄT LETTLANDS
JURISTISCHE FAKULTÄT



INGMARA BERGMANE

Der unbewegliche Besitz im ehelichen Güterrecht

**Zusammenfassung der Promotionsarbeit zum Erlangen des Doktorgrades
der Rechtswissenschaft**

Riga 2006

Die Promotionsarbeit ist an der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands
ausgearbeitet

Charakter der Promotionsarbeit:	Juristischer Wissenschaftszweig- Zivilrechtswissenschaften
Betreuer der Promotionsarbeit:	assoz. Prof., Dr.iur. Kaspars Balodis
Gutachter der Promotionsarbeit:	1) 2) 3)
Tag der Disputation:	_____. _____. 200_____
Vorsitzender des Promotionsrates:	Prof., Dr. habil. iur. Kalvis Torgāns
Sekretär des Promotionsrates:	Prof., Dr. habil. iur. Uldis Krastiņš

Allgemeine Charakteristik der Promotionsarbeit

Gegenstand der Promotionsarbeit – „Der unbewegliche Besitz im ehelichen Güterrecht“. Das Thema der betreffenden Promotionsarbeit „Der unbewegliche Besitz im ehelichen Güterrecht“ hat die Autorin auf Grund des von ihr im Laufe von 9 Jahren gesammelten Forschungsmaterials und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen gewählt, wobei sie festgestellt hat, dass die Frage des ehelichen Güterrechts im Rechtssystem Lettlands nicht geregelt ist, die Rechtsnormen widersprechen einander und es bestehen Gütergruppen, die überhaupt in den Rechtsnormen keine Widerspiegelung finden und unklar bleibt die Frage über die eheliche Güterteilung, über die Zugehörigkeit des gemeinschaftlichen Gutes, ob es einem oder beiden Ehegatten gehört. Widersprüchlich ist das Verständnis für den Ehevertrag sowohl im Zivilgesetz als auch in seiner Anwendung in der Praxis: Es werden juristisch unkorrekte Verträge über die Regelung des Güterstandes und Eheverträge abgeschlossen. Die gerichtliche Erfahrung, die sich mit Streitigkeiten über den ehelichen Güterstand befasst, ist widersprüchlich und die Normen des Zivilgesetzes werden vom Gericht falsch angewendet.

Die Problemfragen im ehelichen Güterstand werden in Verbindung mit Immobilien behandelt, weil die Immobilien ein Vermögen bilden, das öffentliche Eintragung fordert, die Immobilien als Güter werden genau fixiert, sie sind bekannt. Der Inhaber wird bekanntgegeben, auch der Status. In der juristischen Praxis gibt es darüber die meisten Streitigkeiten und der rechtlichen Status eines unbeweglichen Besitzes im ehelichen Güterrecht der Gatten bildet eine der Problemfragen des Familienrechts.

Die bestehenden in Kraft getretenen Rechtsnormen, die Veröffentlichungen in Massenmedien, die Meinungen in der wissenschaftlichen Literatur, sowie auch die Gerichtserfahrung haben die Aktualität dieses Problems bewiesen, weil es bis jetzt kein einheitliches Verständnis und keinen einheitlichen Standpunkt für solche im ehelichen Güterstand bestehenden Grundbegriffe wie eheliches „Gesamtgut“, „Vorbehaltsgut“, „Ehevertrag“ u.a. gibt.

In der Republik Lettland gibt es seit der Wiederherstellung des Familienrechts im Zivilgesetz am 1. September 1993 bis jetzt keine wissenschaftlichen Forschungen zum Thema der Problemfragen über den ehelichen Güterstand, es gibt sogar keine erweiterten

Kommentare zu dieser Frage. Es gibt nur einzelne Artikel in den Massenmedien und in der juristischen Fachliteratur. Die letzten umfangreichen Kommentare stammen von den Rechtswissenschaftlern der Republik Lettland der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als am 1. Januar 1938 das am 28. Januar 1937 verabschiedete Zivilgesetz in Kraft trat. Doch wenn man die Situation in Betracht zieht, dass schon 1940 die Kraft dieses Gesetzes eingestellt wurde, ist es verständlich, dass in einer so kurzen Zeitspanne es unmöglich war, eine Erfahrung in der Anwendung der Normen des Zivilgesetzes und der Gerichtspraxis zu sammeln und aus jener Zeit können wir nur überwiegend die theoretischen Schlüsse der Rechtswissenschaftler nutzen. Es ist zu betonen, dass am ersten September 1993 bei der Wiederherstellung des Familienrechts im Zivilgesetz in diesem Teil die Wörter „Mann“ oder „Frau“ grammatisch durch Wörter „Gatte“ oder „Gattin“ ersetzt wurden. Doch so eine grammatische Anpassung des Zivilgesetzes an die heutige Situation, ohne auf wissenschaftlicher Ebene mit anderen Interpretierungsmethoden den Inhalt dieser Rechtsnormen zu erforschen, hat eine Reihe von Anwendungsproblemen dieser Rechtsnormen ergeben und zu Unklarheiten im ehelichen Güterrecht geführt, das sich auf konkreten ehelichen Güterstand bezieht – gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und vertraglicher Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft.

Deshalb kann man mit Recht behaupten, dass die Problemfragen der Vermögensbeziehungen der Ehegatten von den Rechtswissenschaftlern auf wissenschaftlicher Ebene nicht festgestellt und erforscht sind, es sind keine Schlüsse gezogen, obwohl, wie das die Gerichtspraxis und die wissenschaftlichen Forschungen der Autorin bis zur Promotionsarbeit zeigen, sind die Normen, die den Güterstand im Familienrecht des Zivilgesetzes Lettlands regeln, widersprüchlich, nicht eindeutig zu interpretieren, nicht klar, und es bestehen einzelne Arten des Güterstandes der Ehegatten, die vom Zivilgesetz überhaupt nicht geregelt werden, was dazu führt, dass in jedem einzelnen Streitfall der unbewegliche Besitz als gemeinschaftliches Gut der Ehegatten oder getrenntes Gut definiert werden kann. Deshalb ist der eheliche Güterstand immer noch ungeregtelt und deshalb auch aktuell, weil auf Grund der Normen des Familienrechts des Zivilgesetzes erwerben sowohl die Ehegatten als auch die Dritten Mobilien und Immobilien, verfügen über diese, was wiederum zu juristischen Folgen führt.

Die Autorin der Promotionsarbeit hat die Erforschung des Güterstandes aufgenommen, als sie noch an der Juristischen Fakultät im professionellen Studienprogramm studierte und die Qualifikation einer Juristin erhielt. Die Erforschung des Güterstandes der Ehegatten setzte die Autorin auch im Magisterstudium und mit der Magisterarbeit fort. In diesen Jahren der Erforschung des Güterstandes ist diese Frage nur komplizierter geworden, es sind noch mehr Problemfragen aufgetaucht, deren Lösung wesentlich und notwendig ist. Deshalb hat die Autorin auch die Erforschung des ehelichen Güterstandes fortgesetzt und die Promotionsarbeit ausgearbeitet.

Die Behandlung der Problemfragen der Promotionsarbeit und ihre Analyse wären unvollständig ohne Analyse und Erforschung der Erfahrung anderer Länder. Deshalb wird in der Arbeit die Erfahrung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland und der Russischen Föderation auf dem Gebiet des ehelichen Güterstandes, auf der Ebene der juristischen Regelung der Rechtsnormen und der Erfahrung in der Anwendung dieser praktischen Normen ausgewertet.

Die ausgearbeitete Promotionsarbeit ist eine wissenschaftliche Forschung, in der möglichst eingehend, die Probleme der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes behandelt werden. Die Arbeit enthält für Lettlands Wissenschaft neue theoretische Ideen und Erkenntnisse im Kontext der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes wie auch konkrete Vorschläge für die Vervollkommnung der Rechtsnormen aus der Sicht dieses Problems.

Ziel, Aufgaben, Aufbau und Methoden der Promotionsarbeit

Das Ziel der Arbeit besteht im Erkunden der bestehenden Probleme in den Normen des Zivilgesetzes über den ehelichen Güterstand und in der Analyse der Rechtsakte anderer Länder auf dem betreffenden Gebiet und in den Schlussfolgerungen zu den Forderungen des Zivilgesetzes bei der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes. Es bestehen folgende Aufgaben: die Aussonderung konkreter Problemfragen, deren fehlende Regelung zu falscher Deutung der Normen des Zivilgesetzes und ihrer Anwendung in der Praxis führt und auch weiterhin führen wird. Im Ergebnis entsteht materieller Schaden oder nichtmaterielle Schädigung.

Es werden folgende Aufgaben gestellt: die Durchführung einer vertieften Analyse der festgestellten Probleme, weil gegenwärtig der eheliche Güterstand nicht ausreichend vom Zivilgesetz verteidigt wird und die Ehegatten nur beschränkte Möglichkeiten haben, die Verteidigung und Wiederherstellung ihrer angegriffenen Zivilrechte und Vermögensinteressen zu erlangen, das Äußern konkreter Vorschläge für die Lösung der erkannten Probleme in der Rechtstheorie und der entsprechenden Änderungen im Zivilgesetz, um die Probleme im ehelichen Güterstand auch in der Praxis zu lösen.

Die Aufgaben der Arbeit bestehen in der Betrachtung der Entwicklung des ehelichen Güterstandes in verschiedenen Geschichtsetappen Lettlands, indem der rechtliche Status im ehelichen Güterstand betrachtet wird, die Bestimmung der Hauptunterschiede in der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes beim unbeweglichen Besitz – im gesetzlichen und vertraglichen System, die Betrachtung der ausländischen Erfahrung in der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes, sowohl auch die eventuellen Empfehlungen für die Lösung der Probleme des Güterstandes, indem man sie juristisch ordnet und regelt, sowie auch die eventuellen Lösungen für die Fälle, wenn das in den den Vermögensstatus der Ehegatten regelnden Verträgen oder in den den ehelichen Güterstand regelnden Verträgen (Eheverträge) Besagte in Widerspruch zum Zivilgesetz steht.

Der Aufbau der Arbeit. Die Arbeit besteht aus vier Kapiteln, Einleitung und Resümee. Die Einleitung gewährt einen allgemeinen Einblick ins Thema der Promotionsarbeit, das Thema der Arbeit, seine Aktualität und die Notwendigkeit der Lösung

der Probleme wird begründet, die Grenzen der Arbeit werden abgesteckt und das Forschungsziel wird definiert.

Im Kapitel 1 wird die rechtliche Regelung der Immobilien im rechtlichen ehelichen Güterstand betrachtet und es werden solche Vermögensarten wie Gesamtgut, getrenntes Gut, getrennt erworbenes Gut betrachtet, sowie Verträge, die den ehelichen Güterstand regeln, die aber keine Eheverträge sind, sowie auch der Einblick in die rechtliche Regelung der Deckung der Haushaltskosten gewährt und das Recht der Ehegatten und geschiedener Ehepartner auf Unterhalt betrachtet.

Im Kapitel 2 wird die rechtliche Regelung des unbeweglichen Besitzes im ehelichen Güterstand und Eheverträge über die Trennung des ehelichen Gutes betrachtet.

Im Kapitel 3 wird die rechtliche Regelung des ehelichen Güterstandes in der Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland und in der Russischen Föderation behandelt.

Im Kapitel 4 wird der rechtliche Schutz des ehelichen Güterstandes der Ehegatten durch das Zivilgesetz und die eventuelle Verantwortung der Amtspersonen betrachtet.

Im Resümee der Arbeit werden die Probleme der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes im Falle des unbeweglichen Besitzes behandelt, eventuelle Lösungen der Fälle sowie auch der rechtlicher Schutz behandelt. Die Arbeit verfügt über 16 Beilagen mit den Analysen der in der Praxis abgeschlossenen Eheverträge, Annotationen, Quellennachweis und Verzeichnisse der Rechtsakte und der Gerichtspraxis.

Die in der Arbeit angewandten Methoden. In der Arbeit sind mehrere Forschungsmethoden verwendet: die vergleichende oder komparative, die historische, die soziologische, die deduktive, die induktive und die logische Methode.

Die vergleichende oder komparative Methode verwendet man, um die Gemeinsamkeiten in der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes in Lettland und in den Ländern des Germanischen Rechtssystems zu finden, sowie die Unterschiede zwischen dem Rechtssystem Lettlands, den Ländern des germanischen Rechtssystems und den Rechtssystemen der Länder, die zum sozialistischen Rechtskreis gehören, festzustellen. Die historische Methode wird zum Vergleichen der Entwicklungsdynamik im System des gesetzlichen und vertraglichen ehelichen Güterstandes herangezogen, um das Verständnis dieses Begriffes und die Entwicklung seiner Interpretation zu erforschen.

Zusätzlich wurde *die historische Methode* angewendet, um eine Reihe von Rechtsquellen, einzelne Rechtsinstitute und einzelne individuelle Rechtsnormen zu erforschen. Das Forschungsmaterial wurde aus historischer Sicht betrachtet, um herauszufinden, wie und von wem die konkrete Norm (Regelung) beeinflusst wurde.

Die soziologische Methode verhilft zur Betrachtung der Rechtsnormen und Institute im Zusammenhang mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und den Anforderungen der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur.

Mit Hilfe *der deduktiven Methode* werden in der Arbeit aus allgemeinen juristischen Termin und Aspekten Schlüsse über das Individuelle gezogen – konkrete Forderungen der Rechtsnormen in ihrer praktischen Anwendung im Leben analysiert.

Die induktive Methode. Hier wird Konkretisierung der allgemeinen Rechtsprinzipien sowohl aus den Rechtsnormen als auch aus der Gerichtspraxis gezeigt, d. h. es wird das konkrete Handeln der die Rechtsnormen anwendenden Personen erforscht, die Ursachen der Fehler analysiert, wie auch die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse verallgemeinert, indem man sie auf die juristische Dogmatik überträgt.

Die logische Methode oder der Analogieschluss, mit dessen Hilfe sowohl die Induktions- als auch die Deduktionsmethode vereinigt wird. Mit dem Analogieschluss werden in der Arbeit Schlussfolgerungen aus bekannten und auch noch unbekanntem individuellen Merkmalen gezogen, die noch möglich wären.

Die theoretische Bedeutung und die praktische Anwendung der Arbeit

Die theoretische Bedeutung der Arbeit findet ihren Ausdruck in der Erkenntnis der Problemfragen, der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes und ihrer theoretischen Analyse. In der Arbeit gibt es eine umfangreiche und vollständige Analyse der Entstehung und Entwicklung des Instituts des ehelichen Güterrechts. Es wurde eine präzise Analyse der im ehelichen Güterrecht bestehenden Grundbegriffe, wie „eheliche Zugewinnngemeinschaft“, „eheliches Vorbehaltsgut“, „der vertragliche Güterstand der Gütertrennung“ und „der vertragliche Güterstand der Gütergemeinschaft“ u. a. m. durchgeführt.

Die Aktualität des Themas der Arbeit und ihre theoretische Bedeutung wird auch dadurch begründet, dass bis heutzutage in Lettland keine wissenschaftliche Forschung über die vom Zivilgesetz geregelten Problemfragen des ehelichen Güterrechts vorhanden ist, es gibt in der wissenschaftlichen Literatur keine umfassenden Veröffentlichungen, die allseitig die Problemfragen im ehelichen Güterrecht betrachten und konkrete Lösungen der erkannten Problemfragen bieten.

Die letzten eingehenden Kommentare zum ehelichen Güterrecht sind von Rechtswissenschaftlern der Republik Lettland in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts geschrieben, in der Zeit, als das Zivilgesetz Lettlands ausgearbeitet wurde, (verabschiedet am 28. Januar 1937) und am 1. Januar 1938 in Kraft trat. Doch wenn man die Situation ins Auge fasst, dass schon 1940 die Kraft und Wirkung des Zivilgesetzes Lettlands eingestellt wurde, dann konnte man in dieser kurzen Zeitspanne keine theoretischen Erkenntnisse und keine praktische Anwendung der Normen des Zivilgesetzes, sowie die Erfahrung der Gerichtspraxis anhäufen und aus jener Zeitspanne können wir nur die theoretischen Schlüsse über das eheliche Güterrecht nutzen. Deshalb kann man behaupten, dass die Frage des ehelichen Güterrechts in der Republik Lettland auf der Ebene der wissenschaftlichen Forschung nicht behandelt worden ist, die Problemfragen sind nicht festgesetzt und keine Schlussfolgerungen gemacht.

Das in der Arbeit analysierte Material und die gezogenen Schlussfolgerungen gewähren neue theoretische Erkenntnisse über das System der bestehenden Grundbegriffe des ehelichen Güterrechts einzubringen, auf dessen Grund es möglich ist, die rechtliche Regelung

in den Rechtsakten des ehelichen Güterrechts auszuarbeiten, zu ordnen und das Erreichte auch in der Gerichtspraxis und in der praktischen Anwendung auszunutzen.

Die praktische Bedeutung der Arbeit. Der Inhalt der Arbeit ist nicht nur als theoretische Forschung ohne Verknüpfung mit der Gerichtspraxis und Praxis der Vertragsabschließung zu betrachten. Man kann die Arbeit auch im akademischen Studium bei der Aneignung der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterrechts nutzen. In der Arbeit wird anhand der Analyse der Gerichtspraxis und der Praxisdokumentation auf die wesentlichen Fehler, Widersprüche und Folgen hingewiesen. Es werden Lösungen für die Beseitigung dieser praktischen Fehler und der rechtlichen Ordnung der Fragen empfohlen.

Approbation der Ergebnisse der Promotionsarbeit

Die theoretischen und praktischen Erkenntnisse, die bei der Ausarbeitung der Promotionsarbeit gewonnen sind, haben ihre Widerspiegelung in wissenschaftlichen Publikationen und Auftritten auf Konferenzen gefunden, die am Ende der Zusammenfassung angegeben sind. Die Ergebnisse der Forschung wurden in der Praxis ausgenutzt, indem konkrete Vorschläge über die nötigen Veränderungen im Teil des Familienrechts des Zivilgesetzes eingereicht sind.

Charakteristik der Quellen, Literatur und Rechtsquellen

In der Arbeit ist sowohl die gegenwärtige Literatur, darunter rechtliche Quellen der Republik Lettland und anderer westlicher Länder, als auch nichtnormative Quellen und die in der Gerichtspraxis genutzt. Im Rahmen des Rechtssystems Lettlands haben sich mehrere Rechtswissenschaftler in den 20er – 30er Jahren des 20. Jahrhunderts der Erforschung der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterrechts zugewandt. In der Arbeit werden die Werke solcher Autoren jener Zeit wie J.Akmenis, B.Berents, V.Brīvmanis, A.Būmanis, J.Drande, K.Ducmanis, L.Frīdenberga, E.Hūna, E. Role, V.Sinaiskis, A.Švābe und anderer Autoren und Veröffentlichungen in Massenmedien analysiert.

Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Lettlands 1990-1991, als Lettlands Rechtssystem in das westliche Rechtssystem allmählich zurückkehrte und nach der Wiederherstellung des Familienrechts im Zivilgesetz (verabschiedet am 28. Januar 1937),

haben mehrere Autoren das Familienrecht im Rahmen des Zivilgesetzes analysiert. Aus dieser Periode werden die Werke von I.Fridrihsons, S.Krūmiņa und A.Grūtups herangezogen und analysiert.

In der Zeitspanne von 1994 bis 2006 haben einzelne Autoren ihre Veröffentlichungen der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterrechts gewidmet. Von ihnen sind A.Alliks, J.Dzelme, I.Fridrihsons, E.Kalniņš, R.Krauze, S.Krūmiņa, M.Paļčikova, J.Vēbers und G.Višņakova zu nennen.

In der Arbeit werden bei der Erforschung der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterrechts in den Rechtsakten der BRD die Werke von Dieter Schwab und Wilfried Schlüter herangezogen.

Im Rahmen der Arbeit werden sowohl die Rechtsakte der Republik Lettland als auch die für das romanisch-germanische Rechtssystem geltenden - die der BRD und der Republik Estland und für das sozialistische System – die der Russischen Föderation herangezogen.

Die Analyse der Gerichtspraxis wird auf der Ebene des Obersten Gerichts der Republik Lettland, der Landesgerichte und der Amtsgerichte vollzogen.

Kurze Beschreibung der Forschung

1. Der unbewegliche Besitz im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Im ersten Kapitel der Forschung wird die historische Entwicklung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes im Güterrecht Lettlands seit 1864 betrachtet, indem man sich der von G. E. Bunge zusammengestellten Sammlung der Einheimischen Zivilgesetze zuwendet, weiter das am 28. Januar 1937 verabschiedete und am 1. Januar in Kraft getretene Zivilgesetz der Republik Lettland und die gegenwärtige Fassung dieses Gesetzes, die am 1. September 1993 in Kraft trat, betrachtet. Das Kapitel ist dem Erkennen und der Analyse der Problemfragen im gesetzlichen ehelichen Güterstand gewidmet.

Im Kapitel werden die in der Sammlung der Einheimischen Zivilgesetze festgesetzten Systeme des ehelichen Güterstandes analysiert, ihre Unterschiedlichkeiten von den bestehenden Systemen des ehelichen Güterstandes, indem man das am 28. Januar 1937 verabschiedete Zivilgesetz betrachtet, indem man solches Institut des ehelichen Güterstandes wie eheliche Gütergemeinschaft und eheliche Gütertrennung, ihre geschichtliche Entwicklung und die wesentlichen Merkmale behandelt.

Im Kapitel 1 wird festgestellt, dass das Zivilgesetz im Prinzip die 3 in der Sammlung der Einheimischen Zivilgesetze festgesetzten Systeme beibehalten hat, und nur die Güterverwaltung des Mannes gesetzlich in ganz Lettland eingeführt hat, aber die Systeme der ehelichen Gütertrennung und der ehelichen Gütergemeinschaft als vertragsmäßig gelassen hat.

1.1. Das eheliche Gesamtgut

Im ersten Teil des ersten Kapitels wird die Fassung des am 28. Januar 1937 verabschiedeten Zivilgesetzes (weiterhin Zivilgesetz von 1937) analysiert, um eingehender die Problemfragen in der rechtlichen Regelung der ehelichen Gütergemeinschaft im System des gesetzlichen ehelichen Güterstandes aufzudecken, wobei auf die Grundprinzipien des Aufbaus des Systems der ehelichen Gütergemeinschaft und die Anforderungen hingewiesen wird, die in das Zivilgesetz von 1937 aufgenommen wurden. Im ersten Teil wird die gegenwärtige Fassung des Zivilgesetzes behandelt, dessen Gesetzeskraft seit dem 1.

September 1993 wiederhergestellt ist (weiterhin im Text „Zivilgesetz“). Nach der Analyse der Artikel 89-110 im 4. Teil des Kapitels des Zivilgesetzes „Das eheliche Güterrecht“ werden einige theoretische Ergebnisse gegeben.

In der juristischen Literatur wird der Standpunkt vertreten¹, dass bei Immobilien 2 Präsumptionen bestehen: die Präsumption der Gütergemeinschaft und die Präsumption des unbeweglichen Besitzes. Die Präsumption der Gütergemeinschaft geht aus dem zweiten Teil des Zivilgesetzes hervor, der besagt, dass die Tatsache, dass ein gewisses Gut ein Vorbehaltsgut ist, derjenige Ehegatte beweisen muss, der das behauptet. Die Präsumption der Gütergemeinschaft geht bei einem unbeweglichen Besitz aus dem ersten Teil des Artikels 994 des Zivilgesetzes hervor, der besagt, dass als Besitzer der Liegenschaft nur die im Grundbuch eingetragene Person gilt.²

Bei der Analyse der ehelichen Streitfälle über den Besitz einer Liegenschaft ist festgestellt worden, dass das Gericht die Streitfälle zweierlei entscheidet: der Fall wird laut der Präsumption über das Sein des ehelichen Gesamtgutes oder laut der Präsumption über den Besitz einer Liegenschaft entschieden. Man kommt zur Schlussfolgerung, dass das Kapitel des Zivilgesetzes über den gesetzlichen ehelichen Güterstand nicht im engeren Sinne gedeutet werden kann. Wenn festgestellt wird, dass der zweite Teil des Artikels 89 eine spezielle Norm bezüglich des ersten Teiles des Artikels 994 ist, dann muss man weiterhin den Artikel 89 im Zusammenhang mit den Artikeln 90 und 91 analysieren. Deshalb sind die Eigentümlichkeiten des Aufbaus der genannten Artikel zu beachten und der Sinn der Normen, konkret, dass das Zivilgesetz nicht das System der Gütergemeinschaft bevorzugt, sondern umgekehrt, denn schon von den Gestaltungsanfängen des Zivilgesetzes an wird das System der Gütertrennung der Gütergemeinschaft bevorzugt. Im Zivilgesetz wird jeder der Ehegatten als einzelnes Rechtssubjekt, das selbst Rechte erwirbt, Pflichten übernimmt und rechtliche Folgen schafft, angesehen.

In der Arbeit ist man zur Schlussfolgerung gekommen, dass schon 1938 die Rechtsforscher³ festgestellt haben, dass das Zivilgesetz für das System der ehelichen

.....
1.Krūmiņš J. Tiesu prakse strīdos par laulāto mantas dalīšanu // Latvijas Vēstnesis, Jurista vārds.24022004. Nr.7

2.Krūmiņš J. Ebenda (312)

Gütertrennung eingetreten ist und es sich zu eigen gemacht hat, wobei der Gatte das Recht hat, das Gut der Gattin zu verwalten und davon Gebrauch zu machen. Doch bei der Eheschließung oder durch Vereinbarung ist es Ehegatten nicht verboten, ihren Güterstand nach zwei anderen Systemen (die eheliche Gütergemeinschaft oder vertraglicher Güterstand) zu regeln. "Ob das Leben in die Richtung des vertraglichen oder des gesetzlichen Systems der Gütertrennung oder in die der Gütergemeinschaft führen wird und in welchem Ausmaß, das zeigt das Leben selbst."

In der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 (Artikel 104) waren Fälle besagt, dass nach Anfrage der Ehefrau das Recht des Ehemannes über die Verwaltung des Gutes seiner Ehefrau und Gebrauch dieses Gutes aufgehoben wird. Außer den im Artikel 104 des Zivilgesetzes (Fassung von 1937) genannten Fälle über das Recht des Ehemannes, das Gut der Ehefrau zu verwalten und davon Gebrauch zu machen, gab es Fälle, wo das Recht auf Grund des Gesetzes und auf Grund der Anfrage des Mannes seine Wirkung einstellte. Wenn das Recht der Verwaltung und des Gebrauchs aus irgendeinem Grund eingestellt wird, doch die Ehe bestehen bleibt, so können die Ehegatten die gesetzlich vorgesehenen Eheverträge abschließen, und wenn solche Verträge nicht abgeschlossen werden, besteht zwischen den Ehegatten das System der Gütertrennung. Wie schon bekannt, war das Zivilgesetz nur 3 Jahre in Kraft und in jener Zeitspanne gab es weder praktische Anwendung noch wissenschaftliche Forschung, und damit wurde bei der Wiederherstellung des Zivilgesetzes von 1937 am 1. September 1993 das System der Trennung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes als bestimmend eingeführt. Damit geht aus dem ersten und zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes hervor und es lässt sich schlussfolgern, dass das Zivilgesetz die Trennung des ehelichen Gesamtgutes dem Gesamtgut vorzieht.

In der Promotionsarbeit werden eingehender die Artikel 89, 90 und 91 des Zivilgesetzes analysiert, über deren Interpretation in der juristischen Praxis wesentliche Unklarheiten bestehen.

Konkret gesehen, ist der Text des zweiten Teiles des Artikels 89 aus dem Zivilgesetz ins Auge zu fassen – „im Zweifelsfalle ist es anzunehmen, dass dieses Gut (das eheliche Gesamtgut) den beiden Ehegatten zu gleichen Teilen gehört“. Der zweite Teil des Artikels 89

.....
3. Sinaiskis V. Tieslietu ministrijas vēstnesis 1938, Nr.1, 50.lpp

definiert das eheliche Gemeingut und kommt weiter zur Schlussfolgerung – wenn Zweifel über den jedem der Ehegatten zustehenden Teil des Gesamtgutes besteht, so ist das Gesamtgut gleich zu teilen. Hier geht es nicht um den Fall, wenn Zweifel über den Status des Gutes überhaupt entsteht – ob es ein Gesamt- oder Vorbehaltsgut ist. Für das Gut, über dessen Status Zweifel entsteht, ist nicht der zweite Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes anzuwenden, wo besagt ist, wie das eheliche Gesamtgut zu teilen ist und es besteht kein Rechtsstreit darüber, dass dieses Gut das Gesamtgut und kein Vorbehaltsgut ist. Im Rechtsstreit geht es hier nur um die Teilung des Gesamtgutes. Bei Beurteilung der Größe des Anteils des Ehegatten am Gesamtgut zieht das Gericht hauptsächlich Teil 2 des Artikels 89 des Zivilgesetzes in Betracht und jedem Ehegatten wird eine Hälfte des ideellen Vermögensanteils zugesprochen. Nur in den Fällen, wo kein Zweifel besteht und das Gericht über unwiderlegbare Beweise, über das Ausmaß des Beitrages eines der Gatten zum Gesamtgut verfügt, wendet das Gericht ein anderes Größenverhältnis der Aufteilung des Gesamtgutes an.

Man kann schlussfolgern, dass, wenn einer der Ehegatten mit seinen Geldmitteln während der Ehe ohne Mitarbeit des anderen Ehegatten ein Gut erwirbt, das kein Gegenstand des persönlichen Gebrauchs ist oder nicht bei der selbstständigen Arbeit dieses Ehegatten notwendig ist, ist das weder das Gesamtgut der Ehegatten oder Vorbehaltsgut des einen dieser Gatten.

Viel komplizierter als die Frage über die Teilung des Gesamtgutes (Teil 2 Artikel 89 des Zivilgesetzes „Im Zweifelsfall ist es anzunehmen, dass dieses Gut (das eheliche Gesamtgut) beiden zu gleichen Teilen gehört“), ist das im Teil 2 des Artikels 89 des Zivilgesetzes genannte Gut, „das in der Mitarbeit mit dem anderen Ehegatten erworben wird.“

Schon 1938 wurde festgestellt⁴, dass der Begriff „Mitarbeit“, auf die das Gesetz nicht näher eingeht, ungenau ist und die Möglichkeit unterschiedlicher Deutung schafft. Oft ist es schwer zu bestimmen, welcher Teil vom Gesamtgut jedem der Ehegatten zusteht. Der Gesetzgeber, indem er Schwierigkeiten ahnt, gibt die Möglichkeit im Zweifelsfall das Gut gleich zu teilen.

Ebenso können gewisse Schwierigkeiten entstehen, indem man das Problem des Besitzes des Gutes in der Ehe löst, in die die Ehefrau größeres Kapital einbringt, das der

Mann in sein Unternehmen investiert und neue materielle Werte schafft. Wie soll man die neu geschaffenen materiellen Werte gerecht aufteilen? Sind die als Zugewinn zum Vermögen der Ehefrau anzusehen, das laut Artikel 107 des Zivilgesetzes das Gut der Frau ist, oder die neuentstandenen Werte, die durch die Tätigkeit des Mannes entstanden sind und als solche laut des 2. Teiles des Artikels 89 des Zivilgesetzes gleich geteilt werden müssen. Allem Anschein nach ist die letzte Lösung der Frage richtiger, doch eine gewisse Begründung hat auch der erste Standpunkt, nur in solchem Fall muss man präzise den Wert des in die Ehe eingebrachten Gutes errechnen – den Anfangswert, den Gesamtwert des Gutes im Moment der Trennung und wenn man vom Gesamtwert des Gutes (im Moment der Trennung) den Anfangswert abzieht, erhält man den Zugewinn des Gutes und damit lässt sich der Teil jedes Ehegatten bestimmen.

In all den Fällen, wo beide Gatten entweder freiberuflich oder erwerbstätig beschäftigt sind, entsteht während der Ehe entweder das Vorbehaltsgut eines Gatten, wenn es mit Geldmitteln dieses einen erworben, ist oder ohne Mitarbeit des anderen, oder es entsteht ein Gesamtgut, das mit gemeinsamen Mitteln der Ehegatten entstanden ist. Wenn das Gut mit Mitteln des einen Ehegatten und in Mitarbeit erworben ist, dann ist dieses Gut laut dem 2. Teil Artikel 89 das Gesamtgut der Ehegatten. Doch „Mitarbeit“ ist im Sinne dieses Artikels keine derartige Tätigkeit, wo Mann oder Frau erwerbstätig sind und für die erworbenen Mittel sich einen unbeweglichen Besitz anschaffen, der andere betreibt aber den Haushalt. Deshalb wird präsumiert, dass der andere das Recht auf 1/2 der Liegenschaft hat. So ist es aber nicht. In Mitarbeit kann der Ehegatte den erworbenen unbeweglichen Besitz nur in dem Fall beanspruchen, wenn diese Tätigkeit die Investition materieller Werte ist oder derartige juristische Handlungen beinhaltet, ohne die sich der andere Ehegatte gar nicht die betreffende Liegenschaft hätte erwerben können. Der zweite Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes von 1937 bereitete keine Probleme, weil Artikel 91 den Punkt enthielt, dass das Vorbehaltsgut der Ehegattin „das Gut ist, das die Frau durch ihre selbstständige Arbeit erwirbt.“ Wiederum gab es im ersten Teil des Artikels 90 eine Berufung auf Artikel 91, wo der Ehemann das Recht hat, das ganze Gut der Ehefrau zu verwalten und davon Gebrauch zu machen mit Ausnahme ihres Sondergutes.

.....

4. Frīdenbarga I. Laulāto likumiskās attiecības, A/S "Rota", 1938, 10.lpp.

Damit war es auch klar, dass als die Ehefrau das Gut mit eigener Arbeit verdient hat, so ist das ihr Vorbehaltsgut. Der Ehemann ist hier nicht erwähnt, aber das ist auch logisch, weil 1937 das Verwaltungssystem des Ehemannes bestand, und das Gut, das der Mann mit seiner selbstständigen Arbeit verdiente, sein Vorbehaltsgut war. Heutzutage entstehen Probleme mit der Interpretierung des Begriffs „Mitarbeit“⁵, weil

- 1) im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes es eine Berufung auf Artikel 91 gibt, wodurch darauf hingewiesen wird, dass als Vorbehaltsgut in den gesetzlichen Eigentumsbeziehungen nur das Gut gilt, das im Artikel 91 verankert ist. Im Zivilgesetz von 1937 gab es im ersten Teil des Artikels 89 keine Berufung auf Artikel 91;
- 2) im ersten Teil des Artikels 90 des Zivilgesetzes gibt es keine Berufung auf Artikel 91. Im Zivilgesetz von 1937 gab es im ersten Teil des Artikels eine Berufung auf Artikel 91;
- 3) im Artikel 91 gibt es keinen Punkt, der besagt, dass „das Gut, das der Ehegatte mit seiner selbstständigen Arbeit verdient hat, das Vorbehaltsgut dieses Gatten ist.“ Im Zivilgesetz von 1937 gab es im Artikel 91 einen Punkt, der besagte, dass das Gut, das die Frau mit ihrer selbstständigen Arbeit verdient, ihr Vorbehaltsgut ist.

Deshalb ist es klar, dass man im Zivilgesetz entsprechende Veränderungen unternehmen muss, damit der Begriff „Mitarbeit“, alle die vom Zivilrecht geregelten Arten des ehelichen Gutes umfasst. Im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes ist die Berufung auf Artikel 91 des Zivilgesetzes zu streichen. Im ersten Teil des Artikels 90 des Zivilgesetzes ist die Berufung auf Artikel 91 des Zivilgesetzes einzuführen und Artikel 91 ist mit einem zusätzlichen Punkt in folgender Fassung zu ergänzen: „Das Gut, das vom Ehegatten durch seine selbstständige Arbeit erworben wird, ist das Vorbehaltsgut dieses Ehegatten“⁵.

Im zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes wird der Begriff „das eheliche Gesamtgut“ verwendet. Im Teil des Familienrechtes des Zivilgesetzes wird aber der Begriff „Gesamteigentum“, „Gesamtgut“ nicht gebraucht und dadurch wird darauf hingewiesen das zwischen diesen Begriffen im Familienrecht und im Sachrecht des Zivilgesetzes kein Gleichheitszeichen gestellt wird. Das eheliche Gesamtgut ist nicht identisch mit dem ehelichen Gesamtgut im Sinne des Sachrechts des Zivilgesetzes.

Das im Sachenrecht des Zivilgesetzes festgesetzte „Gemeingut“ ist eine allgemeine Norm, aber im Familienrecht des Zivilgesetzes sind die Subjekte auch mit dem Institut der Ehe verbunden und deshalb ist im Familienrecht der Terminus „Gesamtgut“ und „Gesamteigentum“ zu gebrauchen. Denn laut der allgemeinen Prinzipien des Gesamtgutes kann ein jeder Besitzer des Gemeingutes in jeder Zeit die Aufteilung des Gemeingutes anfordern, dagegen gibt es im Familienrecht einzelne Bestimmungen, bei deren Bestehen nur der Ehegatte oder die Gatten sich für die Aufteilung des Gesamtgutes einigen können. Solche Fälle sind:

- 1) es wird der gesetzliche eheliche Güterstand aufgehoben, ein Ehevertrag über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes oder seine Vereinigung abgeschlossen;
- 2) beim Bestehen gesetzlichen Güterstandes schließen die Ehepartner einen Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes ab;
- 3) wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für ungültig erklärt ist;
- 4) wenn die Ehepartner das Gesamtgut enteignen (mit der Zustimmung beider Ehepartner), wie auch bei der Schenkungs- oder testamentarischen Vermachung (Erbschaftsvertrag);
- 5) bei der Trennung des Gesamtgutes auf gerichtlichem Weg, aber ohne Ehescheidung.

Auf den Unterschied der Terminen weist auch das Familienrecht des Zivilgesetzes hin, wo „Gesamtgut“ und nicht „Gemeingut“ oder „Gemeinvermögen“ gebraucht wird.

1.2. Das Vorbehaltsgut

Im zweiten Teil des ersten Kapitels wird der Begriff des getrennten ehelichen Vorbehaltsgutes analysiert und sein Inhalt in dem gesetzlichen ehelichen Güterstand erforscht, indem das Zivilgesetz von 1937 und das Institut des ehelichen Sondergutes in der gegenwärtig rechtskräftigen Fassung des Zivilgesetzes analysiert wird. In der Arbeit werden Unterschiede in diesen beiden Instituten des Vorbehaltsgutes – im Zivilgesetz von 1937 und in der gegenwärtigen Fassung des Zivilgesetzes behandelt. Im Zivilgesetz von 1937

.....

5.Civilprocesa likuma komentāri.Papildinātais izdevums. Sagat. autoru kolektīvs prof. K.Torgāna un M.Dudeļa vispār.zin.redakcijā TNA, Rīga, 2001.

war besagt (Artikel 91 Punkt 5), dass das Vorbehaltsgut der Ehefrau das Gut ist, das sie durch ihre selbstständige Arbeit erwirbt. Unter diesem Begriff ist die Arbeit in ihrem Beruf oder einem Betrieb zu verstehen. Die Frau erwirbt kein Vorbehaltsgut, wenn sie im Betrieb ihres Ehemannes beschäftigt wird, wenn der Ehemann mit ihr keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, oder sie den Haushalt führt. Damit das von der Frau erworbene Gut zum Vorbehaltsgut wird, muss ihre Arbeit selbständig, von der Arbeit des Mannes unabhängig sein. Zum Vorbehaltsgut der Frau gehört auch das ganze Einkommen von diesem Gut: Zinsen, Kapitalzuwachs und alles, was mit Geldmitteln des Vorbehaltsgutes erworben oder geschäftlich erworben ist: auf dem Wege der Verträge – Kauf-, Pacht-, Miet- und Versicherungsverträge. Zum Vorbehaltsgut der Ehefrau zählten auch die sogenannten Ersätze: Gut oder Werte, die das in den Punkten 1 bis 6 des Artikels 91 des Zivilgesetzes genannte Gut ersetzen (Fassung von 1937) und die mit Geldmitteln des Vorbehaltsgutes erworben sind.

In dem System des ehelichen Güterstandes in der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 ist nur die Haftung der Ehefrau für ihre Verpflichtungen genannt, denn nach allgemeinem Prinzip haftet weder sie noch ihr Vorbehaltsgut für die Verpflichtungen des Mannes (Artikel 100, des Zivilgesetzes in der Fassung von 1937). Für das Vorbehaltsgut der Ehefrau ist bei der Haftung eine stufenweise Haftung eingeführt. Man trägt eine primäre oder subsidäre Haftung, abhängig vom Charakter der Verpflichtungen. Primär haftet die Ehefrau mit ihrem Vorbehaltsgut für Verpflichtungen, die aus ihrer unerlaubten Tätigkeit hervorgehen, aber subsidär haftet der Ehemann mit dem in seiner Verwaltung und Nutzung befindlichen Gut der Frau, wenn das Vorbehaltsgut nicht ausreicht (Artikel 98 des Zivilgesetzes, Fassung von 1937).

Der 2. Teil des Artikels 91 des Zivilgesetzes präsumiert, dass das gewisse Gut ein Vorbehaltsgut ist, derjenige Ehepartner beweisen muss, der es behauptet. Wenn der Antragssteller (Ehepartner) in seinem Antrag das Gericht darum bittet, den unbeweglichen Besitz als eheliches Gesamtgut anzuerkennen, dann braucht er seinen Rechtsanspruch nicht zu beweisen. Beweisen muss das der andere Ehepartner, der in das Grundbuch als Besitzer eingetragen ist und betrachtet, dass das sein Vorbehaltsgut ist. Doch es wäre in Widerspruch mit den prozessuellen Normen d.h. mit dem ersten Teil des Gesetzes des Zivilprozesses Artikel 93, dass „der Kläger seine Klage beweisen muss.“ Deshalb muss auch der Ehepartner,

der bittet, den unbeweglichen Besitz als eheliches Gesamtgut anzuerkennen, seine Klage beweisen und erst dann sie anfechten, indem man Beweise einreicht und Erklärungen abgibt, dass das sein Vorbehaltsgut ist. Zusätzlich muss man auch auf die Qualifizierung des Streitiges im Erwerb des unbeweglichen Besitzes achten. Ob dieser unbewegliche Besitz dem ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes und dem Artikel 91 oder dem zweiten Teil des Artikels 89 entspricht. Der erste Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes besagt, dass „jeder der Ehepartner das Gut behält, das er vor der Eheschließung hatte, und auch das Gut, das er während der Ehe erworben hat (Artikel 91)“.

Im Artikel gibt es auch eine Berufung auf Artikel 91. Im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes von 1937 gab es keine Berufung auf Artikel 91. So ist es auch logischer, weil jetzt eine Situation entsteht, dass Artikel 91 nur das Vorbehaltsgut bestimmt, dass der Ehepartner während der Ehe erwirbt, dabei umfasst der Artikel 91 nicht alle Fälle, wenn das Vorbehaltsgut eines Ehepartners entstehen kann. Zum Beispiel, das Gut, das ein Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt. Im Artikel 91 des Zivilgesetzes von 1937 gab es Punkt 5, dass das Vorbehaltsgut der Ehefrau das Gut ist, das die Ehefrau durch ihre selbstständige Arbeit erwirbt.

Im Artikel 91 des Zivilgesetzes von 1937 gab es Punkt 4, dass das Vorbehaltsgut „eine Erbschaft ist, die die Frau gegen den Willen des Ehemannes angenommen hat“. Diesen Punkt gibt es nicht mehr. Einerseits kann man annehmen, dass Punkt 3 des Artikels 91 „das Gut, das einer der Ehegatten ohne Entgelt während der Ehe erworben“ auch den Punkt 4 des Artikels 91 des Zivilgesetzes beinhaltet, andererseits, wenn es schon im Zivilgesetz von 1937 einen einzelnen Punkt über die Erbschaft gab, die die Frau ohne Einwilligung des Mannes angenommen hat, wie auch den Punkt über das Gut, das die Frau von jemandem unentgeltlich bekommen hat, unter der Bedingung der eigenen Verwaltung und Nutzung. Sollte man nicht den Punkt wieder in den Artikel 91 aufnehmen. Jetzt lässt sich der Artikel 91 über das Vorbehaltsgut der Ehepartner nicht in das System des vertraglichen Güterstandes einordnen, wie das im Zivilgesetz von 1937 der Fall war. Der Artikel 91 des Zivilgesetzes definiert das eheliche Sondergut nur im Regime des gesetzlichen ehelichen Güterstandes. Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes besagt: „Das Gut, das der Ehepartner vor der Ehe besessen hat, oder das von beiden Ehepartnern vertraglich als Sondergut bestimmt worden ist.“ Unter einem „Vertrag“ im Sinne dieses Artikels ist der Vertrag gemeint, der von Eheleuten

abgeschlossen wird, ohne das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufzuheben. Im ersten Punkt des Artikels 91 ist nicht der „Ehevertrag“ gemeint.

Um die Verletzung ihrer Güterrechte in der Zukunft zu vermeiden, kann man den Eheleuten raten, den rechtlichen Status des unbeweglichen Besitzes, dessen Besitzer man ist in das Grundbuch mit der Besitzerangabe einzutragen – ob das das Vorbehaltsgut eines der Partner ist, ob das ein Bestandteil des ehelichen Gesamtgutes ist, oder aber haben die Eheleute einen abgeschlossenen Ehevertrag über die Gütertrennung oder die Gesamtheit des Gutes.

1.3. Die Sondererrungenschaft der Eheleute

Im dritten Teil des ersten Kapitels wird so ein Begriff wie Sondererrungenschaft betrachtet und es wird festgestellt, dass schon im Zivilgesetz von 1937 zwei einzelne Begriffe austeilt werden: Vorbehaltsgut und Sondererrungenschaft der Frau. Die Sondererrungenschaft wurde vom Ehemann verwaltet und genutzt, während das Vorbehaltsgut von der Frau selbst verwaltet und genutzt wurde.⁶ Also gab der Status des Vorbehaltsgutes der Frau die Möglichkeit, selbst ihr Gut zu verwalten, aber bezeugte nicht seine Zugehörigkeit der Frau. Die Begriffe „das eheliche Vorbehaltsgut“ und „die eheliche Sondererrungenschaft“ sind nicht identisch, weil die Sondererrungenschaft in gemeinsamer Nutzung und Verwaltung der Eheleute ist, aber das Vorbehaltsgut von jedem Ehepartner selbst verwaltet und genutzt wird. Das Zivilgesetz sieht die Sondererrungenschaft nur im gesetzlichen Güterstand und im vertraglichen Güterstand nur im Regime des Gesamtgutes vor. Heutzutage sieht das Zivilgesetz im ehelichen Güterstand nur das Vorbehaltsgut vor. Die Sondererrungenschaft wird durch das Zivilgesetz nicht als besondere Kategorie ausgegliedert. Im System des gesetzlichen Güterstandes wird das Vorbehaltsgut und das Gesamtgut im zweiten Teil des Artikels 89 und im Artikel 91 bestimmt. Doch die Artikel umfassen nicht alle Arten des Erwerbs des Gutes, deshalb bildet sich noch eine Kategorie des ehelichen Gutes - das Sondergut der Ehepartner – das ist eine Kategorie des Gutes, die weder im 2. Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes Platz gefunden hat, noch sie entspricht dem Artikel 91 des Zivilgesetzes.

.....

6. Role E. Laulāto atsevišķa manta, A/S "Rota" III spiestuve, Rīga, 1940, 3. lpp.

In der Promotionsarbeit wird schlussfolgert, dass beim gesetzlichen Güterstand, wenn der unbewegliche Besitz unter dem Namen eines Ehepartners ist, wenn es keinen Vermerk über den Ehevertrag oder das Vorbehaltsgut des einen Ehepartners gibt, wenn der unbewegliche Besitz dem 2. Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes entspricht, dann ist das das eheliche Gesamtgut. Offen bleibt die Frage: Wenn dieser unbewegliche Besitz weder dem 2. Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes noch dem Artikel 91 des Zivilgesetzes entspricht – kein Vorbehaltsgut ist – ist er dann eine Sondererungenschaft?

Wenn man das Zivilgesetz von 1937 analysiert, wird festgestellt, dass es damals kein derartiges Problem gab. Es gab das Vorbehaltsgut der Frau und ihr übriges Gut, das in das eheliche Gesamtgut einfluss, vom Ehemann verwaltet wurde, aber dem Ehemann nicht gehörte, sondern es war eine Sondererungenschaft der Frau und auch das eheliche Gesamtgut. Das Vorbehaltsgut der Frau wurde von ihr selbst verwaltet und genutzt, die Sondererungenschaft wurde vom Mann verwaltet. Jetzt besagt Artikel 90 des Zivilgesetzes, dass jeder Ehepartner das Recht hat, sein ganzes Gut selbst zu verwalten und zu nutzen, wie das vor der Ehe so auch das während der Ehe erworbene Gut. Der erste Teil des Artikels 90 stimmt mit dem ersten Teil des Artikels 89 überein, nur im ersten Teil des Artikels gibt es keine Berufung auf Artikel 91, wie das im Zivilgesetz von 1937 war. Im Zivilgesetz von 1937 gab es wiederum im ersten Teil des Artikels 89 keine Berufung auf Artikel 91. Eigentlich hat sich gegenwärtig eine Situation gebildet, dass ein Ehepartner über ein Gut verfügt, das in das öffentliche Register unter seinem Namen eingetragen ist und während der Ehe für die Mittel der selbstständigen Arbeit dieses einen Ehepartner erworben oder das Ergebnis seiner selbstständigen Tätigkeit ist. Dieses Gut gehört nicht zum Gesamtgut, weil es weder dem zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes, noch den im Artikel 91 genannten Kriterien des Vorbehaltsgutes entspricht.

In unserer Zeit entsteht eine neue Kategorie des Gutes, das Sondersgut. Nach dem Zivilgesetz von 1937 wäre dieses Gut ein Vorbehaltsgut und man könnte es auf den 5. Punkt des Artikels 91 beziehen: „ein Gut, das die Frau durch ihre selbstständige Arbeit verdient.“ Jetzt wird dieses Gut im Zivilgesetz nicht definiert, aber in der Realität besteht es.

In der Arbeit werden Vorschläge geäußert, um diese im Zivilgesetz nicht genannte Kategorie des Gutes, die aber in der Realität existiert –Sondergut zu legitimieren. Im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes ist die Berufung auf Artikel 91 zu streichen, weil

Artikel 91 nicht mehr alle Erwerbsarten des Gutes umfasst, wie das im Zivilgesetz von 1937 der Fall war. Wiederum wäre der erste Teil des Artikels 90 durch eine Berufung auf Artikel 91 des Zivilgesetzes zu ergänzen. Vorläufig ist das Sondergut, d.h. Mittel, die der Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt, wie auch der unbewegliche Besitz, die der Ehepartner für die in selbstständiger Arbeit erworbenen Mittel sich anschafft, als Vorbehaltsgut eines jeden Partners und nicht als eheliches Gesamtgut anzusehen, weil das Zivilgesetz das System des getrennten ehelichen Gutes, aber nicht das System der ehelichen Gütergemeinschaft des ehelichen Gutes bevorzugt. Die Regelung der Kategorie des Sondergutes würde auch den bisherigen „Zankapfel“ über die Zugehörigkeit des unbeweglichen Besitzes lösen, wenn dieser unter dem Namen des einen Ehepartners ins Grundbuch eingetragen, während der Ehe erworben und kein Ehevertrag abgeschlossen ist. In diesem Fall ist es in Betracht zu ziehen, ob der Besitz für die gemeinsamen Mittel der Ehepartner erworben ist, was als Tatsache zu beweisen wäre, oder aber der Besitz für die Mittel des einen Ehepartners angeschafft ist, die er in selbstständiger Arbeit oder im Ergebnis selbstständiger Tätigkeit erworben hat, was auch eine zu beweisbare Tatsache wäre. Deshalb ist der zweite Satz des zweiten Teiles im Artikel 90 des Zivilgesetzes in einer neuen Fassung auszudrücken. „Der unbewegliche Besitz ist in das Grundbuch als Vorbehaltsgut des einen Partners oder als eheliches Gesamtgut einzutragen“ und Artikel 91 ist durch einen neuen Punkt zu ergänzen, dass das Vorbehaltsgut des Ehepartners ein Gut ist, das der Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt. Dadurch wäre auch das gegenwärtig bestehende Problem der Kategorie des Gutes gelöst – das Sondergut der Ehepartner, das im Zivilgesetz besteht, aber direkt nicht definiert wird. Also, wenn einer der Ehepartner während der Ehe mit seinen Mitteln, ohne Mitarbeit des anderen Ehepartners ein Gut erwirbt, das weder zur persönlichen Nutzung noch für die selbstständige Arbeit dieses Ehepartners dient, dann ist das weder das eheliche Gesamtgut noch das Vorbehaltsgut des einen Ehepartners, weil es weder dem Artikel 89, noch dem Artikel 91 des Zivilgesetzes entspricht. Dieses Gut ist das Sondergut des Ehepartners.

1.4. Die den ehelichen Güterstand regelnde Verträge beim Bestehen des gesetzlichen ehelichen Güterstandes

Im vierten Teil des ersten Kapitels der Arbeit werden den ehelichen Güterstand regelnde Verträge analysiert, die man beim Bestehen des gesetzlichen ehelichen Güterstandes abschließen kann. Es wird festgestellt, dass ohne den vom Zivilgesetz bestimmten gesetzlichen ehelichen Güterstand aufzuheben, die Ehepartner auch gegenseitige Verträge abschließen können, die den ehelichen Güterstand, das heißt den Status des ehelichen Güterstandes regeln würden. Doch sind diese Verträge keinesfalls mit den Eheverträgen zu verwechseln, weil mit diesen Verträgen das Regime des gesetzlichen ehelichen Güterstandes erhalten bleibt, doch in derselben Zeit wird zusätzlich der eheliche Güterstand bezüglich einzelner konkreter Güterobjekte – bewegliches oder unbewegliches Gut geregelt. Solche Verträge, die keine Eheverträge sind, aber sich auf den ehelichen Güterstand beziehen, sind beim Bestehen des Regimes des ehelichen gesetzlichen Güterstandes folgend:

- 1) die Trennung des konkreten ehelichen Gutes und die Bestimmung des Vorbehaltsgutes in Entsprechung mit Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes;
- 2) die Vereinigung mehrerer konkreter Vermögensobjekte zum ehelichen Gesamtgut, ohne Bestimmung des Regimes der ehelichen Gütergemeinschaft;
- 3) die Verwaltung des Gutes (bezieht sich aber wie auf die Verwaltung des Gesamtgutes als auch auf die Übergabe des Gutes eines Ehepartners in Verwaltung des anderen).

1.4.1. Vertrag über die Aufteilung konkreten ehelichen Gutes und die Bestimmung des Vorbehaltsgutes in Entsprechung mit Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes

In den Unterpunkten des Kapitels 4 der Promotionsarbeit werden eingehender die eventuellen den gesetzlichen ehelichen Güterstand regelnden Arten der Gesetze analysiert. Es wird auf die Anforderungen an Inhalt und Form dieser Verträge hingewiesen, damit sie ihre Rechtskraft nicht nur im ehelichen Güterstand erlangen, sondern auch in bezug auf die Dritten.

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass abhängig, ob das Gut, das Vertragsgegenstand ist, das Gesamtgut der Ehepartner, Vorbehaltsgut eines Ehepartners oder Sondergut ist, lassen sich drei Arten der Verträge über die Aufteilung des Gutes und Bestimmung des

Vorbehaltsgutes in Entsprechung mit Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes unterscheiden, d. h.

- 1) die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes, das im Grundbuch als eheliches Gesamtgut eingetragen ist, oder in das Grundbuch nur ein Ehepartner eingetragen ist, aber das Gut entspricht dem Teil 2 des Artikels 89 des Zivilgesetzes – es ist das eheliche Gesamtgut;
- 2) die Bestimmung des ehelichen Vorbehaltsgutes, in Entsprechung mit Punkt 1 Artikel 91 des Zivilgesetzes, ohne das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufzuheben;
- 3) die Legitimierung des getrennt erworbenen Gutes – indem ein konkretes Gut als Sondergut erklärt wird, das gegenwärtig im Zivilgesetz nicht definiert wird, wird es durch den Vertrag legitimiert und weitere Streitigkeiten über die Zugehörigkeit des Gutes abgewendet und vor Verlust oder sogar Entwendung geschützt.

Alle drei oben genannten Verträge können unterschiedlich sein, sie können nicht verbunden oder auch in einem Vertrag vereint sein, das kann ein Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes sein, wo im Ergebnis der Aufteilung der unbewegliche Besitz zum Vorbehaltsgut eines der Ehepartner wird, oder ein Vertrag, wo einer der Ehepartner einen unbeweglichen Besitz hat, der einem der Punkte des Artikels 91 des Zivilgesetzes entspricht, oder auch der unbewegliche Besitz eines der Ehepartner ist, der mit durch selbstständige Arbeit erworbenen Mitteln sich diesen unbeweglichen Besitz anschaffen konnte (das Sondergut des einen Ehepartners) und im Ergebnis der Abschließung des Vertrags wird beim konkreten unbeweglichen Besitz ins Grundbuch eingetragen, dass der das Sondergut des einen Ehepartners ist. Es kann auch einen Vertrag geben, wo beide Handlungen vereinigt sind – zuerst wird der eheliche unbewegliche Besitz geteilt und danach als Vorbehaltsgut des einen Ehepartners bestimmt. Die Abschließung dieses Vertrages ist wesentlich, wenn ein Ehepartner einen unbeweglichen Besitz hat, das ein Sondergut des Ehepartners ist, d.h. es entspricht nicht dem Artikel 91 des Zivilgesetzes. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, so einen Vertrag abzuschließen, um zu bestimmen, dass der konkrete unbewegliche Besitz einem der Ehepartner gehört, und, um das Recht des anderen Ehepartners auf diesen unbeweglichen Besitz auszuschließen. Natürlich, wenn der Ehepartner es will, kann er auch sein Sondergut, indem er einen Vertrag mit dem Ehepartner abschließt, in das Grundbuch als eheliches Gesamtgut eintragen lassen.

Ebenso können die Eheleute beim Bestehen des gesetzlichen ehelichen Güterstandes öffentlichen Zutritt zu ihrem Vorbehaltsgut verschaffen, dessen öffentliche Eintragung nicht notwendig ist. Die Ehepartner können einen Vertrag abschließen, in dem ein konkretes Gut und seine Zugehörigkeit dem einen oder dem anderen Ehepartner bestätigt wird. Die Verträge über die Bestimmung des Status eines konkreten Gutes, die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes, die Bestimmung des Vorbehaltsgutes, die Bestimmung des Sondergutes als Vorbehaltsgut des Ehepartners (oder Gesamtgut) kann in das Güterrechtsregister eingetragen werden, um dessen Publizität zu sichern. Das Ziel der Eintragung ist der Schutz des ehelichen Sondergutes den Dritten gegenüber. In diesem Fall ist das kein Ehevertrag.

Man kann schlussfolgern, dass beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes die Ehepartner ihr Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister eintragen lassen können, in Entsprechung mit Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes. Doch dieser Vertrag ist dem Regelungsgegenstand entsprechend zu benennen, d.h. Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes, die Bestimmung des Vorbehaltsgutes und kein Ehevertrag. Im Gegenfall ist so ein Vertrag nicht rechtskräftig den Dritten gegenüber, weil für einen Ehevertrag die Bestimmungen des Zivilgesetzes über das Regime des ehelichen vertraglichen Güterstandes unerlässlich sind: Gütertrennung oder –gemeinschaft.

1. 4. 2. Vertrag über die Vereinigung mehrerer Güter in ein Gesamtgut

Ähnlich wie das in den zuvor betrachteten Verträgen der Fall war, konnten die Ehepartner das Gesamtgut als Vorbehaltsgut bestimmen. In diesem Unterpunkt der Arbeit wird betrachtet, dass die Ehepartner als Gesamtgut das Gut vereinigen können, dass ihnen im konkreten Augenblick als Vorbehaltsgut gehört. Das kann im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes verlaufen, ohne einen Ehevertrag abzuschließen und das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufzuheben.

Durch solche Vereinigungsverträge des unbeweglichen Besitzes können die Ehepartner auch den Status des Sondergutes regeln. Da zur Zeit das Sondergut vom Zivilgesetz nicht definiert wird und in der Gerichtspraxis jeder Fall anders verhandelt wird (der unbewegliche Besitz wird entweder als Gesamtgut der Ehepartner oder als Sondergut eines Ehepartners bestimmt), dann werden durch so einen Vertrag, wo das Vorbehaltsgut als

eheliches Gesamtgut bestimmt wird, alle möglichen Streite und Unklarheiten über die Zugehörigkeit des Gutes beseitigt.

In der Arbeit wird der Schluß gezogen, dass beim Bestehen des gesetzlichen ehelichen Güterstandes das Recht besteht, das Gut des einen Ehepartners (sei das Vorbehalts- oder Sondergut) durch einen Vertrag im Gesamtgut beider Ehepartner zu vereinigen. Solcher Vertrag ist kein Ehevertrag und, um die Kraft eines öffentlichen Dokuments zu erlangen, muss es ins Güterrechtsregister eingetragen werden.

1.4.3. Vertrag über die Verwaltung des Gutes

In diesem Unterpunkt wird die Frage über die Verwaltung des ehelichen Gutes behandelt. Der Ehepartner kann das Gut des anderen Partners verwalten oder anders damit verfahren, aber nur mit Einwilligung des anderen Ehepartners. In der Arbeit wird die Schlussfolgerung geäußert, dass die Normen des Zivilgesetzes von 1937, die das Verwaltungs- und Nutzungsrecht regelten, einen ausgeprägt imperativischen Charakter trugen, weil die Frau beim Bestehen des Systems des gesetzlichen ehelichen Güterstandes dem Mann nicht verbieten konnte, ihr Gut außer dem Vorbehaltsgut zu verwalten und zu nutzen und auch der Mann konnte nicht ohne gesetzlichen Grund auf dieses Recht verzichten, deshalb wurde der eheliche Güterstand in vollem Maße vom Gesetz geregelt. Jetzt beziehen sich die Bestimmungen über das Nutzungs- und Verwaltungsrecht auf das Vorbehaltsgut des Ehepartners und der Ehepartner hat selbst das Recht zu entscheiden – soll er sein Gut dem anderen Partner zur Nutzung oder Verwaltung übergeben, und der andere hat das Recht, das Gut in Verwaltung zu nehmen oder es abzuweisen. Diese Normen haben den Charakter der Dispositivität angenommen und man kann sie ändern, indem sich die Seiten einigen und die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte betrachtet werden, so dass es keinen Grund gibt, zu verbieten, dass der Ehepartner das Nutzungs- und Verwaltungsrecht dem anderen übergibt unter denselben Bedingungen wie bei den Dritten. Das gleiche Recht war schon früher entstanden, bei dem Sondergut der Frau. Den Umfang der Rechte und Pflichten bestimmt in jedem konkreten Fall der Ehepartner, der sein Gut verwalten lässt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass in dem vom Zivilgesetz Besagten der Inhalt und Umfang der Bevollmächtigung der Verwaltungs- und Nutzungsrechte nicht klar abgesteckt ist. Deshalb wird in der Arbeit empfohlen, um Unklarheiten in der Verwaltung des Gutes auszuschließen

und unbegründete Verstöße zu verhindern, einen gegenseitigen Vertrag über die Verwaltung des Gutes in Entsprechung mit Artikel 90 des Zivilgesetzes abzuschließen. So ein Vertrag hat mehrere Arten:

- 1) die Eheleute einigen sich, dass das eheliche Gesamtgut von beiden Ehepartnern verwaltet wird. Im Falle so eines Vertrags müssen Geschäfte mit dem unbeweglichen Besitz nur mit Zustimmung beider Ehepartner abgewickelt werden,
- 2) die Ehepartner einigen sich, wer der Verwalter des Gesamtgutes ist,
- 3) der eine Ehepartner gibt dem anderen einen Teil seines Gesamtgutes zur Verwaltung ab. Im Vertrag muss genau bestimmt werden, welches Gut von einem und welches vom anderen verwaltet wird.
- 4) der eine Ehepartner gibt dem anderen einen Teil oder sein ganzes Vorbehaltsgut in Verwaltung. Auch in diesem Vertrag muss genau bestimmt werden, welches Vorbehaltsgut ein Ehepartner in Verwaltung des anderen gibt.
- 5) der eine Ehepartner übergibt dem anderen sein Sondergut, indem er im Vertrag ein konkretes Gut nennt.

In den vorher genannten Verwaltungsverträgen des Gutes, damit der Ehepartner seine Eigentumsinteressen schützen kann, müssen in den Vertrag auch Bestimmungen über den Inhalt der Verwaltungs- und Nutzungsrechte und Umfang der Bevollmächtigung aufgenommen werden. Derartiger Vertrag ist in das Güterrechtsregister einzutragen und wenn das ein Gut betrifft, das öffentlicher Registrierung bedarf, auch in das betreffende Register.

1.5. Deckung der Familien- und der gemeinsamen Haushaltskosten der Ehepartner

In dem 5. Teil der Arbeit wird die rechtliche Regelung der Deckung der Familien- und der gemeinsamen Haushaltskosten der Ehepartner, ihre geschichtliche Entwicklung und Regelung im Zivilgesetz und im Zivilgesetz von 1937 der gegenwärtigen Fassung gegeben. Aus dem Artikel 87 des Zivilgesetzes ist es zu ersehen, dass hier eigentlich die Vertragsform der Zweipersonengesellschaft (der Ehepartner) funktioniert, dass einer der Ehepartner im Namen der Gesellschaft handelt, der auch das Recht hat, auch im Namen des anderen Partners in allen Fällen zu handeln, wenn es um das Gut geht, das das eheliche Gesamtgut ist. Artikel 87 des Zivilgesetzes schafft eigentlich solidäre Verpflichtungen, wo der eine

Ehepartner eine gesetzliche Bevollmächtigung hat, im Namen beider Ehepartner eine Verpflichtung zu schaffen, und beide Ehepartner bilden eine Hälfte des Geschäfts. Hier sind die Bestimmungen des Zivilgesetzes über den gegenseitigen Stand der Gemeinschaftspartner anzuwenden (Artikel 1669 – 1690), inwieweit sie nicht in Widerspruch zu den Normen des Familienrechts des Zivilgesetzes stehen). Bei getrenntem Gut könnte die Handlung des einen Ehepartners als eine Überschreitung des vom Gesetz vorgeschriebenen Bevollmächtigungsrechts sein. Weiter wird in der Arbeit analysiert, wie man unterscheiden kann, ob das Gut, mit dem der Ehepartner handelt, nicht das Vorbehaltsgut des anderen ist. In der Arbeit wird das Gut nach seiner sachrechtlichen Einteilung analysiert: bewegliche/unbewegliche, körperliche/körperlose und ersetzbare/unersetzbare Sachen und nach der Tatsache, ob das betreffende Gut einer öffentlichen Registrierung bedarf oder nicht. In der Arbeit wird schlussfolgert, dass beim Bestehen des gesetzlichen ehelichen Güterstandes der eine Ehepartner mit dem Gesamtgut beider Ehepartner im Namen des anderen Ehepartners handelt. Wenn der Ehepartner mit den Dritten ein Geschäft über das eheliche Gesamtgut abwickelt, dann ist der Ehepartner auf Grund des Gesetzes eigentlich der bevollmächtigte Vertreter dieser Personengemeinschaft (Mann und Frau). Auch in solchem Fall sollten die Dritten ihre Aufmerksamkeit auf das Enteignungsgut richten, ob es ein beweglicher oder unbeweglicher Besitz, beweglicher Besitz mit öffentlicher Registrierung oder ohne ist. Wenn wir annehmen, dass das Geschäft des einen Partners solidäre Verpflichtungen für beide Ehepartner schafft, dann hat der Ehepartner die gesetzliche Bevollmächtigung für die Bedürfnisse der Familie und des gemeinsamen Haushalts mit dem Gesamtgut zu handeln, ohne die Grenzen des Vorbehaltsgutes des anderen zu überschreiten. Wenn der Ehepartner doch die Grenzen des Gesamtgutes überschreitet und durch diese Handlungen gegen das Vorbehaltsgut des anderen Partners verstößt, kann man ansehen, dass der Ehepartner als Vertreter der Gemeinschaft, der stille Stellvertreter und der nicht angegebene Schriftführer gehandelt hat, und man muss das von Artikeln 1518 und 2258 des Zivilgesetzes Bestimmte in Betracht ziehen, dass der andere Ehepartner sich dem Geschäft des anderen später anschließen muss.

In der Arbeit wird die Aufmerksamkeit dem Artikel 95 des Zivilgesetzes von 1937 geschenkt, der besagte, dass die Pflicht des Ehemannes war, die Kosten des gemeinsamen Haushalts zu decken. Jetzt besagt der Artikel 95 des gegenwärtigen Zivilgesetzes, dass die

Pflicht der beiden Ehepartner ist, die Familien- und die Kosten des gemeinsamen Haushalts vom ehelichen Gesamtgut zu decken. Wenn man diese Bestimmung mit dem ersten Teil des Artikels 95 in der Fassung von 1937 vergleicht, sieht man, dass früher die Pflicht, die Familien- und die Kosten des gemeinsamen Haushalts der Ehemann zu decken hatte, weil sein Gut wie auch das der Frau mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes der Frau in seiner Verwaltung und Nutzung war, das er für die Deckung dieser Aufgaben nutzte. Für diese Kosten wurde die Verantwortung vom Gesamtgut mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes der Frau getragen, aber wenn es nicht ausreichte, wurde auch dieses genutzt. Dabei konnte die Frau dem Mann verbieten, die Einnahmen von ihrem Gut für andere Bedürfnisse zu nutzen, ehe die Ausgaben der Familie und des gemeinsamen Haushaltes nicht gedeckt waren. Es wird schlussfolgert, dass sowohl das Zivilgesetz von 1937 als auch das gegenwärtige präsumiert, dass die Haushaltskosten in erster Reihe vom Gesamtgut der Ehepartner gedeckt werden müssen, aber wenn es nicht ausreicht, dann vom Vorbehaltsgut der Eheleute.

Der Unterschied liegt nur darin, dass im Zivilgesetz das Gut, das die Frau durch ihre selbstständige Arbeit verdiente, im Artikel 91 des Zivilgesetzes als Vorbehaltsgut der Frau galt, aber jetzt gibt es diese Art des Gutes im Artikel 91 des Zivilgesetzes nicht. Das führt dazu, dass das Gut, das der Ehepartner durch seine Arbeit verdient hat, das eheliche Gesamtgut ist, aber diese Präsumption entspricht wiederum nicht der jetzigen Fassung des 2. Teiles des Artikels 89 des Zivilgesetzes. Deshalb ist es nicht klar, ob das Gut, das der Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit verdient, das eheliche Gesamtgut oder Vorbehaltsgut ist. Aus dem Status dieses Gutes wird hervorgehen, ob das durch die selbstständige Arbeit des Ehepartners erworbene Einkommen für den Familien- und gemeinsamen Haushaltsbedarf der Ehepartner primär oder nur subsidär genutzt werden kann. Gegenwärtig bildet die erwähnte Güterkategorie nur das getrennt erworbene Gut, das vom Zivilgesetz nicht direkt geregelt wird. Deshalb ist es ratsam den Punkt 91 des Zivilgesetzes durch einen Punkt zu ergänzen, dass das Vorbehaltsgut des Ehepartners das Gut ist, dass man durch seine selbstständige Arbeit erwirbt.

1.6. Die rechtliche Regelung der Unterhaltsanspruchs der Ehegatten und der geschiedenen Ehegatten

Im Teil 6 des ersten Kapitels wird das Recht der Ehegatten und der geschiedenen Ehegatten auf den Unterhalt analysiert, dessen Regelung im Zivilgesetz unterschiedlich ist.

In der Arbeit werden die Fälle hervorgehoben, wann ein Ehepartner laut des im Zivilgesetz Besagten einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen erheben kann (Zivilgesetz: Artikel 79 Punkt 2, Artikel 80 und Artikel 95 Teil 3). Es werden Schlüsse gezogen, dass sowohl Artikel 79, als auch Artikel 80 und der dritte Teil des Artikels 95 die Gründung eines ehelichen Vermögensstandes für notwendig hält, d.h. man kann den Unterhalt vom anderen Ehepartner fordern, der im Verhältnis zu seinem Vermögensstand steht. Wenn aber der Ehepartner kein Vermögen hat oder es nur zur Deckung seines Eigenbedarfs ausreicht, dann kann die Zufriedenstellung des Partners problematisch oder sogar unmöglich werden. Im Artikel 80 und im dritten Teil des Artikels 95 des Zivilgesetzes sollte man den Terminus „hat die Scheiterung der Ehe gefördert“ oder „hat das geschiedene Leben gefördert“ durch den Terminus „schuldig an der Scheiterung der Ehe“ oder „schuldig am geschiedenen Leben“ ersetzen wie das im Zivilgesetz von 1937 und im Gesetz des Zivilprozesses war, weil „fördern“ und „schuldig sein“ zwei unterschiedliche Termini sind, weil nicht immer derjenige, der die Scheiterung der Ehe gefördert hat, an der Scheiterung der Ehe schuldig ist, und wiederum hat der, der an der Scheiterung der Ehe schuldig ist, nicht die Scheiterung der Ehe gefördert.

In der Arbeit kommt man zur Schlussfolgerung, dass beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes die Ehepartner einen Vertrag über den Unterhalt bei der Scheidung oder der Trennung abschließen können und das Objekt des Vertrages der eheliche Güterstand im Falle der Ehescheidung oder Trennung ist, d.h. die Absicherung des Ehepartners mit Unterhalt oder Auszahlung einer Unterstützung im bestimmten Ausmaß. Doch wenn bei der Ehescheidung die Förderung der Trennung oder der Scheiterung der Ehe festgestellt wird, dann wird der Ehepartner, der als fördernder Faktor bei der Trennung oder Scheiterung anerkannt wird, keinen Anspruch auf Unterhalt vom anderen Ehepartner haben.

2. Der unbewegliche Besitz im ehelichen vertraglichen Güterstand

Im zweiten Teil der Forschung wird die rechtliche Regelung des ehelichen vertraglichen Güterstandes behandelt, in der Sammlung der Einheimischen Zivilgesetze, im Zivilgesetz von 1937 und in seiner gegenwärtigen Fassung, indem die wesentlichsten Unterschiede und die Bestimmungen des Zivilgesetzes bezüglich der Form, des Inhalts und der Ordnung seiner Abschließung hervorgehoben werden.

Es wird schlussfolgert, dass das Ziel des Ehevertrages ist, den bestehenden ehelichen Güterstand zu ändern. Das Objekt des Ehevertrags ist der eheliche Güterstand. Wie aus dem Artikel 116 des Zivilgesetzes hervorgeht, sind Eheverträge nur die, durch die das Regime des ehelichen Güterstandes bestimmt werden, d.h. die eheliche Gütertrennung oder die eheliche Gütergemeinschaft. Die Bestimmungen des Artikels 115 über die Form eines Ehevertrags sind für Verträge dieser Art verbindlich.

2.1. Vertrag über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes

Im ersten Teil des zweiten Kapitels wird eine Art des Ehevertrages behandelt – der Ehevertrag über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes und die unterschiedliche Deutung dieses Begriffs im Zivilgesetz von 1937 und in der gegenwärtigen Fassung des Zivilgesetzes, indem auf mehrere Problemfragen hingewiesen wird.

Das Objekt des Vertrages über die Eigentumstrennung ist das Gesamtgut beider Ehepartner. Man kann keinen Vertrag über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes abschließen und dabei die Objekte des Gesamtgutes behalten oder im Vertrag noch das Vorbehaltsgut des Ehepartners bestimmen, weil das Gut jedes Ehepartners schon sein Vorbehaltsgut ist. Der Umstand, dass zwischen den Ehepartnern der Vertrag über die Trennung des Gesamtgutes abgeschlossen ist, beeinträchtigt das persönliche und Erbrecht der Ehepartner. Wenn die Eheleute doch im Vertrag Bestimmungen vorgesehen haben, indem sie die Aufteilungsordnung der Familien- und Haushaltskosten anders festsetzen, als das vom Gesetz vorgeschrieben wird, dann wird diese andere Ordnung nicht als rechtskräftig angesehen. Denn auch Bestimmungen über die Aufteilung der Familien- und Haushaltskosten gleich anderen Bestimmungen des Zivilgesetzes über die Trennung des ehelichen Gutes sind *jus cogens* und unveränderbar, unabhängig vom Willen der Vertragspartner.

Der Vertrag über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes bedeutet, dass es in diesem Fall keinen solchen Begriff wie eheliches Gut gibt. In diesem Fall ist auch so ein Begriff wie Vorbehaltsgut des Ehepartners nicht zu gebrauchen (das im Regime des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und im Regime der vertraglichen Gütergemeinschaft besteht), weil nach dem Wesen dieses Vertrags für jeden Ehepartner sein Gut freies und unbeschränktes Eigentum ist. Wesentliche Bedeutung hat die Bestimmung des Artikels 118 des Zivilgesetzes, dass ein Ehepartner das Gut des anderen ohne seine Zustimmung weder verwalten, nutzen oder anderswie damit verfahren kann. Diese Rechte können die Ehepartner im abgeschlossenen Ehevertrag selbst vorsehen. Das kann man auch später bei Änderung des Ehevertrages vorsehen. Jedenfalls ist das im Güterrechtsregister zu vermerken.

Jeder Ehepartner haftet für seine Schulden nur mit seinem Gut, weil er über kein anderes Gut für die Haftung verfügt. Gerade diese Bestimmung ist für die Geschäftsbeziehungen der Ehepartner mit den Dritten wichtig. Deshalb müsste man in der Anzeige in der Zeitung "Latvijas Vēstnesis" das im abgeschlossenen Vertrag festgesetzte Regime des ehelichen Güterstandes angeben, weil die Bekanntmachung der Tatsache allein keinen Sinn hat. Im Regime des vertraglichen ehelichen Güterstandes ist Artikel 91 des Zivilgesetzes über das Vorbehaltsgut anzuwenden. Artikel 91 des Zivilgesetzes definiert das Sondergut nur im Regime des ehelichen gesetzlichen Güterstandes. In der Arbeit gibt es eine Schlussfolgerung, dass dem Trennungssystem des ehelichen Gesamtgutes schon im Zivilgestez von 1937 ein Artikel über die Regelung des Vorbehaltsgutes fehlte. Auch heutzutage gibt es keinen klaren Terminus "Vorbehaltsgut", deshalb sollte man bei der Trennung des ganzen ehelichen Gesamtgutes den Artikel mit der Definition des Vorbehaltsgutes im System der gesamten ehelichen Gütertrennung aufnehmen. Mit dem Ehevertrag über die Getrenntheit des Gesamtgutes findet kein Übergang der Rechte statt, d.h., wenn vor Abschließung des Vertrags das Gut unter dem Namen eines Partners registriert war, dann darf man nicht bei der Abschließung des Vertrags darin vorsehen, dass vom Moment der Abschließung des Ehevertrags an das betreffende Gut in den Besitz des anderen übergeht, weil das in Widerspruch zum Artikel 117 des Zivilgesetzes steht und kein Ehevertrag, sondern ein Schenkungsvertrag ist.

Der Ehevertrag über die Getrenntheit des ehelichen Gesamtgutes sieht nicht vor, dass die Ehepartner bei der Abschließung des Ehevertrages vom Moment der Abschließung dieses

Vertrages und vom Eintragungsmoment ins Grundbuch) an den unbeweglichen Besitz des einen Ehepartners als Gut des anderen anerkennen können. Solche Verträge können auf dem Rechtsweg als kraftlos ab ihrer Abschließung anerkannt werden mit Eintreiben der Verluste, wenn es solche gibt. Man muss doch sagen, dass in der Praxis solche Verträge anzutreffen sind, d.h., vor der Abschließung des Ehevertrages gehörte der unbewegliche Besitz dem einen Ehepartner, aber nach der Abschließung des Ehevertrages über die Getrenntheit des gesamten Gutes geht der unbewegliche Besitz in den Besitz des anderen Partners über. In der Arbeit ist betont, dass im Falle des Trennungsvertrages jeder Partner das Eigentumsrecht auf das Gut behält, das er in die Ehe gebracht und während der Ehe erworben hat. Das Eigentumsrecht auf das Gut des anderen Ehepartners ist auf allgemeiner Grundlage zu erwerben, d.h., in den Fällen des Erwerbs des Gutes laut Verpflichtungs- und Sachrecht.

Das Prinzip der Getrenntheit ist auch bei der Verteilung ehelichen Einkommens zu sehen. Jeder Ehepartner bekommt sein Einkommen nicht nur vom Gut, das er in die Ehe mitgebracht hat, sondern auch von dem, was er in der Ehe erworben hat. Das Gesagte geht aus dem Artikel 117 des Zivilgesetzes hervor. Auf das Gut, das der Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt, ist auch das Prinzip zu beziehen, dass jedem Partner die Früchte seiner Arbeit gehören und, sogar beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes ist jeder Ehepartner der Besitzer der Früchte seiner Arbeit.

2.2. Vertrag über die Gemeinschaft des ehelichen Gutes

Im 2. Teil des zweiten Kapitels der Promotionsarbeit wird die zweite Art der Eheverträge behandelt- der Vertrag über die Gemeinschaft des ehelichen Gutes - in Verbindung mit der Art des Ehevertrags. Bei der Abschließung des Ehevertrages über die Gemeinschaft des Gutes ist im Vertrag darauf hinzuweisen, welche konkreten Objekte des ehelichen Gutes als Vorbehaltsgut eines jeden Ehepartners bleibt. Allgemeine Bestimmungen des Vertrages über das in der Ehe erworbene Gut, das doch zum Vorbehaltsgut eines Ehepartners wird, sind in Widerspruch mit dem Zivilgesetz, weil so ein allgemein bestimmtes Gut zum ehelichen Gesamtgut laut des Artikels 124 des Zivilgesetzes wird. Im Vertrag ist nicht zu nennen, welches bis zur Abschließung des Vertrages erworbene Gut zum Gesamtgut wird. Unerlässliche Bedingung ist aber der Hinweis darauf, wer das gesamte eheliche Gut verwalten wird, entweder beide Ehepartner gemeinsam, oder nur einer der Ehepartner- Mann

oder Frau. In der Arbeit wird eingehender der Artikel 91 des Zivilgesetzes von 1937 und in der gegenwärtigen Fassung analysiert, indem man die Unterschiedlichkeiten dieses Artikels feststellt und Schlussfolgerungen über die spezifische Art des Artikels 91 des Zivilgesetzes zieht und seine Anpassung im Regime des vertraglichen ehelichen Gesamtgutes untersucht.

Die Bestimmungen des Artikels 91 des Zivilgesetzes sind nicht dem ehelichen Vorbehaltsgut laut der Bestimmungen des Artikels 125 des Zivilgesetzes anzuwenden. Nach den Bestimmungen des Artikels 124 des Zivilgesetzes besteht im System der Gesamtheit des Gutes das eheliche Gesamtgut wie aus dem vorehelichen Gut, so auch aus dem während der Ehe erworbenen und angeschafften Gut, was sich auch auf den unbeweglichen Besitz bezieht, wenn das Regime der Gemeinschaft des Gutes abgeschlossen wird. Dann wird im Grundbuch dementsprechend ein Vermerk über die Bestimmung eines solchen Regims zwischen den Ehepartnern gemacht. Also fließt bezüglich des unbeweglichen Besitzes nach dem allgemeinen Prinzip des Systems der Gemeinschaft des ehelichen Gutes (Artikel 124 und 125 des Zivilgesetzes) das ganze Gut, das nicht als eheliches Vorbehaltsgut bestimmt ist, in die Gütergemeinschaft ein.

Im System der Gesamtheit des ehelichen Gutes ist neben der allgemeinen Registrierung dieses Güterstandes sowohl die Registrierung des Vorbehaltsgutes der Frau oder des Mannes möglich. In jedem ehelichen Gütersystem hat das Vorbehaltsgut seine eigentümliche Bedeutung und beim Bestehen des Systems des gesetzlichen Güterstandes und des Systems der vertraglichen Gütergemeinschaft hat es eine viel größere Bedeutung. Beim System der vertraglichen Gütergemeinschaft besteht sowohl das Vorbehaltsgut der Frau als auch das des Mannes. Der Begriff des Vorbehaltsgutes war schon 1937 beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes viel breiter als im System der vertraglichen Gütergemeinschaft, weil im letzteren, gegensätzlich zum gesetzlichen System, nicht das Gut zählte, das die Frau durch ihre selbstständige Arbeit verdient hatte. Dieses Gut floss, gleich wie das des Mannes, in eine gemeinsame unteilbare Masse ein, die der Mann allein nutzte und damit handelte. In unserer Zeit unterscheidet sich Artikel 125 des Zivilgesetzes vom Artikel 125 des Zivilgesetzes von 1937, der besagte, dass "beim Bestehen einer ehelichen Gütergemeinschaft sowohl das Vorbehaltsgut des Mannes als auch das der Frau, das Gut ist, das in Punkten 1-4 und 6 und 7 vorgesehen ist". Also bezieht sich Artikel 91 auf den vertraglichen ehelichen Güterstand. Zum Vorbehaltsgut wurde nicht das im Punkt 5 des Artikels 91 des

Zivilgesetzes genannte Gut gezählt, das die Frau durch ihre selbstständige Arbeit verdient hat. Jetzt sieht Artikel 125 des Zivilgesetzes vor, dass beim Ehevertrag über die Gütergemeinschaft, das Vorbehaltsgut von Ehepartnern nur durch einen Vertrag bestimmt wird, denn beim Behalten auch jenes Gutes als Vorbehaltsgut, das im Artikel 91 vorgesehen ist, würde der Gemeinschaftssinn des ehelichen Gutes verlorengehen.

Der erste Teil des Artikels 125 besagt, dass beim Bestehen der ehelichen Gütergemeinschaft sie nicht das Gut enthält, das die Ehepartner als Vorbehaltsgut eines jeden von ihnen erklärt haben. Wenn die Ehepartner im Vertrag bestimmen, dass das Vorbehaltsgut eines Partners das ist, das die Frau ohne Entgelt während der Ehe bekommt, entsteht ein Widerspruch mit dem Artikel 124, der genau besagt, dass, wenn im Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft festgesetzt ist, ist das Gut vor der Ehe und das während der Ehe erworbene, außer des Vorbehaltsgutes (Artikel 125) zu einer gesamten untrennbaren Masse vereinigt. Wie das zu ersehen ist, enthält Artikel 124 eine Berufung auf Artikel 125. Auch der Artikel 124 des Zivilgesetzes von 1937 enthielt eine Berufung auf Artikel 125, aber weiter enthielt Artikel 125 eine Berufung auf Artikel 91, aber gegenwärtig gibt es keine Berufung auf Artikel 91 mehr. Daraus lässt es sich schlussfolgern, dass die Ehepartner im Vertrag nicht allgemein die Gütergruppen als ihr Vorbehaltsgut bestimmen können, als die, die vom Artikel 91 bestimmt sind. Beim System der Gütergemeinschaft müssen die Ehepartner ihr Vorbehaltsgut im Ehevertrag konkret bestimmen. Wenn ein Ehepartner einen unbeweglichen Besitz hat, dann muss im Vertrag bestimmt werden, dass dieser unbewegliche Besitz das Sondergut dieses Ehepartners ist.

Die Bestimmung allgemeiner Fälle, wenn der Ehepartner ein Gut erwirbt und es zum Vorbehaltsgut dieses wird, ist im Vertrag über die Gütergemeinschaft unzulässig.

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass als Vorbehaltsgut nicht das voreheliche Gut jedes Partners bestimmt werden kann, weil das im Widerspruch zu den Bestimmungen des Zivilgesetzes steht, und sich nur auf das System des gesetzlichen Güterstandes bezieht. Das Gut, über das die Ehepartner vor der Ehe verfügten, gehört nach dem Abschließen des Ehevertrages weiterhin zur ehelichen Gütergemeinschaft.

3. Regelung des ehelichen Güterstandes in anderen Ländern

Im dritten Kapitel der Promotionsarbeit wird die Erfahrung der BRD, der Republik Estland und der Russischen Föderation in der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes im System des gesetzlichen und vertraglichen Güterstandes betrachtet, indem man sich den wesentlichen Abweichungen vom Zivilgesetz zuwendet und diese mit dem Ziel analysiert, um zu bestimmen, ob sie den Zuständen Lettlands anzupassen wären, indem man zusätzlich Änderungen und Ergänzungen im Sachrecht des Zivilgesetzes der Republik Lettland (weiter Zivilgesetz) unternimmt, um die bestehenden Problemfragen in der rechtlichen Regelung des ehelichen Güterstandes zu lösen.

3.1. Die BRD

Im dritten Teil des dritten Kapitels wird das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch analysiert, das als Kodifikationsmuster des Privatrechts, als allgemein anerkanntes Musterbeispiel des Rechtssystems der klassischen Zivilgesetzbücher im kontinentalen Europa gilt. Nach der in der Arbeit behandelten Entwicklungsgeschichte des BGB kann man seine Verwandtschaft mit dem Zivilgesetz Lettlands einschätzen deshalb werden in der Promotionsarbeit jene unerschiedlichen Merkmale hervorgehoben, die auch für die Regelung des rechtlichen ehelichen Güterstandes wesentlich sind.

Das BGB besagt, dass ein einseitiges Geschäft, das ohne Einwilligung des anderen Ehepartners abgeschlossen ist, nicht rechtskräftig ist. Das Zivilgesetz gibt einem Ehepartner größere Handlungsfreiheit bei Geschäften und beim Abschließen von Verträgen als das BGB. Wenn ein Ehepartner ein Geschäft ohne Einwilligung des anderen jedoch abgeschlossen hat, dann lässt das BGB zu, dass der andere Partner einen Rechtsanspruch gegen über den Dritten geltend machen kann, um sein verletztes Eigentumsrecht, das wegen des rechtswidrigen Abwickelns eines Geschäfts entstanden ist, wiederherzustellen.⁷

Im BGB wird der Terminus "Zugewinnausgleichfaktor" gebraucht, das vom Zivilgesetz nicht ausgesondert wird. Der Zugewinnfaktor ist eine Summe, die zeigt, um wieviel der Wert des Gutes eines Ehepartners den anfänglichen Wert des Gutes dieses Ehepartners übersteigt. Der anfängliche Wert des Gutes des Ehepartners ist das Gut, das ihm

bis zur Eheschließung beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes gehört hat, unter Ausschluss der Verpflichtungen. Die Verpflichtungen des Ehepartners kann man nur in dem Ausmaß ausschließen, damit sie nicht den Gesamtwert des ganzen Gutes des Ehepartners übersteigen. Das Gut, das ein Ehepartner nach der Eheschließung erworben hat, als Schenkung, Erbschaft oder als Mitgift, wird zur Erbschaft gerechnet (außer Verpflichtungen), wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, dass es zum Einkommen des Ehepartners gehört. Das endgültige Gut ist ein Gut, das einem der Ehepartner im Moment der Unterbrechung des ehelichen gesetzlichen Güterstandes gehört. Bei der Ehescheidung ist es wesentlich zu bestimmen, welches Gut und in welchem Ausmaß das Gut einem Ehepartner gehört. Das BGB enthält für solche Fälle konkrete Normen, was wesentlich das Problem der Aufteilung des ehelichen Gutes erleichtert. Das BGB sieht keine allgemeine Bestimmung vor, wie das bei dem Zivilgesetz der Fall ist, dass im Zweifelsfall das Gut der Ehepartner gleich zu teilen ist. Das BGB ist für eine genaue Norm, wie der Zugewinnausgleich des Gutes zu berechnen ist. Die Pflicht des Ausgleichs des Gutes hat der Ehepartner, der während der ehelichen Gütergemeinschaft einen größeren Vermögenszugewinn als der andere Ehepartner erreicht hat. Der durch die Ausgleichspflicht belastete Ehepartner muss dem anderen Ehepartner durch regelmäßige Zahlungen die Hälfte des Gewinnüberschusses auszahlen. Wenn der Zugewinn beider Partner gleich ist, oder keiner von ihnen etwas hinzugewonnen hat, dann gibt es keinen Anspruch auf den Zugewinnausgleich. Die Person, die die Ausgleichspflicht hat, und der Umfang der Anspruchs werden durch Gegenüberstellung der Ehepartner festgestellt, indem der Zugewinn während der ehelichen Gütergemeinschaft festgestellt wird. Der Gewinn des einen Ehepartners ist der Geldbetrag, um den sein Endvermögen das Anfangs vermögen übersteigt.

In der Arbeit wird bei der Analyse des vom BGB geregelten ehelichen gesetzlichen vertraglichen Güterstandes schlussfolgert, dass das BGB den Ehepartnern gestattet, ihren Güterstand frei zu bestimmen: sie können einen Vertrag abschließen, indem sie den gesetzlichen Güterstand vollkommen oder nur zum Teil aufheben.

Das BGB besagt, dass die Ehepartner einen Vertrag über die Gütergemeinschaft abschließen können. Wenn die Ehepartner den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder

⁷ <http://www.compuserve.de/recht/gesetze/bgb/p1368.html>

aufheben, entsteht das Regime der Gütertrennung, wenn aus dem Ehevertrag nichts anderes hervorgeht. Das selbe Prinzip funktioniert, wenn aus dem ehelichen Gut die Entschädigung für den Gewinnüberschuss ausgeschlossen wird, ein Ausgleich der Teile stattfindet oder auch die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

Beim Ehevertrag über die eheliche Gütergemeinschaft bestehen 2 Güterarten der Ehepartner – das Sondergut und das Vorbehaltsgut. Das Sondergut ist ein Gut, das im Ergebnis eines Rechtsgeschäfts nicht enteignet werden kann. Man kann sagen, das sind die Rechte, Verpflichtungen, das Gut mit allen Zinsen und Zugewinn, das diesem Ehepartner wegen seiner persönlichen Eigenschaft oder Person gehört (z. B. Arbeitsstelle mit Einkommen, Urheberrechte und Einkommen davon u.a.) Das Sondergut wird aus der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass es ratsam wäre, aus dem BGB für das Zivilgesetz die Bestimmung zu übernehmen, das ein Rechtsgeschäft, das ein Ehepartner ohne Zustimmung des anderen abgeschlossen hat, nur in Kraft tritt, nachdem der andere Ehepartner seine Akzeptanz innerhalb einer bestimmten Frist erteilt hat. Wenn die Akzeptanz des anderen Ehepartners nicht erhalten worden ist, so wird das abgeschlossene Geschäft als kraftlos angesehen. Zu unterstützen ist die Bestimmung des BGB, dass die Ehepartner das Recht haben, den Ehevertrag über das Gesamtgut oder nur über einen Teil davon abzuschließen. Ebenso wäre es zweckmäßig im Zivilgesetz zu präzisieren, dass beim Trennungsvertrag über das eheliche Gesamtgut kein Vorbehaltsgut besteht und dass das Vorbehaltsgut nur beim Ehevertrag über die Gütergemeinschaft besteht. Man muss auch die vom BGB geregelte Kategorie des Sondergutes in Betracht ziehen, zu dem das persönliche Einkommen gehört. Auch das Zivilgesetz von 1937 hat die Kategorie des Sondergutes vorgesehen (es war nur ein Bestandteil des Vorbehaltsgutes, jetzt wird diese Kategorie des Gutes im Zivilgesetz nicht definiert, doch im praktischen Leben besteht sie).

Eine zu unterstützende Norm ist auch, dass man in die Eheverträge Bestimmungen über die gegenseitigen Unterhaltsmittel der Ehepartner und die Gütertrennung im Falle der Ehescheidung aufnehmen kann. Wenn kein Verwalter des ehelichen Gesamtgutes eingesetzt ist, dann ist es anzunehmen, dass beide Eheleute das Gut gemeinsam verwalten.

In der Frage über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes ist die im BGB enthaltene Lösung dieser Fragen von Interesse – die Bestimmung des Zugewinnfaktors. Die

Forderung nach der Bestimmung des vor der Güteraufteilung jedem Ehepartner gehörenden Wertes der Gütermasse zum Moment der Eheschließung, in dem man von der Endmasse die Anfangsmasse des Gutes abzieht, erhält man den Güterzugewinn jedes Ehepartners in der Ehe. Auf solche Weise wird maximal genau und gerecht der Zugewinn eines jeden Ehepartners während der Ehe berechnet, weil die Aufteilung nach dem Prinzip der Halbierung nicht immer gerecht und präzise ist. Das Zivilgesetz Lettlands sieht keine Berechnung des Zugewinnfaktors vor, aber das wäre eine gute Lösung für die Fälle, wenn die Ehepartner Streitigkeiten oder Unklarheiten über die Güteraufteilung und den jedem zustehenden Teil des Gutes haben.

Gleich wie das Zivilgesetz Lettlands unterscheidet auch das BGB nur und allein zwei Arten der Eheverträge – die Getrenntheit oder die Gemeinschaft des ganzen Gutes. Auch sind die Anforderungen an die Einhaltung der Vertragsformen strikt. Die Freiheit der Vertragspartner äußert sich in dem Umstand, dass die Ehepartner zwischen Abschließung oder Verzicht auf Abschließung sich entscheiden können und ihren Güterstand im Regime des gesetzlichen Güterstandes lassen, gleich wie das Zivilgesetz Lettlands bevorzugt auch das BGB im ehelichen gesetzlichen Güterstand die Getrenntheit und nicht die Gemeinschaft des ehelichen Gutes .

3.2. Die Republik Estland

Im zweiten Teil des dritten Kapitels der Arbeit werden Rechtsnormen behandelt, die den ehelichen gesetzlichen Güterstand in der Republik Estland regeln und einen Einblick in den Entwurf des Zivilgesetzes Estlands gewähren, der bis 1940 nicht verabschiedet wurde, aber dessen Grundprinzipien und Rechtsnormen über den ehelichen Güterstand einen wesentlichen Einfluss auf das Gesetz über die Familie Estlands ausübten, in dem die Grundprinzipien des Entwurfes des Zivilgesetzes Estlands bewahrt sind. Bei der Analyse des Gesetzes über die Familie wurden Schlüsse über die Unterschiedlichkeiten der Regelung des ehelichen rechtlichen Güterstandes im Zivilgesetz Lettlands und im Gesetz über die Familie Estlands gezogen. Das Familiengesetz besagt, dass das eheliche Gesamtgut das Gut ist, das die Ehepartner während der Ehe sich angeschafft oder erworben haben. Das Gericht kann zum Teil oder ganz als eheliches Gesamtgut das Vorbehaltsgut eines Ehepartners anerkennen,

wenn sein Wert während der Ehe durch Mitarbeit oder Geldinvestitionen beider Ehepartner wesentlich gestiegen ist.⁸

Bei der Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes wird der Teil jedes Ehepartners nach dem Prinzip der Halbierung (1/2) in dem Fall festgesetzt, wenn einer der Ehepartner kein beständiges Erwerbseinkommen hatte.

Bei der Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes, wird das Gut, das bei jedem der Ehepartner bleibt, als Teil jedes Ehepartners im Gesamtgut bestimmt – als konkrete unbewegliche Besitze, bewegliches Gut, Rechte und Verpflichtungen. Wenn bei der Aufteilung des Gutes der dem einen Ehepartner vom ehelichen Gesamtgut zustehende Teil den ihm anfänglich vom ehelichen Gesamtgut zustehenden Teil wesentlich übersteigt, dann wird ihm vom Gericht zugesprochen, eine Geldentschädigung an den anderen Ehepartner zu zahlen.

Das Gesetz über die Familie besagt, dass durch den Ehevertrags die Ehepartner ihren gegenseitigen Güterstand und Pflichten festsetzen können, die sich vom gesetzlichen Güterstand unterscheiden, wenn das Gesetz es nicht anders vorsieht⁹. Wenn der Ehevertrags nicht abgeschlossen ist, oder er nicht das ganz eheliche Gesamtgut umfasst, dann werden in bezug auf das eheliche Gut oder auf den Teil des ehelichen Gutes, der nicht im Vertrags enthalten ist, die Bestimmungen des ehelichen gesetzlichen Güterstandes angewendet¹⁰.

In der Arbeit werden Schlüsse gezogen, dass das Gesetz über die Familie den Ehepartnern der Republik Estland einen größeren Freiraum für die Regelung ihres Güterstandes bietet. Das Gesetz gewährt auch den Ehepartnern, durch den Ehevertrag nicht die gesamte Gütermasse zu umfassen, sondern nur einen Teil, dabei wird der übrige Teil im Regime des gesetzlichen Güterstandes gelassen. Aus dem Zivilgesetz Lettlands geht hervor dass, wenn mit dem Ehevertrag nur ein Teil des ehelichen Gutes umfasst wäre, dieser nicht mehr als Ehevertrag gelten würde sondern nur als ein Vertrag, der die Zugehörigkeit konkreter ehelichen Besitze regelt. Das Gesetz Estlands über die Familie kennt auch den sogenannten Zugewinnausgleich, der aus dem BGB Deutschlands übernommen ist. Die Forderung nach dem Zugewinnausgleich und die Berechnung des Zugewinnfaktors ist

⁸ Likums par ģimeni, 3. nodaļa, 14. pants, 1983.lpp.

⁹ Likums par ģimeni, 2. nodaļa, 8. pants, 1981.lpp.

¹⁰ Likums par ģimeni, 2. nodaļa, 8. pants, 1981.lpp

unersetzbar und in den Fällen, wenn das dem Ehepartnern gehörende Gut aufzuteilen ist, aber es ist nicht klar, wie groß der Teil dieses Gutes ist, der jedem Ehepartner gehört. Auch in Lettland war und ist die geschichtliche Situation der von Estland ähnlich. In Mitarbeit steigern die Ehepartner den Wert des dem anderen Ehepartner gehörenden unbeweglichen Besitzes, doch wenn dieser Besitz das Vorbehaltsgut des anderen ist, dann könnte der eine Ehepartner nicht auf diesen Teil Anspruch erheben, obwohl er in diesen Besitz Geldmittel und Arbeit investiert hat. Wiederum, wenn in das Zivilgesetz das System des Zugewinnausgleichs und die Berechnung des Zugewinnfaktors eingeführt wäre, könnte das Gleichberechtigungsprinzip der Ehepartner ausgeglichen werden und dem Ehepartner, der Geldmittel und Arbeit, in den konkreten unbeweglichen Besitze des anderen Partners investiert hat, könnte auf einen Teil des unbeweglichen Besitzes das Eigentumsrecht anerkannt werden. Also aus Estlands "Gesetz über die Familie" ist die Einführung der Berechnung des Zugewinnfaktors in das Zivilgesetz Lettlands und das System des Güterausgleichs zu unterstützen.

In der Arbeit wird auch schlussfolgert, dass man aus Estlands „Gesetz über die Familie“ für das Zivilgesetz Lettlands zu übernehmen wäre, dass die Ehepartner einen Ehevertrag abschließen können, der nicht die ganze Gütermasse der Ehepartner umfasst, aber nur einen Teil, indem man das übrige Gut im Regime des gesetzlichen Güterstandes bleiben lässt.

3.3 Die Russische Föderation

Im dritten Teil des dritten Kapitels wird das Familiengesetzbuch der Russischen Föderation analysiert und dessen Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten im Vergleich mit dem Zivilgesetz der Republik Lettland festgestellt. Die Familie wird nicht im Russischen Familiengesetzbuch als ein einheitliches Rechtssubjekt betrachtet, in allen Güterständen sind die Rechte und Pflichten nur für die Ehepartner unterschiedlich. Jeder Ehepartner ist ein Rechtssubjekt für sich.

Im Familiengesetzbuch wird das eheliche Gut definiert, es wird das Gut unterschieden, das den Ehepartnern vor der Eheschließung gehört hat (voreheliches Gut) und

das Gut , das die Ehepartner während der Ehe erworben haben. In das Familiengesetzbuch ist eine neue Deutung des Begriffes des gutgläubigen Ehepartners eingeführt für den Fall , wenn die Ehe für ungültig erklärt wird.

Der gutgläubige Ehepartner hat das Recht, auf dem Rechtsweg Unterhalt vom anderen Ehepartner zu bekommen. In bezug auf das Gesamtgut einer Ehe, die später für ungültig erklärt wurde, gestattet das Familiengesetzbuch, Bestimmungen über die Aufteilung des Gesamtgutes anzuwenden, um den gutgläubigen Ehepartner zu schützen, damit er zu seinem Teil des Gutes kommt. Eine Neuheit bezüglich des gutgläubigen Ehepartners ist auch das, dass das Familiengesetzbuch dem gutgläubigen Ehepartner nach der Erklärung der Ehe für ungültig gestattet, von dem anderen Ehepartner eine Entschädigung für die moralische Schädigung oder für die materiellen Verluste zu verlangen.

Bei der Betrachtung des vom Familiengesetzbuch geregelten Regimes des ehelichen gesetzlichen Güterstandes werden in der Arbeit seine Unterschiede vom Zivilgesetz Lettlands hervorgehoben. Zum ehelichen Gesamtgut gehört das Einkommen jedes Ehepartners, das er durch seine selbstständige Arbeit erwirbt, Renten des Ehepartners, Unterstützungen Auszahlungen, die kein bestimmtes Zahlungsziel haben (Entschädigung oder Schadensersatz u.dgl.). Das eheliche Gesamtgut bilden auch die für die Mittel der beiden Ehepartner angeschafften beweglichen und unbeweglichen Besitze, Wertpapiere usw, unabhängig davon, unter wessen Namen das konkrete Gut eingetragen ist und wer die Einzahlungen gemacht hat. Das Recht auf das eheliche Gesamtgut hat auch der Ehepartner, der den gemeinsamen ehelichen Haushalt geführt hat, sich mit der Erziehung der Kinder beschäftigt hat oder aus sonstigen triftigen Gründen kein beständiges erwerbsmäßiges Einkommen hatte. Als eheliches Gesamtgut wird aber nicht das Gut anerkannt, das zwar während der Ehe für die einem Ehepartner gehörenden Mittel oder Besitze angeschafft ist, die er bis zur Eheschließung, sowie auch für Mittel gekauft hat, die er als Schenkung oder Erbschaft oder auf einem anderen Wege unentgeltlich bekommen hat, z.B. im Ergebnis der Privatisierung. Dieses Gut wird als Vorbehaltsgut des einen Ehepartner angesehen.

In der Gerichtspraxis Russlands hat sich das Prinzip festgesetzt, dass das Vorbehaltsgut eines Ehepartners zum ehelichen Gesamtgut werden kann, wenn während der Ehe auf Kosten des ehelichen Gesamtgutes, auf Kosten des Gutes des einen Partners oder durch die

Handlungen des einen Partners, der Wert des Vorbehaltsgutes des anderen Partners gestiegen ist, z. B. Sanierung oder Bauwesen.

In der im Familiengesetz enthaltenen rechtlichen Regelung des gesetzlichen vertraglichen Güterstandes wird den Vertragspartnern eine ziemlich große Freiheit im Vergleich zum Zivilgesetz Lettlands gewährt. Die Ehepartner können ihren gesetzlichen Güterstand mit einem Ehevertrag ändern und eine Getrenntheit oder Gemeinschaft auf einen Teil des ehelichen Gutes oder auf Sachen unterschiedlicher Art bestimmen, ohne dadurch mit dem Ehevertrag die ganze Gütermasse zu umfassen. Auf den Teil des Gutes, der nicht im Ehevertrag behandelt ist, bezieht sich der gesetzliche Güterstand.¹¹

In den Ehevertrag kann man aufschiebbare und aufhebbare Bestimmungen eingliedern. Das Familiengesetzbuch gestattet im Unterschied zum Zivilgesetz, im Ehevertrag jegliche Bedingungen oder Pflichten unter den Ehepartnern abdingbar zu machen die sich auf den gegenseitigen Ehestand beziehen, z.B. Bestimmungen über den gegenseitigen Unterhalt, die Beteiligung der Ehepartner am Einkommen des anderen, die Deckung der Familien – und Haushaltskosten, die Aufteilung des Gutes im Falle der Ehescheidung u.dgl.

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass das Familiengesetzbuch solche Bestimmungen in bezug auf den ehelichen Güterstand enthält, die im Zivilgesetz Lettlands nicht vorkommen. So ist das Gesamtgut im ehelichen gesetzlichen Güterstand das ganze während der Ehe gewonnene Gut, wenn auch nur einer der Ehepartner erwerbstätig war, aber der andere den Haushalt führte. Vom Zivilgesetz wird so eine Präsomption des während der Ehe gewonnenen Gesamtgutes nicht vorgesehen, denn, um ein Gut als eheliches Gesamtgut anzuerkennen, sollte es nicht nur während der Ehe sondern auch mit Mitteln des anderen Ehespartners oder durch seine Mitarbeit angeschafft werden. Wiederum enthält der Begriff Mitarbeit die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder in sich. Die im Zivilgesetz festgesetzte Regelung entspricht mehr der bestehenden gegenwärtigen sozial-wirtschaftlichen Situation und dem Prinzip der geschlechtlichen Gleichberechtigung.

Das im Familiengesetzbuch Russlands Besagte, dass der gutgläubige Ehepartner, das Recht hat, auf dem Rechtsweg vom anderen Ehepartner Unterhalt zu fordern und zu

¹¹ Семейный кодекс Российской Федерации. Издательство БЕК. Москва, 1996, Статья 42.

bekommen und nach der Anerkennung der Ehe für ungültig, für sich eine Entschädigung für moralische Schädigung oder materiellen Verlust vom anderen Ehepartner zu bekommen. Solche Bestimmung gibt es im Zivilgesetz nicht, man kann eine Entschädigung für moralische Schädigung oder materiellen Verlust verlangen, aber, wie das die Gerichtspraxis zeigt, gibt es in solchen Gerichtsfällen gewöhnlich Schwierigkeiten mit Sammeln von Beweismaterial und Begründung der Betrags.

Eine Neuheit im Familiengesetzbuch Russlands ist auch das, dass die Ehepartner den Ehevertrag über die gesamte Gütermasse, über nur einen Teil davon oder nur über das Gut, das in der Zukunft entsteht, abschließen können, indem das übrige Gut im Regime des gesetzlichen Güterstandes gelassen wird. Das Familiengesetzbuch Russlands sieht das Vorbehaltsgut nur im System des gesetzlichen Güterstandes vor. Beim System des vertraglichen Güterstandes können die Ehepartner frei das Gesamtgut, das jedem Ehepartner gehörende Gut oder Sachen konkreter Art bestimmen. Die Abschließung des Ehevertrages bezüglich des ehelichen Teilgutes ist als positive Neuheit zu betrachten, die auch ins Zivilgesetz Lettlands einzuführen wäre, weil, wie das die Praxis mit den Eheverträgen zeigt, die die Ehepartner als Vertragspartner das schon längst eingeführt haben, indem sie Verträge abschließen, die dem Zivilgesetz nicht entsprechen. Deshalb wäre die Einführung solcher Verträge nur die Bestätigung der schon existierenden Praxis, weil gegenwärtig solche Verträge als Eheverträge nicht anerkannt sein können, aber nur als Verträge, die abgeschlossen werden, ohne den ehelichen vertraglichen Güterstand aufzuheben, um die Zugehörigkeit konkreter unbeweglicher Besitze der Ehepartner zu regeln. Das Familiengesetz Russland sieht kein Vorbehaltsgut der Ehepartner auch im System des vertraglichen Güterstandes vor. Das Zivilgesetz definiert das Vorbehaltsgut im Regime des gesetzlichen Güterstandes. Aber gerade das Vorbehaltsgut hat im System der vertraglichen Gütergemeinschaft die meisten Unklarheiten geschaffen, der Artikel 91 des Zivilgesetzes wird angewendet, das ganze Vorbehaltsgut wird nicht definiert usw. Im Zivilgesetz müsste man genau den Status des Vorbehaltsgutes im System des ehelichen vertraglichen Güterstandes abbedingen. Das Familiengesetzbuch Russlands sieht auch den Schutz der Gläubiger vor, durch Einführen des Systems ist der Ehepartner daran interessiert, seine Gläubiger über das Abschließen des Ehevertrages zu informieren. Im Zivilgesetz gibt es keine derartige Forderung und von der Existenz eines Ehevertrags erfahren die Gläubiger erst nach

der Gerichtsverhandlung, nachdem das Urteil in Kraft getreten ist oder in Fällen, wenn der unbewegliche Besitz an die Dritten enteignet worden ist.

In der Arbeit wird empfohlen, in das Zivilgesetz die Norm einzuführen, dass die Pflicht des Ehepartners ist, den Gläubiger über den Abschluss des Ehevertrages, seine Änderung oder Auflösung zu informieren und wenn der Ehepartner diese Pflicht nicht erfüllt hat, dann trägt er für seine Verpflichtungen Verantwortung, unabhängig von dem im Ehevertrag Besagten, d.h. er trägt seine Verantwortung so, als ob es zwischen den Ehepartnern keinen Ehevertrag und keinen ehelichen gesetzlichen Güterstand gebe. Solcherweise wäre der Ehepartner interessiert, seine Gläubiger zu informieren.

4. Der Rechtsschutz des ehelichen Güterstandes

Das 4. Kapitel der Promotionsarbeit ist den Fragen des Rechtsschutzes des ehelichen Güterstandes gewidmet. In diesem Kapitel sind die Fragen behandelt, wenn die Ehepartner ihren Güterstand entweder gesetzlich durch Beibehalten des Regimes des gesetzlichen Güterstandes geregelt haben, aber, indem sie einen von den im Teil 1.4. der Promotionsarbeit genannten Verträge abschließen, oder auch vertraglich durch Abschließung eines Ehevertrages, aber die aus diesen Verträgen hervorgehenden rechtlichen Beziehungen, Status des Gutes, Besitzer des Gutes sind in Widerspruch mit dem Zivilgesetz. Ebenso sind die typischen Fälle der Verletzung der Normen des Zivilgesetzes in diesen Verträgen behandelt worden, die davon zeugen, dass man sich in den Normen des Zivilgesetzes nicht ausreichend auskennt und in ihrer Interpretation Fehler macht. Ebenso werden die Folgen solcher Verträge gezeigt. Also, wenn die Ehepartner wegen des im Vertrag Festgelegten, das in Widerspruch mit dem Zivilgesetz steht, Verluste erleiden und der Vertrag im Güterstandsregister eingetragen ist, besteht im Falle eines gesetzwidrigen Vertrages die Möglichkeit, die ihnen zugefügten Verluste einzutreiben und auf solche Weise ihre verletzten bürgerlichen Rechte wiederherzustellen?

Auf diese Fragen gibt die Autorin Antwort in den Teilen des Kapitels 4 ihrer Promotionsarbeit, weil eine Situation unzulässig ist, dass den Eigentumsinteressen Verluste zugefügt werden, und das Zivilgesetz als allgemeine Rechtsnorm sieht das Recht eines jeden, eine Entschädigung von demjenigen zu verlangen, der ihm diese Verluste zugefügt hat, aber

andere Gesetze über die Entschädigung der Verluste, die im Ergebnis der Handlung einer Amtsperson, zugefügt wurden, sollten als spezielle Rechtsakten den Ehepartnern die Rechte nicht verweigern, die entstandenen Verluste von diesen Amtspersonen einzutreiben.

4.1. Die Einhaltung der Bestimmungen des Zivilgesetzes und ihre Bedeutung im Rechtsschutz des ehelichen Güterstandes

Im ersten Teil des Kapitels 4 werden die in der Praxis abgeschlossenen Eheverträge analysiert, dessen ausgeprägteste fehlerhafte Muster in den Beilagen der Promotionsarbeit zu finden sind, und es wird auf die wesentlichsten Widersprüche mit den Normen des Zivilgesetzes hingewiesen. In der Arbeit wird festgestellt, dass es im Zivilgesetz keinen speziellen Artikel gibt, der die Arten der den ehelichen Güterstand regelnden Verträge einschränken würde, doch die Ehepartner können nur die gesetzlich vorgesehen Eheverträge abschließen, das heißt, Verträge über die Getrennheit oder Gemeinschaft des Gesamtgutes. Die Bestimmungen des Zivilgesetzes über den ehelichen vertraglichen Güterstand lassen die Ehepartner, sich nur für den einen oder für den anderen dieser beiden Arten des Ehevertrags entscheiden. Wenn der Vertrag über den ehelichen Güterstand zum Teil oder voll und ganz in Widerspruch mit den Normen des Zivilgesetzes steht, dann, ist der ganze Güterstand der auf Grund dieses Vertrages entsteht, als zum Teil oder ganz kraftlos anzuerkennen. In diesem Teil werden auch die Bestimmungen über die Registrierung der Eheverträge behandelt, und es wird schlussfolgert, dass die Bestimmungen des Ministerkabinetts besagen, dass in die Pässe der Ehepartner der Staatsnotar des Unternehmensregisters einen Vermerk über die Art des ehelichen Güterstandes macht 12. Wiederum steht im Artikel 5 des Personen auszuweisenden Gesetzes die Information die in die Pässe (Personalausweise) eingetragen werden muss. Aus dem im Artikel 5 Aufgezählten, kann man sehen, dass es hier keine Information über die Eheschließung gibt, sowie keine Information über die Verträge des ehelichen Güterstandes. Also sieht das Gesetz keine solche Spalte in den Pässen der Bürger vor, aber die Bestimmungen des Ministerkabinetts bestehen darauf, dass das Unternehmensregister diese Information in die Pässe einträgt. Es wird weder vom Zivilgesetz noch von den Bestimmungen des Ministerkabinetts reglementiert, in welcher Frist nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Zeitung "Latvijas Vēstnesis" die Dokumente zur Registrierung des ehelichen Güterstandes im ehelichen Güterstandregister einzureichen

sind So eine nicht geregelte Nuance belastet die Dritten, für die die Klärung des Status des unbeweglichen Besitzes notwendig ist. Die Doppelregistrierung des unbeweglichen Besitzes ist auch deshalb notwendig, um die Übereinstimmung zwischen der Information im ehelichen Güterstandregister und im Grundbuch zu sichern.

Auf bestimmte Ordnung weist der Artikel 143 des Zivilgesetzes hin, der vorsieht, dass Auszüge aus den Eintragungen im ehelichen Güterstandregister unverzüglich in der Zeitung "Latvijas Vēstnesis" zu veröffentlichen sind, und über den unbeweglichen Besitz die Abteilung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen ist, um Eintragungen im Grundbuch zu machen. Artikel 115 des Zivilgesetzes müsste man präzisieren, indem man den 2. Teil des Artikels 115 nach den Worten "verbindliche Kraft den Dritten, gegenüber die ..." mit dem Wort "unverzüglich" ergänzen. In diesem Fall wäre die Formulierung der Artikel 115 und 143 in Übereinstimmung.

Ebenso ist es in der Arbeit schlußfolgert, dass die Register des ehelichen Güterstandes ihrem Aufbau und Funktion nach den Grundbüchern ähnlich sind. Der Tätigkeit des Grundbuches liegt das Prinzip der öffentlichen Glaubwürdigkeit zu Grunde, dieses Prinzip sollte auch dem Register des ehelichen Güterstandes zu Grunde liegen: nur das ist für die Dritten verbindlich in bezug auf den ehelichen Güterstand, was in diesem Register eingetragen ist, ausgenommen, dass der Güterstand nicht direkt aus dem Gesetz hervorgeht. In dem Falle, wenn das im Register Eingetragene der Ausdruck des gemeinsamen Willens der Ehepartner ist, der die Kraft eines öffentlichen Dokuments erlangt hat, in Widerspruch zum Gesetz steht, dann kann er keine gesetzliche Kraft haben. So wird das Prinzip der öffentlichen Glaubwürdigkeit des ehelichen Güterstandregisters zerstört. Doch gegenwärtig hat sich in Letland eine Situation gebildet, dass nicht immer das, was in öffentlichen Registern steht, dem eigentlichen Bestand der Besitzer des unbeweglichen Besitzes entspricht.

Dadurch funktioniert das Prinzip der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Grundbücher in der Praxis nicht.

Weiter werden in der Promotionsarbeit konkret in der Praxis abgeschlossene Eheverträge analysiert, indem auf die Fehler und Widersprüche mit dem Zivilgesetz hingewiesen wird, die diese Verträge zum Teil oder vollkommen kraftlos machen. Man kann behaupten, dass jeder zweite abgeschlossene Ehevertrag in Widerspruch mit dem Zivilgesetz

steht, was materiellen Verlust oder nicht materiellen Schaden für die Eheleute in der Zukunft verursachen kann.

In der Arbeit ist auf wesentliche Widersprüche mit dem Zivilgesetz hingewiesen worden:

- 1) das Zivilgesetz gestattet den Ehepartnern gegenseitige Verträge über ihr Gut abzuschließen, ohne den gesetzlichen Güterstand der Ehepartner aufzuheben, aber man darf solche Verträge keine Eheverträge nennen: ein Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes oder ein Vertrag über die Festsetzung des Vorbehaltsgutes, oder auch ein Vertrag über die Vereinigung des Gutes zum ehelichen Gesamtgut ist kein Ehevertrag, und er ist als Ehevertrag nicht in Kraft, er ist ein den ehelichen Güterstand regelnder Vertrag beim Bestehen des ehelichen gesetzlichen Güterstandes in Kraft,
- 2) beim Abschließen der Ehenverträge dürfen sie nicht in Widerspruch mit dem Zivilgesetz stehen, weil so einen Vertrag der andere Ehepartner oder die Dritten, deren Rechte der Vertrag verletzt, immer anfechten können,
- 3) das Objekt des Ehevertrages ist der eheliche Güterstand, das Objekt des Vertrages sind nicht die persönlichen Beziehungen der Ehepartner oder die Beziehungen zu den Kindern. Das Zivilgesetz lässt es nicht zu,
- 4) in den Eheverträgen, mit denen das Regime des ehelichen Gesamtgutes festgesetzt wird, wird als Gesamtgut nur das Gut bestimmt, das während der Ehe erworben wird, dagegen wird das Gut, das dem Ehepartner vor der Ehe gehört hat, oder das er auf dem Wege einer Schenkung oder Erbschaft erworben hat, als Vorbehaltsgut bestimmt. Diese Bestimmungen des Vertrages sind in Widerspruch mit dem Artikel 129 des Zivilgesetzes und das Gut, das die Ehepartner während der Ehe und während der Wirkung dieses Vertrages erlangen, wird zum Gesamtgut beider Partner, aber nicht zum Vorbehaltsgut, was dem Vertrag entgegenspricht, aber mit dem Artikel 124 des Zivilgesetzes übereinstimmt,
- 5) beim Abschließen des Vertrages muss man festsetzen, wer von den beiden Ehepartnern weiterhin die Masse des Gesamtgutes verwalten wird, weil das Zivilgesetz keine Präsomption enthält: wenn im Zivilgesetz kein Verwalter der Masse des Gesamtgutes festgesetzt ist, wird das Gut von beiden Ehepartnern verwaltet. So

- eine Bestimmung ist im Vertrag von wesentlicher Bedeutung, weil laut des Zivilgesetzes der Verwalter des Gesamtgutes bestimmte Pflichten und Rechte hat, die er in bezug auf den anderen Ehepartner als auch in bezug auf die Dritten beachten muss,
- 6) in einem Ehevertrag wird das Regime der Gütergemeinschaft mit dem Regime der Gütertrennung durcheinandergebracht, aber beide Regime können nicht gleichzeitig in einem Ehevertrag bestehen. Das Zivilgesetz lässt es nicht zu. Die Ehepartner können einen Vertrag über die Trennung des Gutes abschließen, aber das ist kein Ehevertrag, durch so einen Vertrag wird der eheliche gesetzliche Güterstand nicht aufgehoben,
 - 7) als eheliches Vorbehaltsgut wird in den Verträgen jenes Gut oder Gütergruppen bestimmt, die vom Artikel 91 des Zivilgesetzes bestimmt werden, doch Artikel 91 bezieht sich auf dem ehelichen vertraglichen Güterstand und regelt nicht den ehelichen vertraglichen Güterstand. Es ist unzulässig, eine Berufung auf den Artikel 91 des Zivilgesetzes in die Eheverträge einzubeziehen. Der im 1.Punkt des Artikels 91 des Zivilgesetzes genannte Vertrag ist kein Ehevertrag, sondern ein Vertrag, wo die Ehepartner, ohne den gesetzlichen Güterstand aufzuheben, sich für die Zugehörigkeit des Gutes einigen, ohne ihm den Status des Vorbehaltsgutes zu verleihen,
 - 8) im ganzen Trennungssystem wird zusätzlich das eheliche Vorbehaltsgut bestimmt, doch in diesem System ist das Gut eines Ehepartners sein Vorbehaltsgut Anders ist, wenn die Ehepartner während der Ehe einen Trennungsvertrag über das ganze Gut abschließen, doch die Ehepartner haben schon ein Gesamtgut. Dann können die Ehepartner zusätzlich zum Ehevertrag noch einen Vertrag abschließen durch den sie die Objekte des Gesamtgutes aufteilen,
 - 9) die Artikel des Zivilgesetzes, die sich auf den vertraglichen Güterstand beziehen, werden in die Eheverträge und in Anpassung an den vertraglichen Güterstand aufgenommen. Doch diese Punkte des Vertrags können nicht in Kraft treten, weil das Zivilgesetz nicht mehr gestattet, die Bestimmungen des ehelichen gesetzlichen Güterstandes bei dem Regime des vertraglichen Güterstandes anzuwenden,
 - 10) beim Abschließen des Vertrages über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes behält jeder Ehepartner das Gut, das er vor der Eheschließung besaß (Artikel 117 des Zivilgesetzes). Das Zivilgesetz lässt nicht zu, in die Ehegesetze Bestimmungen

aufzunehmen, laut derer der dem einen Ehepartner gehörende Besitz in den Besitz des anderen Ehepartners übergeht. Durch das Ehegesetz ist das Übergehen des Eigentumsrechtes nicht zulässig, weil dann das kein Ehevertrag ist, sondern ein Schenkungs – oder Enteignungsvertrag. Beim Abschließen des Ehevertrages wechselt der unbewegliche Besitz seinen Besitzer nicht,

- 11) Im Ehegesetz über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes können keine besonderen Eigentumsobjekte bestehen, die das Gesamtgut der Ehepartner sind. Wenn die Ehepartner diese Objekte in die Verwaltung beider Ehepartner übergeben wollen, dann müssen sie das Regime des gesetzlichen Güterstandes einhalten,
- 12) im Ehegesetz über die Trennung des Gesamtgutes hat der Ehepartner das Recht, frei über sein Gut zu verfügen, ohne die Einwilligung des anderen zu verlangen. Eine entgegengesetzte Bestimmung ist in Widerspruch mit dem Artikel 117 des Zivilgesetzes.

4.2. Der rechtliche Schutz des unbeweglichen Besitzes im ehelichen Güterstand

Im zweiten Teil des vierten Kapitels werden Fälle behandelt, wenn die im Widerspruch mit dem Zivilgesetz stehenden Eheverträge die Kraft eines öffentlichen Dokuments erlangen, indem ein vereidigter Notar einen notariellen Akt verfasst, und zwischen den Ehepartnern mit der Zeit Streitigkeiten über den im Ehevertrag genannten Besitz der Immobilien, entstehen, ob ein in der Zukunft zu erlangender Besitz dem einen oder dem anderen Ehepartner oder beiden gemeinsam gehört.

In diesem Teil wird die Verantwortung der vereidigten Notare für die Rechtschaffenheit bei dem Verlauf der Abschließung der den ehelichen Güterstand regelnden Verträge und die Möglichkeit der Ehepartner, die Wiederherstellung ihrer verletzten bürgerlichen Rechte oder der Eigentumsinteressen und die Anerkennung ihres anfänglichen Zustandes betrachtet. Es werden praktische Beispiele der Vertragsabschließung betrachtet, indem konkrete rechtliche Lösungen der Problemsituationen geboten werden:

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass die Eheverträge als notarielle Akte abgefasst werden sollen, weil:

- 1) bei der Beurkundung eines Ehevertrages die Willensäußerungen der Vertragspartner angegeben werden müssen;

2) die an dem notariellen Akt - dem Ehevertrag beteiligten Personen sind die, die ihren Willen in ihrem eigenen Namch zum Ausdruck bringen;

3) die Eheverträge die in den Grundbüchern zu verankernde Rechte gründen.

Also, der Ehevertrag soll als notarieller Akt abgefasst werden, um ihm bindende Kraft den Dritten gegenüber zu verleihen. Das kann kein privates Dokument sein, auf dem hur die Echtheit der Unterschrift beglaubigt wird. Es ist schlussfolgert worden, dass die Notare nicht berechtigt sind, Dokumente zu beglaubigen, die im Widerspruch mit dem Gesetz stehen und im Ergebnis der beruflichen Tätigkeit Verluste entstehen, für die sie den Dritten gegenüber verantwortlich sind.

Als Folge eines gesetzwidrigen Vertrages können Verluste wie für beide Ehepartner als auch für die Dritten entstehen, die, wie das Gesetz besagt, eine Erstattung von dem verlangen können, der die Verluste verursacht hat.

Man muss sagen, dass die Verluste für die Ehepartner nicht nur im Ergebnis der Tätigkeit der vereidigten Notare, der vereidigten Rechtanwälte, aber auch der vereidigten Gerichtsvollzieher entstehen können.

Ein Ehepartner kann seinen ganzen unbeweglichen Besitz oder die Hälfte davon wegen rechtswidriger Handlung verlieren, dabei ist vom Gericht sogar die Tatsache nicht festgestellt worden, dass der konkrete unbewegliche Besitz das Gesamtgut der beiden Ehepartner ist. Gegenwärtig kann derjenige Ehepartner, der im Grundbuch als Besitzer des unbeweglichen Besitzes eingetragen ist, nicht sicher sein, dass gegen ihn kein Rechtsanspruch oder Eintreibung wegen der Verpflichtungen oder Delikte des anderen Ehepartners erhoben wird. In der Arbeit wird die Gerichtspraxis analysiert, die die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigt und man ist zur Schlussfolgerung gekommen, dass in der Gerichtspraxis das Prinzip besteht, wenn es im Grundbuch keinen Vermerk beim unbeweglichen Besitz gibt, dass der das Vorbehaltsgut des einen Ehepartners ist, dann wird es angenommen, dass das der Gesamtbesitz der Ehepartner ist. Der zweite Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes wird hier nicht in Betracht gezogen. Es ist zu betonen, dass die Präsomption im ehelichen Güterstand vom Zivilgesetz nicht vorgesehen wird, dass das ganze Gut, das während der Ehe erworben ist und bei dem es im Grundbuch keinen Vermerk gibt, dass das das Vorbehaltsgut eines Ehepartners ist, oder wenn im Grundbuch als Besitzer des unbeweglichen Besitzes nur ein Ehepartner angegeben ist, so ist das ein Gesamtgut der

beiden Ehepartner. Solche Präsumpion des Besitzes bestand im Ehe- und Familiengesetzbuch der UdSSR, die besagte, dass das Gut, das während der Ehe angeschafft war, eheliches Gesamtgut war. Der zweite Teil des Artikels 89 sieht 3 Fälle vor, wenn das während der Ehe erlangte Gut zum Gesamtgut der Ehepartner wird.

4.3. Die Möglichkeiten der Wiedergewinnung der unbeweglichen Besitzes oder die Möglichkeiten der Entschädigung der Verluste

Im dritten Teil der 4. Kapitels werden die Möglichkeiten der Ehepartner analysiert, praktisch eine Entschädigung für die ihnen zugefügten Verluste zu erhalten oder die Wiedergewinnung der unbeweglichen Besitzes zu erreichen. Es wird das Notariatsgesetz und die ihm untergeordneten Rechtsakte analysiert, um eine eventuelle Entschädigung vom vereidigten Notar für die zugefügten Verluste zu erhalten. In den vorangehenden Kapiteln wurde schlussfolgert, dass die vom Notar zusammengestellten und durch notarielle Akte beglaubigte Eheverträge oft in Widerspruch mit dem Zivilgesetz stehen, und diese Widersprüche sind festzustellen, wenn man das Zivilgesetz nicht nur systemenhaft oder teleologisch deutet, sondern sie kommen auch bei der grammatischen Interpretierungsmethode vor. Doch haben diese Verträge durch die notariellen Akte die Kraft eines öffentlichen Dokuments erlangt. Die Ehepartner richten sich in ihrem weiteren Güterstand und ihren Eigentumsbeziehungen den Dritten gegenüber nach dem ihren Güterstand regelnden Vertrag. Die Ehepartner und auch die Dritten nehmen an, dass der durch den Vertrag geschaffene Güterstand auch gesetzlich ist, doch es ist nicht so.

Nach der Abschließung der Vertrags handeln die Ehepartner weiter laut des im Verträge festgesetzten Güterstandes. Die Ehepartner erwerben Rechte gehen in Verpflichtungen ein, machen Geschäfte mit ihrem Gut und verwalten es. In den ehelichen Güterstand schalten sich auch die Dritten ein. Wenn der Notar den Ehepartnern die Bestimmungen des Ehevertrages erklärt hat und sie in Widerspruch mit dem Zivilgesetz stehen, bedeutet das nicht, dass er von sich die zivilrechtliche Verantwortung als Amtsperson genommen hat, und die Ehepartner haben in jedem Fall das Recht, einen Anspruch gegen den Notar zu erheben und die ihnen zugefügten Verluste einzutreiben.

In der Promotionsarbeit werden praktische Beispiele genannt, auf welche Art und Weise durch die berufliche Tätigkeit der vereidigten Notare die ehelichen Eigentumsrechte

verletzt werden, um festzustellen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des vereidigten Notars, den den Ehepartnern zugefügten Verluste und Folgen, die nach seiner professionellen Tätigkeit bezüglich des einen oder beider Ehepartner eingetreten sind, besteht.

Es werden Schlüsse gezogen, dass für einen Notar als Amtsperson mit akademischer juristischer Bildung und Magistergrad in Rechtswissenschaft eine Unkenntnis oder ungenügende Kenntnisse der Gesetze unzulässig sind und in diesem Fall ist der Grad seiner Schuld als grobe Unaufmerksamkeit zu qualifizieren, weil der Notar leichtsinnig oder fahrlässig gehandelt und ein Dokument beglaubigt hat, dessen Schaden für die Ehepartner oder für die Dritten dem Notar nicht unbekannt bleiben konnten. Wenn der Notar die Widersprüche zwischen dem Zivilgesetz und dem abgeschlossenen Vertrag kennt, und die Ehepartner darüber informiert, geht die zivilrechtliche Verantwortung nicht auf die Ehepartner über, weil nur durch einen vom Notar verfassten notariellen Akt der Vertrag die Kraft eines öffentlichen Dokuments erlangt, das sowohl für die Ehepartner selbst als auch für die Dritten verbindlich ist. Wiederum ist kein Vertrag, der etwas Ungesetzliches, Unsittliches oder Unehrlisches fördert, nicht verbindlich. In diesem Fall ist der Grad der Schuld des Notars und die durch ihn entstandenen Verluste als böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit einzustufen, abhängig vom Inhalt eines jeden Vertrags. Wiederum, wenn der Notar die Widersprüche zwischen dem Zivilgesetz und dem Vertrag kennt, aber die Ehepartner nicht darüber informiert, weil er der Ansicht ist, dass die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Vertrag der Wille der Vertragspartner - der Ehepartner - ist, muss der Grad der Schuld des Notars im Zufügen der Verluste als Fahrlässigkeit eingestuft werden.

In der Arbeit wird schlussfolgert, dass die Tätigkeit des Notars sowohl rechtswidrig Handlung als auch Folgen umfasst, sowohl den kausalen Zusammenhang zwischen rechtswidriger Handlung und den Folgen als auch die Schuld. Deshalb bestehen alle notwendigen Bedingungen, um den Anspruch auf Schadensersatz zu erheben.

Bei der Beglaubigung rechtswidriger Verträge ist in den Handlungen des Notars böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit festzustellen. Wiederum, wenn die Verluste entstanden sind, indem der vereidigte Notar absichtlich seine Amtspflichten verletzt oder eine grobe Fahrlässigkeit zugelassen hat, dann ist der Versicherer nicht verpflichtet, diese Verluste vom Versicherungsbetrag zu decken. Die Verluste muss der Notar von seinen eigenen Geldmitteln

erstatten. Wenn der Versicherer schon die Verluste gedeckt hat, die der Notar durch absichtliches Vergehen – Betrug, unfaire Handlung, fahrlässige Rücksichtslosigkeit, böswillige Handlung, verursacht hat, hat der Versicherer das Recht gegen den Notar einen Regressanspruch über die Versicherungssumme zu erheben.

Man kann schlussfolgern, dass die Ehepartner und auch die Dritten, wenn der Vertrag über den ehelichen Güterstand ihnen einen Schaden verursacht und Verluste zugefügt hat, gesetzliche Rechte haben, einen Schadensersatz vom vereidigten Notar einzutreiben, ohne Situationen zuzulassen, dass die Ehepartner unter sich oder mit den Dritten vors Gericht gehen, weil der rechtliche Güterstand auf vertraglicher Grundlage mit dem vom Zivilgesetz geregelten, rechtlichen Güterstand in Widerspruch steht.

4.4. Der Rechtsschutz des unbeweglichen. Besitzes den Dritten gegenüber

Im vierten Teil des vierten Kapitels werden die praktischen Möglichkeiten der Ehepartner im rechtlichen Schutz des unbeweglichen Besitzes den Dritten gegenüber behandelt. In den Teilen 4.1 bis 4.3 wird schlussfolgert, dass die Ehepartner das Recht haben, die ihnen zugefügten Verluste von Amtspersonen einzutreiben, die an diesen Verlusten schuldig sind. Aber wie kann man den Schutz seines Gutes oder des Gesamtgutes den Dritten gegenüber erlangen? Auf die Frage gibt die Autorin im Teil 4 des Kapitels 4 eine Antwort. Damit ein oder beide Ehepartner den unbeweglichen Besitz, der das Vorbehaltsgut eines oder das Gesamtgut beider Ehepartner ist, ist bei jedem Güterstand (dem gesetzlichen oder vertraglichen) auszuwerten, welcher Güterstand für jede konkrete Ehe vorteilhafter ist. Daber muss man die im Zivilgesetz besagte Ordnung der Güteraufteilung im Erbfall in Betracht ziehen, die man nicht durch einen Ehevertrag ändern kann. Das wird nicht vom Zivilgesetz zugelassen.

Im Teil 4 werden alle möglichen Regime des ehelichen Güterstandes analysiert, die zwischen den Ehepartnern bestehen können, und es wird die Einsicht in die rechtliche Regelung des konkreten ehelichen Güterstandes gegeben.

Wenn die Ehepartner im Regime des gesetzlichen Güterstandes leben und zwischen ihnen keinerlei Verträge über einen unbeweglichen Besitz abgeschlossen sind usw., dann kann dieser unbewegliche Besitz entweder das Vorbehaltsgut (auch Sondergut) eines Ehepartners oder ein Gesamtgut sein.

Um sich gegen die Ansprüche des anderen Ehepartners oder gegen die Dritten in bezug auf den unbeweglichen Besitz abzusichern, das das Vorbehaltsgut (oder Sondergut) des einen Ehepartners ist, wenn im Grundbuch bei dem betreffenden unbeweglichen Besitz kein Vermerk steht, dann ist das das Vorbehaltsgut eines Ehepartners, so müsste man so eine Eintragung ins Grundbuch machen, indem man einen Vertrag über die Bestimmung des Status des Vorbehaltsgutes für einen konkreten unbeweglichen Besitz sichert, weil der Ehepartner, der nicht der Inhaber dieses unbeweglichen Besitzes ist, schon kein Recht hätte, irgendwelche zivilrechtlichen Handlungen mit diesem Besitz zu vollbringen und wiederum, wenn er solche vollbracht hätte, kann man sie leicht als kraftlos anerkennen. Wieder braucht der Ehepartner, der der Inhaber dieses unbeweglichen Besitzes ist, keine Zustimmung des anderen Ehepartners, um mit seinem eigenen Besitz zu handeln. Auch für die Dritten wird beim Einblick in das Grundbuch der Status des unbeweglichen Besitzes klar.

Um sich gegen die Ansprüche der Dritten bezüglich des unbeweglichen Besitzes abzusichern, der das Gesamtgut der Ehepartner ist, muss im Grundbuch festgesetzt sein, dass der unbewegliche Besitz das Gesamtgut beider Ehepartner ist. Wenn die Ehepartner selbst der Ansicht sind, dass es für das eheliche Gesamtgut notwendig ist, die Aufteilung der vermutlichen Teile unter den Ehepartnern zu ändern, aber nicht $\frac{1}{2}$ des ideellen Vermögensanteils des unbeweglichen Besitzes für jeden der Ehepartner zu bestimmen, schließen die Ehepartner einen gegenseitigen Vertrag über die Festsetzung des Gesamtgutes und das Größenverhältnis der ideellen Vermögensanteile des unbeweglichen Besitzes und dem jeden Ehepartner zustehenden ideellen Vermögensanteil ab.

Wenn die Ehepartner das Regime des gesetzlichen Güterstandes über die Trennung des ehelichen Gesamtgutes aufgehoben haben, und einen Ehevertrag über die Getrenntheit des ganzen ehelichen Gutes abgeschlossen haben, dann wird jeder in dieser Ehe schon bestehende unbewegliche Besitz oder der, den man noch in der Zukunft anschaffen wird, zum Gut eines Ehepartners. Es ist nicht ratsam bei dieser Art des Güterstandes den Begriff „Vorbehaltsgut“ anzuwenden, weil die ganze Gütermasse jedes Ehepartners schon sein Vorbehaltsgut ist. Auch in diesem Fall muss der Vertrag beim Notar in der Form eines notariellen Aktes abgefasst werden und im Grundbuch eingetragen werden. Wenn die Ehepartner einen Besitz gemeinsam erwerben, müssen sie in diesem Regime des Güterstandes entschließen, wem dieser Besitz gehören wird, denn bei der Getrenntheit des

Gesamtgutes es keinen unbeweglichen Besitz geben kann, der das Gesamtgut beider Ehepartner wäre.

Wenn die Ehepartner jedoch wünschen, dieses Eigentum als eheliches Gesamtgut zu behalten, müssen sie den vorhergehenden Vertrag über die Getrenntheit des ganzen Gutes aufheben, man muss einen Vertrag über die Wiederherstellung des gesetzlichen Güterstandes abschließen, aber die bisher angeschafften unbeweglichen Besitze, die im Grundbuch als Besitz des einen oder anderen Ehepartners eingetragen wurden, werden im Vertrag über den gesetzlichen Güterstand über das Vorbehaltsgut festgesetzt, indem konkrete unbewegliche Besitze aufgezählt werden, wiederum wird der letzte unbewegliche Besitz das eheliche Gesamtgut sein beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes, was auch im Grundbuch festgesetzt wird.

Wenn die Ehepartner das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufgehoben haben und ein Ehevertrag über das eheliche Gesamtgut abgeschlossen haben, dann können sie sowie über einen gemeinsamen unbeweglichen Besitz als auch über einen unbeweglichen Besitz verfügen, der ein Vorbehaltsgut des einen oder des anderen Ehepartners ist.

Bezüglich dieser unbeweglichen Besitze, die im Ehevertrag als das eheliche Gesamtgut bestimmt werden, bestehen Enteignungsbeschränkungen ohne Einwilligung des anderen Ehepartners. Wenn der eine Ehepartner einen solchen Besitz ohne Zustimmung des anderen enteignet, dann kann der Ehepartner, dessen Zustimmung nicht eingeholt wurde, einen Anspruch gegen den anderen erheben, indem er das Gericht bittet, den konkreten Vertrag als kraftlos anzuerkennen. Anders ist es, wenn zum Verwalter des ehelichen Gesamtgutes einer der Ehepartner eingesetzt wird. Dann hat dieser Ehepartner das Recht, im Namen beider Ehepartner zu handeln, indem er dem anderen Abrechnung gibt. Im Regime dieses Güterstandes, wenn ein unbeweglicher Besitz angeschafft wird, wird es zum Gesamtgut beider Ehepartner. Damit er zum Besitz eines Ehepartners wird, ist die Zustimmung des anderen Ehepartners notwendig, indem der unbewegliche Besitz im Grundbuch als Vorbehaltsgut eines Ehepartners registriert wird.

Bezüglich der unbeweglichen Besitze, die im Ehevertrag als Vorbehaltsgut eines Ehepartners bestimmt werden, müssen sie im Grundbuch mit einem Vermerk versehen werden. Mit so einem unbeweglichen Besitz ist der Ehepartner, der im Grundbuch als Inhaber eingetragen ist, berechtigt, ohne Zustimmung des anderen zu handeln.

Weiter wird in der Arbeit auch die Zugehörigkeit des unbeweglichen Besitzes in den Fällen analysiert, wenn die Ehe geschieden oder für ungültig erklärt wird, wie auch die Ordnung, wie in einem oder anderem Mitgliedstaat der EU gefasste EntschlieÙung über Ehescheidung oder Ungültigkeit der Ehe auch in Lettland anerkannt wird.

In der Arbeit wird festgestellt, dass im Falle einer Ehescheidung, wenn das Urteil, mit dem die Ehe geschieden wird, in Kraft tritt, das Bestehen von Rechten und Pflichten aufhört, die aus dem ehelichen gegenseitigen Güterstand hervorgehen. Doch durch die Ehescheidung, können bei den geschiedenen Ehepartnern neue Pflichten und Rechte entstehen, die aus der Ehescheidung hervorgehen.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt wird, dann, wenn bei der Eheschließung der eine Ehepartner davon schon gewusst hat, hat der andere Ehepartner das Recht, von dem ersten Ehepartner die für die Sicherung des vorigen Lebensstandarts nötigen Mittel oder den Unterhalt zu verlangen aber auch Entschädigung für die moralisch zugefügten Schaden.

Wenn schon bei der Eheschließung die beiden Ehepartner nicht gewusst haben, dass die Ehe für ungültig zu erklären ist, dann sind in bezug auf die Gütertrennung die Bestimmungen des Zivilgesetzes über die Trennung des in gesetzlicher Ehe erworbenen Gutes anzuwenden. Wiederum wenn nur ein Ehepartner davon nicht gewusst hat, dass die Ehe für ungültig erklärt ist, dann ist die Trennung des in gesetzlicher Ehe erworbenen Gutes bei Ehescheidung nur auf den Ehepartner zu beziehen, der nicht gewusst hat, dass die Ehe für ungültig zu erklären ist.

In einem anderen Mitgliedstaat der EU gefälltes Urteil über Ehescheidung oder Ungültigkeit der Ehe ist in Lettland anzuerkennen in Entsprechung mit der Verordnung (EK) 1347/2000 des Europäischen Rates (ER) oder ab dem 1. März 2005 - in Entsprechung mit den Verordnungen der (EK) 2201/2003 des ER.

Doch die Voraussetzung, um in einem anderen Mitgliedstaat gefälltes Urteil über die Ehescheidung/ Ehetrennung oder Ungültigkeit anzuerkennen, ist die, dass die eine Person die das Urteil in Lettland anerkennen lassen will, in Bezirksgericht (Stadt) einen Antrag aber die Anerkennung eines im Ausland gefällten Urteils nach dem Ort der Vollstreckung des Urteils in Lettland stellt. Das Bezirksgericht (Stadt) fasst im Laufe von 10 Tagen nach der Stellung und Auswertung des Antrags den Beschluss, ob das Urteil in Lettland anerkannt werden kann. Die daran interessierte Person kann in zwei Arten gegen ein in einem anderen Land

gefälltes Urteil über Eheschließung, Ehetrennung oder Erklärung der Ehe für ungültig Einwände erheben. Erstens, eine Person kann selbst im Gericht einen Antrag darüber stellen, dass in einem anderen EU – Staat gefälltes Urteil in Lettland nicht anerkannt werden kann. Zweitens, der Beklagte kann bei der Anerkennung des Urteils diese Anerkennung in Lettland anfechten, wenn eine andere Person schon einen Antrag über die Anerkennung gestellt hat und das Bezirksgericht (Stadt) diesem Antrag entsprechend einen Entschluss gefasst hat. Der Beklagte kann gegen die Anerkennung des Urteils das in einem anderen Land gefällt ist, Einwände erheben, nur unter Berufung auf die Gründe der Nichtanerkennung, die in der Verordnung des ER (EK) N – 1347/2000. Artikel 15 oder ab dem 1 März 2005 und im Artikel 22 No 2201/2003 genannt sind.

Das Gericht kann die Anerkennung des Urteils in Lettland nur auf Grund der Verordnung (EK) Nr. 1347/2000 im Artikel 15 (EK) Nr.2201/2003 oder ab dem 1 März 2005 auf Grund der Verordnung (EK) 2201 2003 Artikel 22 über die genannten Gründe der Nichtanerkennung abschlagen:

- a) wenn die Anerkennung des Urteils in Widerspruch mit der gesellschaftlichen Ordnung Lettlands steht
- b) wenn ein Versäumnisurteil gefällt wurde – wenn der Beklagte nicht rechtzeitig über die Gerichtsverhandlung informiert wurde, wenn die Dokumente, auf deren Grundlage das Gerichtsverfahren angestrengt wurde, ihm nicht zugeschickt wurden, wenn er für sich keine Verteidigung sichern konnte, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Beklagte unmissverständlich mit dem Beschluss einverstanden war.
- c) wenn dieses in einem anderen Teilnehmerstaat gefällte Urteil mit dem in Lettland gefällten Urteil in dem Fall zwischen den selben Personen nicht zu verbinden ist,
- d) wenn das in einem anderen Teilnehmerstaat gefällte Urteil nicht mit einem früher gefällten Urteil zwischen den selben Personen in einem anderen Teilnehmerstaat oder in einem Drittstaat nicht zu verbinden ist, wenn dieses frühere Urteil den Anerkennungsbestimmungen in Lettland entspricht.

In der Arbeit wird die Schlussfolgerung gezogen, dass nicht immer, wenn in einem anderen Teilnehmerstaat der EU ein Urteil über Ehescheidung oder Ungültigkeit der Ehe in Kraft getreten ist, es zu 100 Prozent garantieren wird, dass dieses Urteil auch in Lettland

anerkannt wird, denn es können in Lettland schon früher Urteile gefällt gewesen sein, die sich den Grundlagen der Nichtanerkennung des Urteils fügen, die in der Verordnung N 2201/2003 des Artikels 15 genannt sind. Dadurch kann die Vollstreckung des Urteils über Ehescheidung oder Ungültigkeit der Ehe in Lettland erschwert oder sogar unmöglich sein, wiederum können aus diesem Urteil materielle Verpflichtungen des einen Ehepartners dem anderen gegenüber entstehen oder gegenseitige eheliche Verpflichtungen. Wenn das Urteil nicht vollstreckt wird, weil es in Lettland nicht anerkannt ist, bleibt die Erfüllung der materiellen Verpflichtungen aus, was wiederum für einen oder beide Ehepartner materielle Verluste verursachen kann.

Deshalb wird in der Arbeit geraten, ehe man in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen Antrag über die Ehescheidung oder die Erklärung der Ehe für ungültig einreicht, müsste man sorgfältig die juristische Situation auswerten und erwägen, ob es keine Gründe für die Nichtanerkennungen des Urteils in Lettlands gibt laut den Nichtanerkennungsgründen der Verordnung N 2201/2003 Artikel 22. Wenn die Anerkennung des Urteils zu bezweifeln wäre, dann wäre es ratsam, den Antrag über Ehescheidung oder Erklärung als ungültig im Gericht in Lettland einzureichen, in Entsprechung mit den Bestimmungen des Gesetzes des Zivilprozesses.

Schlussfolgerungen

Im Ergebnis der Forschung wirft die Autorin zur Verteidigung folgende Thesen auf:

1. Das Institut der Ehe schafft juristisch die Vereinigung von zwei Personen. Die Ehe ist eine juristische Tatsache, die rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Mann und Frau schafft, wo beide Ehepartner den Dritten gegenüber als Vereinigung von Personen auftreten. Der gesetzliche Güterstand enthält in sich sowohl die Trennung als auch die Gesamtheit des ehelichen Gutes, aber das Zivilgesetz bevorzugt das System der Gütertrennung, aber nicht das System der Gütergemeinschaft, weil im Zivilgesetz jeder Ehepartner als einzelnes Rechtssubjekt bestimmt ist, der für sich Rechte erwirbt und Pflichten auf sich nimmt, wodurch rechtliche Folgen entstehen.

Das Zivilgesetz von 1937 hat das System der Trennung des ehelichen Gutes angenommen. Im Ergebnis der Regelung der ehelichen Beziehungen sehen wir, dass, indem

das Zivilgesetz als gesetzliches System die Gütertrennung angenommen hat, und der Mann das Recht hat, das Gut zu verwalten und es zu nutzen, es nicht verbietet, den eheschließenden Personen oder Ehepartnern, ihren Güterstand nach zwei anderen Systemen zu regeln (das System des Gesamtgutes und das System des vertraglichen Güterstandes).

In der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 (Artikel 104) waren Fälle bestimmt, wenn auf Anfrage der Frau der Mann auf die Verwaltung und Nutzung des Gutes der Frau verzichten musste. Außer den im Zivilgesetz (Fassung 1937, Artikel 104) erwähnten Fälle hörte das Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutzung des Gutes der Frau auf gesetzlicher Grundlage und auf Anfrage des Mannes auf. Die gesetzliche Grundlage- der Tod des Ehepartners, Ehescheidung, die Erklärung der Ehe für ungültig, die Anerkennung des Ehepartners als zahlungsunfähigen Schuldners und die Abschließung eines Vertrags über Gütertrennung. Wenn die Schulden der Frau den Wert ihres Vorbehaltsgutes überstiegen, hatte der Mann das Recht, die Einstellung der Verwaltung und Nutzung des Gutes der Frau zu beantragen. Wenn beim Bestehen der Ehe das Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutzung eingestellt wurde, konnten die Ehepartnern gesetzlich vorgesehene Eheverträge abschließen, und wenn das nicht verwirklicht wurde, entstand zwischen den Ehepartnern das System der Gütertrennung. Das beweist zusätzlich, dass vom Zivilgesetz das System des ehelichen getrennten Gutes bevorzugt wurde, aber nicht das System der ehelichen Gütergemeinschaft. Wie bekannt, war das am 28 Januar 1937 verabschiedete und am 1. Januar 1938 in Kraft getretene Zivilgesetz nur 3 Jahre in Kraft und in dieser Zeitspanne konnte weder eine bedeutende praktische Anwendung noch vertiefte wissenschaftliche Erforschung stattfinden, um festzustellen, ob das im Zivilgesetz verankerte eine gesetzlichen Stand vorherrschende System des getrennten Gutes der Ehepartner sich rechtfertigt hat. Als am 1. September 1993 das Zivilgesetz von 1937 wiederhergestellt wurde, wurde ohne zusätzliche wissenschaftliche Erforschung auch in das Zivilgesetz das in den Eigentumsbeziehungen vorherrschende System der ehelichen Gütertrennung, aber nicht das System der ehelichen Gütergemeinschaft übernommen. Damit geht aus dem 1. und 2. Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes hervor, dass das Zivilgesetz das System der Getrenntheit des ehelichen Gutes, und nicht das System der ehelichen Gütergemeinschaft bevorzugt.

2. Im Familienrecht und im ehelichen Güterstand hat der Terminus “gemeinschaftliches Eigentum” und “gemeinschaftliches Gut” einen anderen Inhalt und der

ist nicht mit dem "Gesamtseigentum" im Verständnis des Teiles "Sachgut" des Zivilgesetzes identisch, das eine allgemeine Norm ist, aber in Familienrecht sind Subjekte miteinander mit dem Institut der Ehe verbunden, deshalb soll im Teil Familienrecht der Terminus "Gesamtgut" als spezieller Terminus gebraucht werden. Auf die Unterschiede der Termini weist auch der im Familienrecht des Zivilgesetzes gebrauchte. Terminus "Gesamtgut", aber nicht "Gemeingut" oder "Gemeineigentum" hin. Die juristische Natur des ehelichen Gesamtgutes unterscheidet sich von dem im Sachrecht des Zivilgesetzes definierten Gemeineigentum. Im Sachrecht kann der Gemeinbesitzer in jedem Augenblick die Aufteilung des Gemeineigentums verlangen, dagegen sind im Familienrecht einzelne Bestimmungen, beim Bestehen derer nur der Ehepartner die Aufteilung des Gesamtgutes verlangen kann.

Solche Fälle gibt es:

- 1) wenn der eheliche gesetzliche Güterstand aufgehoben und ein Ehevertrag über die Trennung oder Gesamtheit des ehelichen Gutes abgeschlossen wird,
- 2) beim Bestehen des ehelichen gesetzlichen Güterstandes schließen die Ehepartner einen Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes ab,
- 3) die Ehe wird geschieden, getrennt oder für ungültig erklärt,
- 4) während der Ehe wird auf gerichtlichem Wege das eheliche Gesamtgut aufgeteilt, ohne die Ehe scheiden zu lassen,
- 5) die Enteignung des ehelichen Gesamtguts (mit der Zustimmung der beiden Ehepartner),
- 6) die Verschenkung des Eigentums, oder testamentarische Vermachung (Erbschaftsvertrag).

3. Beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes handelt der eine Ehepartner mit dem Gesamtgut beider Ehepartner auch im Namen des anderen Ehepartners. Wenn der Ehepartner ein Geschäft über das eheliche Gesamtgut mit den Dritten macht, dann handelt er auch im Namen des anderen Ehepartners als Bevollmächtigter beider Ehepartner auf gesetzlicher Grundlage. Laut des Artikels 87 des Zivilgesetzes haben die Ehepartner das Recht, im Rahmen ihres Haushalts einander zu ersetzen. Geschäfte, die einer der Ehepartner geschlossen hat, gelten auch als abgeschlossen im Namen des anderen, wenn aus dem Sachverhalt nicht das Gegensätzliche hervorgeht. Aus dem Artikel 87 des Zivilgesetzes ist es

zu ersehen, dass hier die Form des Vertrages einer Zwei-Personen-Gesellschaft (Ehepartner) wirkt, dass im Namen dieser Gesellschaft in allen Fällen der eine Ehepartner handelt, wenn es um das Gut geht, dass das eheliche Gesamtgut ist. Der Artikel 87 bildet faktisch eine solidarische Bindung, wo der eine Ehepartner eine gesetzliche Vollmacht hat, eine Bindung im Namen beider Ehepartner zu schaffen und beide Ehepartner bilden eine Hälfte des Geschäfts. Hier sind die Bestimmungen des Zivilgesetzes über die gegenseitigen Beziehungen der Gemeineteilnehmer der Verpflichtungen (Zivilgesetz, Artikel 1669-1690), inwieweit sie nicht in Widerspruch mit den Normen des Familienrechts des Zivilgesetzes stehen.

Im Falle, wenn der eine Ehepartner die Geldmittel des anderen nutzt, um die Bedürfnisse der Familie und des gemeinsamen Haushalts zu decken, hat der andere Ehepartner das Recht, die ausgegebenen Mittel zurückzuverlangen, wenn er mit diesem Geschäft nicht einverstanden ist. Das ganze Gut, dessen Status einer öffentlichen Registrierung bedarf (unbeweglicher Besitz, Kraftfahrzeuge, Kapitalanteile im Betrieb, Urheberrechte u.dgl.) werden nur unter dem Namen eines oder beider Ehepartner registriert. Von hier aus kann man sehen, wer der Inhaber des Gutes ist. Wenn das Gut unter dem Namen des einen Ehepartners steht, dann ist das das Vorbehaltsgut des einen Ehepartners. Der andere Ehepartner kann gegen diese Eintragung einen Anspruch erheben.

In das Zivilgesetz wäre die Erfahrung des BGB einzuführen, dass das Geschäft, das der Ehepartner abgeschlossen hat, ohne die Zustimmung des anderen Ehepartners eingeholt zu haben, nur in Kraft tritt, wenn der andere Ehepartner in einer bestimmten Frist das Geschäft akzeptiert. Wenn der andere Ehepartner sein Akzept verweigert, ist das Geschäft als kraftlos anzusehen.

4. Der zweite Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes definiert das eheliche Gesamtgut und besagt- wenn Zweifel über den jedem Ehepartner gehörenden Teil dieses Gutes besteht, dann ist das Gut in gleiche Teile zu teilen.

Im Teil 2 des Artikels 89 des Zivilgesetzes ist nicht der Fall gemeint, wenn Zweifel über den Status des Gutes überhaupt entsteht, ob das Gesamt- oder Vorbehaltsgut ist. Bei dem Gut über dessen Status überhaupt Zweifel entsteht, ob das Gesamtgut oder Vorbehaltsgut ist, ist nicht der 2.Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes anzuwenden, der bestimmt, wie das

eheliche Gesamtgut zu teilen ist. Darüber, dass das Gut gemeinsam (und nicht getrennt) ist, besteht kein Streit. Der Streit besteht nur über die Aufteilung des Gesamtgutes in Teile.

In der Gerichtspraxis besteht das Prinzip- der unbewegliche Besitz, der nicht ins Grundbuch als Vorbehaltsgut eines Ehepartners eingetragen ist, ist als Bestandteil des ehelichen Gesamtgutes zu betrachten, wenn er während der Ehe angeschafft ist. Deshalb braucht der Ehepartner die Zustimmung des anderen Ehepartners für die Geschäfte mit diesem unbeweglichen Besitz. Doch nicht alle unbeweglichen Besitze, die während der Ehe angeschafft oder gewonnen sind, sind das Gesamtgut der Ehepartner. Das Gesamtgut ist nur das, was den drei im zweiten Teil des Artikels 89 aufgezählten Fällen des Zivilgesetzes entspricht.

5. Im Ehe- und Familiengesetzbuch ist die Priorität bei der Bestimmung gleicher Teile und die Priorität der Aufteilung des Gutes in natura. Nach dem Zivilgesetz sind diese Prioritäten weggefallen. In der Gerichtspraxis Letlands besteht das Prinzip, wenn das Gut als eheliches Gesamtgut anerkannt wird, dann hat jeder Ehepartner gleiche Größenverhältnisse vom unbeweglichen Besitz- $\frac{1}{2}$ für jeden von Ehepartnern. Nicht alle unbeweglichen Besitze, wenn sie als eheliches Gesamtgut anerkannt werden, sind nach dem Größenverhältnis $\frac{1}{2}$ für jeden Ehepartner geteilt. Der zweite Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes besagt, dass im Zweifelsfall angenommen wird, dass der Teil jedes Ehepartners vom unbeweglichen Besitz $\frac{1}{2}$ vom konkreten unbeweglichen Besitz ist. Andere Größenverhältnisse werden im Grundbuch ohne Gerichtsurteil nicht fixiert. Doch im Fall, wenn ein Ehepartner diese Teilung nach ideellen Vermögensanteilen des unbeweglichen Besitzes bezweifelt, hat er alle Rechte, im Gericht einen Antrag zu stellen, und indem er entsprechende Beweise einreicht, kann er das Gericht bitten, die Zugehörigkeit eines anderen ideellen Vermögensanteils zu bestimmen, in Entsprechung mit dem Antrag des Ehepartners.

Nützlich wäre es ins Zivilgesetz das vom Familiengesetz Russlands Bestimmte aufzunehmen, dass das Vorbehaltsgut eines Ehepartners als Gesamtgut beider Ehepartner anerkannt werden kann, wenn das Vorbehaltsgut des eines Ehepartners auf Kosten des Gesamtgutes oder auf Kosten des Gutes des anderen Ehepartners oder durch Mitarbeit entstanden ist. Wenn Investitionen gemacht werden, die bedeutend den Wert dieses Vorbehaltsgutes steigern, wird auch die Erfahrung Deutschlands über die Berechnung des Zugewinnausgleichfaktors genutzt, der den Zugewinn des Gutes jedes Ehepartners während

der Ehe bestimmen lässt. Das ermöglicht in Streitfällen und bei der Ehescheidung oder bei der Erklärung der Ehe für ungültig, die Masse des Gutes eines jeden Ehepartners und den Prozentsatz der Verluste zu bestimmen. Die Ehepartner müssen, um im Antrag den Wert des in die Ehe gebrachten Gutes zu errechnen, den Anfangswert, den Gesamtwert zum Moment der Aufteilung des Gutes angeben und wenn man dementsprechend vom Gesamtwert (zum Moment der Aufteilung) den Anfangswert abzieht, bekommt man den Zugewinnwert, und dadurch kann man den Teil eines jeden Ehepartners bestimmen. Auf solche Weise wird der Zugewinn eines Ehepartners während der Ehe präzise und gerecht errechnet, weil die Aufteilung $\frac{1}{2}$ für jeden Ehepartner nicht immer gerecht und präzise ist.

Das Zivilgesetz sieht so eine Errechnung des Zugewinnfaktors nicht vor, aber so eine Norm wäre einzuführen und das wäre eine gute Lösung für die Fälle, wenn es Streit oder Unklarheit über die Aufteilung des Gutes und den jedem Ehepartner zustehenden Teil des Gutes gibt.

6. Der Artikel 91 des Zivilgesetzes definiert das eheliche Vorbehaltsgut nur im Regime des ehelichen gesetzlichen Güterstandes und bezieht sich nicht auf den vertraglichen Güterstand. Darum kann man den Artikel 91 des Zivilgesetzes über das Vorbehaltsgut nicht im Regime des vertraglichen Güterstandes anwenden, wie das in der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 war. Der erste Teil des Artikels 125 besagt, dass, beim Bestehen der Gütergemeinschaft, sie nicht das Gut enthält, das die Ehepartner im Ehevertrag als das Vorbehaltsgut eines Ehepartners bestimmt haben. Wenn der Gesetzgeber den Wunsch gehabt hätte, den Artikel 91 des Zivilgesetzes auch dem System des vertraglichen ehelichen Güterstandes zuzuschreiben, so wäre bei der Wiederherstellung des Teiles des Familienrechtes im Zivilgesetz am 1. September 1993 im Artikel 125 des Zivilgesetzes von 1937 die Berufung auf den Artikel 91 des Zivilgesetzes erhalten geblieben. Jetzt gibt es diese Berufung nicht mehr.

Die Ehepartner können im Ehevertrag über das Vorbehaltsgut nicht allgemein die Gütergruppen bestimmen, die im Artikel 91 jedes Zivilgesetzes bestimmt sind, im Ehevertrag muss das Vorbehaltsgut konkret bestimmt werden, weil allgemein bestimmtes Gut zum Gesamtgut beider Ehepartner und nicht zum Vorbehaltsgut wird.

Im Falle des Ehevertrages über die Gesamtheit des Gutes bestimmen die Ehepartner ihr Vorbehaltsgut nur im Ehevertrag, weil beim Beibehalten des Vorbehaltsgutes eines jeden

Ehepartners und auch des im Artikel 91 des Zivilgesetzes vorgesehenen Gutes der Sinn der Gesamtheit des ehelichen Gutes abgeschafft wird. Wenn der Ehepartner einen unbeweglichen Besitz hat, dann ist es im Vertrag zu bestimmen dass dieser unbewegliche Besitz das Vorbehaltsgut dieses einen Ehepartners ist. Die Bestimmung allgemeiner Fälle, wann der Ehepartner das Gut erwerben kann und es zu seinem Vorbehaltsgut wird, ist im Ehevertrag über die Gesamtheit des Gutes unzulässig.

Das Kapitel des Zivilgesetzes über den vertraglichen ehelichen Güterstand sollte man durch einen Artikel ergänzen, der bestimmen würde, dass das Vorbehaltsgut im System des vertraglichen ehelichen Gesamtgutes konkrete einzelne einem Ehepartner gehörende Vermögensobjekte sind. Der Status eines Vorbehaltsgutes verleiht dem Besitzer nicht nur exklusive Rechte es zu verwalten und zu nutzen, sondern auch exklusives Recht, Alleinbesitzer dieses Gutes zu sein, ohne dass es zwangsweise zum Gesamtgut wird.

7. Im Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes ist das Gut definiert, das die beiden Eheleute im Vertrag als ihr Vorbehaltsgut bestimmt haben. Unter "Vertrag" wird im Sinne dieses Artikels der Vertrag gemeint, den die Ehepartner abschließen, ohne das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufzuheben. In diesem Vertrag werden konkrete unbewegliche Besitze aufgezählt, die das Vorbehaltsgut des einen oder anderen Ehepartners sind. Dieser Vertrag ändert nicht das Regime des ehelichen Güterstandes, aber präzisiert und ordnet nur den rechtlichen Status und zeigt den Besitz des einen oder des anderen Ehepartners an. So ein Vertrag ist kein Ehevertrag, weil er nicht das Regime des ehelichen gesetzlichen Güterstandes aufhebt und das Regime ehelichen vertraglichen Güterstandes gründet, aber besagt nur, dass ein konkreter unbeweglicher Besitz dem einen oder dem anderen Ehepartner gehört. Auch in den Fällen, wenn der konkrete unbewegliche Besitz schon unter dem Namen des einen Ehepartners schon im öffentlichen Register eingetragen ist, ist es den Ehepartner zu raten, den Vertrag über die Bestimmung einer Sache als Vorbehaltsgut eines der Ehepartner (wenn es nicht das Gesamtgut der Ehepartner ist) abzuschließen, ohne den vertraglichen Güterstand aufzuheben. Dadurch werden auch andere unbewegliche Besitze, die während der Ehe später nach dem Abschluß dieses Vertrages angeschafft werden, zum Besitz des einen Ehepartners oder zum ehelichen Gesamtgut, abhängig davon, ob der unbewegliche Besitz laut des ersten oder des zweiten Teiles der Artikels 89 des Zivilgesetzes oder laut des Artikels 91 erworben wird.

Die Ehepartner können wählen und Veränderungen in den schon abgeschlossenen Vertrag über die Bestimmung des Vorbehaltsgutes, unternehmen, indem man ihn durch den neuerworbenen unbeweglichen Besitz ergänzt und den einen oder den anderen Ehepartner Partner als Besitzer fixiert.

Beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes, wenn die Ehepartner sich öffentlichen Zugang zu ihrem Vorbehaltsgut, dessen Eintragung nicht notwendig ist, verschaffen wollen, können sie einen Vertrag abschließen, in dem das konkrete Vorbehaltsgut als Besitz des einen Ehepartners bestimmt wird. So ein Vertrag ist ins Register des ehelichen Güterstandes einzutragen und ins Grundbuch ist bei den konkreten Besitzen ein Vermerk zu machen, dass der unbewegliche Besitz das Vorbehaltsgut eines Ehepartners ist.

Die Ehepartner können ihr Vorbehaltsgut in das Register des ehelichen Güterstandes in Entsprechung mit Punkt 1 Artikel 91 des Zivilgesetzes eintragen lassen.

8. Der erste Teil des Artikels 91 des Zivilgesetzes präsümiert, dass das, dass ein gewisses Gut ein Vorbehaltsgut ist, derjenige Ehepartner zu beweisen hat, der das behauptet. Wenn der Ehepartner das Gericht bittet, einen unbeweglichen Besitz als Gesamtgut anzuerkennen, dann hat er laut des zweiten Teiles des Artikels 91 des Zivilgesetzes seinen Antrag nicht zu beweisen, aber zu beweisen hat das der andere Ehepartner, der im Grundbuch als Besitzer eingetragen ist und meint, dass das sein Vorbehaltsgut ist. Doch das ist in Widerspruch mit dem ersten Teil des Artikels 93 des Gesetzes des Zivilprozesses, dass "der Kläger seine Klage beweisen muss" Also muss auch der Ehepartner, der das Gericht bittet, den unbeweglichen Besitz als Gesamtgut der Ehepartner anzuerkennen, seine Klage beweisen, indem er Beweise liefert, in Entsprechung mit den im zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes aufgezählten Fällen, wann das während der Ehe erworbene Gut als eheliches Gesamtgut zu betrachten ist, und der Beklagte muss die Klage anfechten, indem er Beweise einreicht und Erklärungen gibt, dass das sein Vorbehaltsgut laut des Artikels 91 des Zivilgesetzes ist.

9. Beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes ist das eheliche Gesamtgut und das Vorbehaltsgut im zweiten Teil des Artikels 89 und im Artikel 91 des Zivilgesetzes bestimmt. Doch diese Artikel umfassen nicht alle Arten des Erwerbs des Gutes und deshalb entsteht noch eine Kategorie des ehelichen Gutes - das eheliche Sondergut. Das eheliche Sondergut ist gegenwärtig weder Bestandteil des 2. Teiles des Artikels 89 des Zivilgesetzes noch des

Artikels 91 des Zivilgesetzes und dieses selbstständige Institut des Gutes jedes Partners wird nicht vom Zivilgesetz definiert. Wenn ein Ehepartner während der Ehe mit seinen Mitteln oder seiner Arbeit ohne Mitarbeit oder ohne Hilfe des anderen Ehepartners ein Gut erwirbt, das kein Gegenstand der persönlichen Nutzung ist oder in der selbstständigen Arbeit des selben Partners benutzt wird, dann ist das weder das eheliche Gesamtgut noch das Vorbehaltsgut dieses Ehepartners, weil es weder dem zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes noch dem Artikel 91 des Zivilgesetzes entspricht – das ist das Sondergut des Ehepartners, das real in der Natur besteht, aber vom Gesetz gegenwärtig nicht geregelt wird.

Beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes, wenn der unbewegliche Besitz unter dem Namen eines Partners im Grundbuch registriert ist, wenn es keinen Vermerk über einen Ehevertrag oder ein Vorbehaltsgut gibt, wenn der genannte unbewegliche Besitz dem zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes entspricht, dann ist das eheliches Gesamtgut.

Wenn dieser unbewegliche Besitz weder dem zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes noch dem Artikel 91 des Zivilgesetzes entspricht, so ist das ein Sondergut des Ehepartners und kein Vorbehaltsgut. Im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes gibt es eine Berufung auf Artikel 91 des zivilgesetzes. In der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 gab es im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes keine Berufung auf Artikel 91 des Zivilgesetzes. Jetzt entsteht eine Situation, dass das Zivilgesetz, nur das Vorbehaltsgut bestimmt, das der Ehepartner während der Ehe erworben hat, und auf solche Weise umfasst der Artikel 91 des Zivilgesetzes nicht alle Fälle, wann ein Vorbehaltsgut des Ehepartners entstehen kann, Z. B. ein Gut, das der Ehepartner während der Ehe durch seine selbstständige Arbeit erworben hat. Die Fassung des Zivilgesetzes von 1937 (das am 1. Januar 1938 in Kraft trat) enthielt im Artikel 91 den Punkt 5, dass das Vorbehaltsgut der Frau “das Gut ist, das sie durch ihre selbstständige Arbeit erwirbt”. Jetzt gibt es im Artikel 91 des Zivilgesetzes kein derartiges Gut mehr. Wiederum, wenn der Artikel 91 des Zivilgesetzes mehr kein derartiges Gut vorsieht, dann müsste es doch sein, dass das Gut, das ein Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt, das eheliche Gesamtgut ist, aber diese Präsumpion entspricht nicht den im zweiten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes genannten Fällen, in denen das erworbene Gut eines oder beider Ehepartner zum ehelichen Gesamtgut wird. Dadurch entsteht die Situation, dass ein Gut, das ein Ehepartner während der Ehe durch seine selbstständige Arbeit erwirbt, und wenn dieses Gut kein Gegenstand der persönlichen

Nutzung ist oder in der selbstständigen Arbeit dieses Partners genutzt wird, dann ist das kein eheliches Gesamtgut oder kein Vorbehaltsgut eines Partners, sondern das Sondergut dieses Ehepartners.

Auf das Gut, das jeder Ehepartner durch seine Arbeit erwirbt, ist das Prinzip zu beziehen, dass jedem Ehepartner die Früchte seiner Arbeit gehören und jeder Ehepartner der Besitzer der Früchte seiner Arbeit ist.

Weil gegenwärtig die Kategorie des Sondergutes vom Zivilgesetz nicht definiert und in der Gerichtspraxis in jedem konkreten Fall das Sondergut entweder zur Kategorie des Vorbehaltsgutes oder zur Kategorie der Gesamtgutes gezählt wird, dann müsste man die vom Zivilgesetz nicht definierte, aber real bestehende Kategorie des Gutes – das Sondergut legitimieren. Im ersten Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes sollte man die Berufung auf Artikel 91 streichen, weil der Artikel 91 nicht mehr alle Arten des Gütererwerbs umfasst, wie das in der Fassung des Zivilgesetzes von 1937 der Fall war. Der erste Teil des Artikels 91 des Zivilgesetzes wäre noch durch einen Punkt zu ergänzen, dass das Vorbehaltsgut eines Ehepartners das Gut ist, das ein Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erworben hat. Den zweiten Satz des zweiten Teils im Artikel 91 des Zivilgesetzes sollte man in einer neuen Fassung geben: “Der unbewegliche Besitz ist ins Grundbuch als Vorbehaltsgut eines Ehepartners oder als eheliches Gesamtgut einzutragen”. Abhängig davon, welches Gut der Ehepartner durch seine selbstständige Arbeit erwirbt – Gesamtgut, Vorbehaltsgut – oder Sondergut – geht hervor, ob das Einkommen von diesem Gut für die Deckung der Familien- und der gemeinsamen Haushaltskosten primär oder subsidär ist.

10. Wenn über den unbeweglichen Besitz, der im Grundbuch unter dem Namen einer Person eingetragen ist, ein Streit zwischen Personen entsteht, die keine gesetzliche Ehe abgeschlossen haben, aber eine Lebensgemeinschaft, einen gemeinsamen Haushalt führen, und für die gemeinsamen Mittel einen unbeweglichen Besitz erworben haben, dann wird als Inhaber dieses Besitzes die Person anerkannt, die im Grundbuch eingetragen ist. Die andere Person, die mit ihren Mitteln sich an der Anschaffung beteiligt hat, kann einen Antrag im Gericht stellen und im Rechtsanspruch an den Inhaber des unbeweglichen Gutes bitten, ihre Anlangen in den unbeweglichen Besitz zu decken. Die Person, die nicht Besitzer dieses Besitzes ist, kann nicht $\frac{1}{2}$ dieses Besitzes beantragen.

11. Das Zivilgesetz gestattet den Ehepartnern, gegenseitig verschiedene Verträge abzuschließen, die sich auf das Handeln mit dem ihnen gehörenden Gut beziehen, ohne das Regime des gesetzlichen Güterstandes aufzuheben. Solche Verträge sind keine Eheverträge, weil sie nicht das Regime des ehelichen Güterstandes bestimmen. Man kann ein reell bestehendes Gut vereinigen oder aufteilen, aber ein Ehevertrag bezieht sich auf ein Gut, das erst in der Zukunft entsteht. Dadurch unterscheiden sich die Eheverträge als spezifische Verträge über das Regime des ehelichen Güterstandes von anderen Verträgen, die sich auf das Handeln mit dem ehelichen Gut beziehen.

Wenn Ehepartner einen Vertrag über die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes abschließen, das Vorbehaltsgut eines Ehepartners in die Gütergemeinschaft einschließen oder sich über die Verwaltung des ehelichen Gutes einigen, ohne den gesetzlichen Güterstand aufzuheben, dann ist ein solcher Vertrag kein Ehevertrag, weil er nur auf schon bestehendes Gut bezieht, aber das ganze übrige Gut, das während der Ehe entsteht, ist den Bestimmungen des gesetzlichen Güterstandes unterworfen. Wenn so ein Vertrag in vorgeschriebener Ordnung öffentlich bekannt gemacht worden und im Register des ehelichen Güterstandes und im Grundbuch eingetragen ist, ist es für die Dritten verbindlich. Abhängig davon, ob das Gut, über das der Vertrag abgeschlossen wird, das eheliche Gesamtgut das Vorbehaltsgut eines Ehepartners oder Sondergut ist, kann man 3 Arten von Verträgen über die Aufteilung des Gutes und Bestimmung des Vorbehaltsgutes unterscheiden, das sind:

- 1) die Aufteilung des ehelichen Gesamtgutes, das im Grundbuch als eheliches Gesamtgut eingetragen ist oder im Grundbuch nur ein Ehepartner eingetragen ist, aber das Gut entspricht dem 2. Teil des Artikels 89 des Zivilgesetzes, – dann ist das das eheliche Gesamtgut;
- 2) die Bestimmung des Vorbehaltsgutes eines Ehepartners in Entsprechung mit Punkt 1 des Artikels 91 des Zivilgesetzes;
- 3) die Legitimierung des Sondergutes, indem man ein konkretes Gut als Sondergut eines Ehepartners bestimmt. Auf solche Weise wird durch das Abschließen eines Vertrages das Sondergut, das gegenwärtig vom Zivilgesetz nicht definiert wird, legitimiert und es ist möglich, die weiteren Streite über den Besitz des Gutes zu vermeiden und es vor Verlusten und sogar vor Enteignung zu schützen.

12. Die Normen des Zivilgesetzes von 1937, die das Verwaltungs- und Nutzungsrecht regeln, haben ausgesprochen imperativischen Charakter, weil eine Ehefrau beim Bestehen des vertraglichen Güterstandes dem Mann nicht verbieten konnte, ihr Gut zu verwalten und zu nutzen, mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes, sowie auch der Mann keine Recht hatte, ohne gesetzlichen Grund das zu verweigern, weil die ehelichen Beziehungen vollständig vom Gesetz bestimmt wurden. Heutzutage haben die Ehepartner selbst das Bestimmungsrecht, ihr Gut dem anderen Ehepartner zu übergeben oder nicht, seine Verwaltung zu übernehmen oder nicht. Die Normen haben dispositiven Charakter angenommen, und die Eheleute können ihre rechtlichen Beziehungen ändern, indem sich die Seiten einigen, bei Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes über Geschäfte, weil es keinen Grund gibt, zu verbieten, dass ein Ehepartner sein Gut dem anderen Ehepartner zur Nutzung oder in Verwaltung übergibt, unter den selben Bedingungen wie den Dritten Nach dem vom Zivilgesetz Bestimmten ist der Inhalt der ehelichen Güterverwaltung und Nutzung auch der Umfang der Verwaltung nicht klar. Deshalb, um Unklarheiten in der Verwaltung und Verletzungen der Rechte auszuschließen, können die Ehepartner einen gegenseitigen Vertrag über die Verwaltung des Gutes abschließen, laut des Artikels 90 des Zivilgesetzes, oder in die Verwaltung des anderen Ehepartners übergeben, beim Abschließen eines solchen Verwaltungsvertrags sind in diesen Vertrag Bestimmungen über den Inhalt und Bevollmächtigungsumfang und Rechte der Ehepartner genannt.

13. Beim Bestehen des gesetzlichen Güterstandes können die Ehepartner einen Vertrag über den Unterhalt abschließen, und das Objekt des abgeschlossenen Vertrags wäre der eheliche Güterstand bei der Ehescheidung oder in anderen Fällen, wenn bei bestimmten Verhältnissen konkrete Bestimmungen eintreten – die Sicherung des anderen Ehepartners durch Unterhalt, einmalige Unterstützung als festgesetzter Betrag. Das Zivilgesetz enthält die Norm, dass der ehemalige Ehepartner nicht verpflichtet ist, dem anderen Ehepartner Unterhalt zu geben, wenn der sich weigert, mit seiner Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen. Man muss die materiellen Verhältnisse der beiden Ehepartner in Betracht ziehen, doch bei der Bestimmung des maximalen Unterhaltsbetrags ist die materielle Lage des Unterhaltsgebers zu beachten.

1937 bei der Gestaltung des neuen Zivilgesetzes wurde der Gedanke geäußert, dass die Ehepartner das Recht haben werden, den Unterhalt auch für die vergangene Zeit nur in

dem Fall zu fordern, wenn man verschuldet ist oder Verluste erlitten hat, weil der Unterhalt nicht gezahlt wurde. Das hatte seinen Grund, weil laut des ersten und zweiten Teiles des Artikels 95 des Zivilgesetzes (Fassung von 1937) der Mann verpflichtet war, die Familien- und Haushaltskosten zu tragen, aber im Notfall auch die Frau, die Kosten der Familie und Haushaltskosten zu decken. Heutzutage ist die Forderung nach dem Unterhalt für die vergangene Zeit unberechtigt, weil beide Ehepartner gleiche Rechte und Pflichten in der Deckung der Familien- und Haushaltskosten haben (Artikel 95 des Zivilgesetzes) und wenn einer der Ehepartner sie nicht verlangt hat, dann hat er Mittel für den eigenen Unterhalt, der seiner Investierung in die Familien- und Haushaltskosten entspricht. Deshalb wäre es ungerecht von dem anderen Ehepartner Unterhalt zurückdatiert zu fordern und das wäre in Widerspruch mit dem Prinzip der Gutläubigkeit. Doch wenn der Ehepartner, dem der Unterhalt zusteht aus einem triftigen Grund, Klage erhoben hat und während der Zeit der Nichtzahlung des Unterhalts zu Schulden gekommen ist, die das Ausmaß seines Gutes übersteigen, dann wäre es gerecht, der Forderung auch für die vergangene Zeit nachzukommen, in der Art einer Entschädigung. In unseren Tagen wäre die Unterhaltspflicht wegen Ehescheidung keine häufige Erscheinung, denn, wenn eine Situation entsteht, dass man eine Klage erheben muss ist, in solchen Fällen die Ehe gescheitert, und einer der Ehepartner reicht die Scheidung ein. In diesem Fall ist Artikel 80 des Zivilgesetzes anzuwenden, der die Unterhaltsrechte nach der Ehescheidung bestimmt. Im besten Fall einigen sich die Ehepartner selbst. Doch wenn bei der Ehescheidung festgestellt wird, dass der ehemalige Ehepartner, der den Unterhalt fordert, mit seinen Handlungen zur Scheiterung der Ehe beigetragen hat, dann kann er keinen Unterhalt vom anderen Ehepartner verlangen.

14. Das Ziel der Ehevertrags ist, den bestehenden ehelichen Güterstand zu ändern, aber nicht den Besitz konkreter Eigentumsobjekte zu regeln. Der Inhalt des Ehevertrages ist im Zivilgesetz vom Gesetzgeber strikt bestimmt und der Wille der Vertragspartner ist eingeschränkt. Das Zivilgesetz lässt für die Ehepartner nur 2 Arten von Eheverträgen zu, zwischen denen sie wählen können- die Getrenntheit oder die Gesamtheit des ganzen Gutes, und die Eheverträge sind nur diejenigen, durch die das Regime der Trennung des gesamten Gutes oder der Gesamtheit dessen bestimmt wird. Die Einschränkung der Vertragspartner durch die gesetzlich vorgesehenen Arten der Verträge sichert die Interessen der Dritten, weil andernfalls es für die Dritten unmöglich wäre, sich in den verschiedenen Arten der Verträge

zurechtzufinden, und die Interessen der Dritten könnten bei der Gründung rechtlicher Beziehungen geschädigt werden. Die Eheverträge bei der Trennung unterscheiden sich ihrer Form nach im Allgemeinen von anderen Verträgen, wenn die Form des Geschäfts nach dem eigenen Ermessen der Vertragspartner bestimmt wird, außer den im Gesetz genannten Fällen. Das Objekt des Ehevertrags ist der eheliche Güterstand. Das Objekt des Ehevertrages können nicht die persönlichen Beziehungen der Ehepartner oder die Beziehungen der Ehepartner zu ihren Kindern sein. Wenn die im das im Ehevertrag bestimmte Regime des ehelichen Güterstandes in Widerspruch mit den vom Zivilgesetz genannten Hauptmerkmalen des ehelichen Güterstandes steht, bedeutet das, dass der Fehler im ganzen Gegenstand der Regelung des Ehevertrags ist und dieser Vertrag als kraftlos anzuerkennen. Weil, wenn man einen Vertrag über den ehelichen Güterstand abschließt, der in Widerspruch mit dem Zivilgesetz steht, ist der ganze Güterstand, der weiter auf Grund dieses Vertrages entsteht, in Widerspruch mit dem Zivilgesetz und deshalb als kraftlos anzuerkennen ist. Die Register des ehelichen Güterstandes sind den Grundbüchern ähnlich, deren Tätigkeit das Prinzip der öffentlichen Glaubwürdigkeit zu Grunde liegt. Auch dem Register des ehelichen Güterstandes liegt das Prinzip der öffentlichen Glaubwürdigkeit zu Grunde: es ist verbindlich für die Dritten bezüglich des ehelichen Güterstandes, der in diesem Register eingetragen ist, mit Ausnahme, wenn dieser Güterstand nicht direkt aus dem Gesetz selbst hervorgeht.

In das Zivilgesetz wäre die Erfahrung Estlands und Russlands einzuführen, dass die Ehepartner den Ehevertrag nur über einen einzelnen Teil ihres Gutes abschließen können, die übrige Masse des Gutes wird im Regime des vertraglichen Güterstandes gelassen. Dadurch bestehen nebeneinander zwei Systeme: das eheliche gesetzliche und das vertragliche System des Güterstandes. Eine wesentliche Bedingung beim Regime des getrennten Gutes ist, dass im Ehevertrag unerlässlich der weitere Status des Gutes bestimmt werden muss, das während der Ehe entsteht – ob das Gut zum Teil der vertraglichen oder der gesetzlichen Masse des Gutes wird. Ebenso ist die Erfahrung Estlands und Russlands einzuführen, dass der Inhalt der Eheverträge viele Fragen umfassen kann, die sich auf den Unterhalt der Ehepartner während der Ehe und nach der Ehescheidung, über den Umfang der Verwaltungsrechte bei der Verwaltung des ehelichen Gesamtgutes und die Deckungsordnung der Familien – und Haushaltskosten beziehen.

Zu unterstützen ist auch die Erfahrung Russlands, dass der Ehepartner verpflichtet ist seinen Kreditor über die Abschließung des Ehevertrags, seine Änderung oder Einstellung zu informieren, und wenn die Ehepartner diese Pflicht nicht erfüllt haben, dann trägt er die Verantwortung so, als gäbe es keinen Ehevertrag zwischen den Ehepartnern und der gesetzliche Güterstand bestehen würde. Deswegen ist der Ehepartner daran interessiert, seine Kreditoren über den Inhalt des Ehevertrages zu informieren.

15. Indem man die Bedingungen der eventuellen Ehescheidung in den Ehevertrag einschließt und vorsieht, dass der Ehepartner gewisse Handlungen zum Vorteil des anderen Ehepartners unternimmt, muss man das Gleichberechtigungsprinzip der Ehepartner beachten, und man darf nicht a priori annehmen, dass der Anreger oder der Schuldige an der Scheidung auch die Schuld für die Scheiterung der Ehe (Mann/Frau) trägt. Wenn bei der Ehescheidung das Gericht irgendwelche zur Scheidung beitragende Handlungen des Ehepartners feststellt, der laut des Ehevertrags Unterhalt bekommen soll, dann kann dieser Ehepartner keinen Unterhalt bekommen und der betreffende Punkt des Ehevertrags gilt als kraftlos. Das Zivilgesetz ist durch einen Artikel zu ergänzen, der besagt, dass die Ehepartner im Rahmen des gesetzlichen oder vertraglichen Güterstandes in die Verträge Bestimmungen über den Unterhalt im Falle der Trennung oder Ehescheidung einschließen können.

16. In einem anderen Teilnehmerstaat der EU gefasstes Urteil über Ehescheidung oder Erklärung der Ehe für ungültig ist in Lettland laut der Verordnung der EK des Europäischen Rates(ER) N1347/2000 oder ab dem 1. März laut der Verordnung der EK des ER N220/2003 anzuerkennen. Nicht immer, wenn in einem EU-Staat das Gerichtsurteil über Ehescheidung oder Ungültigkeit in Kraft getreten ist, besteht eine 100prozentige Garantie, dass dieses Urteil auch in Lettland anerkannt wird, weil bezüglich der Ehepartner in Lettland schon früher Urteile gefällt wurden, die sich den im Artikel 22 der Verordnung N 2201/2003 genannten Gründen der Nichtanerkennung des Urteils fügen. Deshalb kann auch die Vollstreckung des Urteils erschwert oder sogar unmöglich sein, wiederum kann aus diesen Urteilen oft die Erfüllung von materiellen Verpflichtungen des einen Ehepartners dem anderen gegenüber oder beiderseitige Verpflichtungen hervorgehen.

Wenn das Urteil nicht vollstreckt wird, weil es in Lettland nicht anerkannt wird, bleibt die Erfüllung der materiellen Verpflichtungen aus, was wiederum zu materiellen Verlusten für beide Ehepartner führen kann. Deshalb soll, ehe man in einem anderen EU-Staat die Ehe

scheiden lässt oder einen Antrag über die Erklärung der Ehe für ungültig stellt, sorgfältig die juristische Situation ausgewertet werden, und man soll erwägen, ob gegen die Anerkennung eines Urteils in Lettland nicht irgendwelche Nichtanerkennungsgründe laut der im Artikel 22 der Verordnung N2201/2003 genannten Nichtanerkennungsgründe bestehen. Wenn die Anerkennung des Urteils zu bezweifeln wäre, dann wäre es von Vorteil den Scheidungs- oder Ungültigkeitsantrag im Gericht Lettlands in Entsprechung mit dem Gesetz des Zivilprozesses zu stellen.

17. Das Gut, das die Ehepartner vor der Ehe besessen haben, indem sie einen Ehevertrag über die Gütergemeinschaft abgeschlossen haben, ist weiter ein Bestandteil des ehelichen Gesamtgutes und das ist nicht nur das Gut, das während der Ehe angeschafft oder erworben ist. Das eheliche Gesamtgut bildet sowie das voreheliche Gut, als auch das in der Ehe erworbene oder angeschaffte Gut, auch bezüglich des unbeweglichen Besitzes, wenn ein Vertrag über die Gemeinschaft des Gutes abgeschlossen ist, dann ist im Grundbuch dementsprechend ein Vermerk über die Bestimmung dieses Regimes zwischen den Ehepartnern durch den Ehevertrag zu machen. Nach dem allgemeinen Prinzip des Regimes der Gesamtheit des Gutes (Artikel 124 und 125 des Zivilgesetzes) fließt das ganze Gut, das nicht als Vorbehaltsgut des einen Ehepartners bestimmt ist, in das Gesamtgut ein. Als Vorbehaltsgut der Ehepartner kann nicht das voreheliche Gut der Ehepartner bestimmt werden, weil das in Widerspruch mit den Bestimmungen des Zivilgesetzes ist und sich nur auf das System des ehelichen gesetzlichen Güterstandes bezieht. Das Gut, das den Ehepartnern vor der Ehe gehört hat, fließt durch das Abschließen des Ehevertrages in die Gütergemeinschaft ein (Artikel 124). Der Artikel 124 des Zivilgesetzes ist nicht bei dem ehelichen gesetzlichen Güterstand anzuwenden.

Wenn im Ehevertrag über die Gütergemeinschaft vorgesehen wird, dass das voreheliche Gut (als einheitliche Gütermasse und keine konkreten Eigentumsobjekte – als Vorbehaltsgut eines Ehepartners) behalten wird, dann ist so ein Ehevertrag im Teil über das voreheliche Gut kraftlos nach dem Artikel 124 und auf das voreheliche Gut beziehen sich die Bestimmungen des Zivilgesetzes über den ehelichen gesetzlichen Güterstand. Es geht hervor, dass so ein Ehevertrag zwei Systeme des ehelichen Güterstandes enthält – das System der vertraglichen ehelichen Gütergesamtheit und das System des gesetzlichen ehelichen Güterstandes.

18. In dem System der ehelichen Gütergesamtheit ist neben der allgemeinen Registrierung dieses Güterstandes sowohl die Registrierung des Vorbehaltsgutes des Mannes als auch die des Vorbehaltsgutes möglich. In jedem ehelichen Gütersystem hat das Vorbehaltsgut seine eigenartige Bedeutung und beim System des gesetzlichen Güterstandes ist der Begriff des Vorbehaltsgutes viel breiter als beim System der vertraglichen Gütergesamtheit, weil bei dem letzten die Gegenstände des Vorbehaltsgutes präzise definiert werden müssen. Eine allgemeine Aufzählung ist hier nicht am Platz. Bei dem System der vertraglichen Gütergesamtheit ist das Vorbehaltsgut auch im engeren Sinne zu verstehen, weil die Interessen größerer Gütergemeinschaft dominant sind. Im Vergleich wird auch das eheliche Gesamtgut mehr geschützt als das Vorbehaltsgut eines Ehepartners, was auch aus der Verantwortung dieses Gesamtgutes den Dritten gegenüber zu sehen ist. (Artikel 129 und die weiteren Artikel des Zivilgesetzes)

Das eheliche Vorbehaltsgut hat einen Ausnahmecharakter wie im gesetzlichen so auch im vertraglichen System. Es geht nicht auf die Erben des verstorbenen Ehepartners über. Bei der Auflösung der Ehe bleibt es jedem Ehepartner, und es besteht keine Pflicht, es in zwei gleiche Teile zu teilen. Es hat besondere Verantwortung im Falle der Verpflichtungen der Ehepartner den Dritten gegenüber und der Verpflichtungen zu Gunsten der Familie und des gemeinsamen Haushalts.

Der Artikel 125 des Zivilgesetzes sieht vor, dass im Falle eines Ehevertrages über die Gütergemeinschaft das Vorbehaltsgut nur im Vertrag bestimmt wird, weil beim Behalten des im Artikel 91 des Zivilgesetzes vorgesehenen Gutes als Vorbehaltsgut man den Gesamtheitsinn des ehelichen Gut einbüßen würde.

19. In die Eheverträge erlaubt das Zivilgesetz nicht Bestimmungen einzuschließen laut derer der dem einen Ehepartner gehörende Besitz in den Besitz des anderen übergeht, d.h., wenn vor dem Abschließen des Vertrages ein Gut unter dem Namen eines Ehepartners eingetragen ist, dann darf man beim Abschließen des Ehevertrages nicht vorsehen, dass ab dem Moment der Vertragsabschließung das betreffende Gut in den Besitz des anderen Partners übergeht. Diese Bestimmung ist in Widerspruch mit dem Artikel 117 des Zivilgesetzes, weil bei dem Vertrag über die Trennung des Gesamtgutes jeder Ehepartner das ihm gehörende Gut behält und der Übergang der Eigentumsrechte auf den Ehevertrag unzulässig ist, weil dann das kein Ehevertrag sondern ein Vertrag über die Schenkung oder

ein Enteignungsvertrag ist. Man kann in die Eheverträge keine Bestimmungen aufnehmen, dass ein unbeweglicher Besitz seinen Inhaber wechselt. So ein Vertrag kann angefochten werden und als kraftlos im ganzen Umfang oder in einem Teil anerkannt werden, abhängig davon, ob der das Regime des ehelichen Güterstandes gegründet hat oder nur den Übergang von dem Besitz eines Ehepartners in den Besitz des anderen Ehepartners bestimmt.

Im Falle des Vertrages über die Gütertrennung behält jeder Ehepartner das Eigentumsrecht auf das Gut, das er in die Ehe mitgebracht und auch auf das Gut, das er während der Ehe erworben hat. Das Eigentumsrecht ist auf allgemeiner Grundlage zu erhalten, d.h., in den Fällen des Eigentumserwerbs die im Sach- und Verpflichtungenrecht vorgesehen sind. Das Gütertrennungsprinzip ist auch bei der Aufteilung des ehelichen Einkommens zu sehen. Jeder Ehepartner erhält Einkommen nicht nur von dem Gut, das er in der Ehe erworben hat. Das Gesagte geht aus dem Artikel 117 des Zivilgesetzes hervor.

20. Das Zivilgesetz sieht nicht das Bestehen des Vorbehaltsgutes im Regime der Trennung des ehelichen Gesamtgutes vor. Wenn die Ehepartner während der Ehe einen Vertrag über die Getrenntheit des ganzen Gutes abschließen, und sie bewegliche und unbewegliche Besitze als Gesamtgut haben, dann können sie zusätzlich zum Ehevertrag einen Vertrag abschließen, mit dem die Ehepartner die Objekte des Gesamtgutes verteilen oder im Ehevertrag werden diese Objekte des Gesamtgutes aufgeteilt. Im Ehevertrag können bei der Getrenntheit des ehelichen Gesamtgutes keine einzelnen Eigentumsobjekte bestehen, die das eheliche Gesamtgut bilden. Im Ehevertrag, bei der Getrenntheit des ehelichen Gesamtgutes, ist jeder der Ehepartner berechtigt, frei mit seinem Gut zu handeln, ohne die Einwilligung des anderen Ehepartners einzuholen. Eine entgegengesetzte Bestimmung ist in Widerspruch mit dem Artikel 117 des Zivilgesetzes. Das Kapitel des Zivilgesetzes über die Getrenntheit des ehelichen Gutes sollte man durch einen Artikel ergänzen, der besagt, dass im System der vertraglichen Getrenntheit des Gutes das Gut jedes Ehepartners sein Vorbehaltsgut ist. In diesem Fall wird bei konkreten Objekten ein Vermerk gemacht, dass das der Besitz eines Ehepartners ist und zwischen den Ehepartnern ein Vertrag über die Getrenntheit des ganzen Gutes abgeschlossen ist.

21. In der Bekanntmachung in der Zeitung „Latvijas Vēstnesis“ muss darauf hingewiesen werden, welche Regime des Güterstandes die Ehepartner gewählt haben, sonst hat die Bekanntmachung keinen Sinn. Im Gesetz über die Personen ausweisenden

Dokumente ist es bestimmt, dass in den Pässen der Bürger nicht eingetragen werden muss, dass zwischen den Ehepartnern ein Ehevertrag abgeschlossen ist, weil das Gesetz besagt, dass wie die obligatorische Information so auch eine Information auf Wunsch des Bürgers in den Pass eingetragen werden muss, die Eintragung der Information über den Ehevertrag wird nicht vom Gesetz vorgesehen. Also haben die Personen alle Möglichkeiten, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu vermeiden, obwohl die Bestimmungen des Ministerkabinetts die Eintragung solchen Vermerks in die Pässe der Ehepartner vorsieht, und die Dritten, ehe sie Geschäfte mit dem unbeweglichen Besitz aufnehmen, müssen sie sich im Register des ehelichen Güterstandes und im Grundbuch davon überzeugen, ob die betreffende Person, die mit dem unbeweglichen Besitz handelt, verheiratet ist, und ob zwischen ihr und ihrem Ehepartner kein Ehevertrag abgeschlossen ist. Bezüglich des unbeweglichen Besitzes – seine Eintragung ins Grundbuch und Registrierung im Register des ehelichen Güterstandes sind zwei feste Bestimmungen, weil nur im Register eingetragener unbeweglicher Besitz von der Grundbuchabteilung ins Grundbuch eingetragen wird.

Weder das Zivilgesetz noch die Bestimmungen des Ministerkabinetts reglamentieren die Frist, in der ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung in „Latvijas Vēstnesis“ die Dokumente für die Registrierung des ehelichen Güterstandes im Register des ehelichen Güterstandes einzureichen sind. So eine nicht geregelte Nuance belastet die Dritten, für die die Feststellung des Status des unbeweglichen Besitzes nötig ist. Deshalb sollte man den Artikel 115 des Zivilgesetzes präzisieren, indem man den 2. Teil des Artikels 115 des Zivilgesetzes nach den Worten „verbindliche Kraft den Dritten gegenüber, die...“ durch das Wort „unverzüglich“ ergänzt. In solchem Falle würden die Formulierungen der Artikel 115 und 143 übereinstimmen.

22. Wenn der Notar den Ehepartnern die Bedingungen des Vertrags und seine Widersprüche zum Zivilgesetz erklärt hat, bedeutet das nicht, dass er die zivilrechtliche Verantwortung von sich als Amtsperson genommen hat. Wenn der Notar ein Dokument beglaubigt hat, dessen den Ehepartnern oder den Dritten zugefügter Schaden dem Notar weder unbekannt bleiben konnte noch durfte, doch der Notar nicht von der Nichtentsprechung oder Widersprüchen mit dem Gesetz wusste, dann sind die vom Notar zugefügten Verluste als grobe Fahrlässigkeit einzustufen. Wenn der Notar die Widersprüche zwischen dem Zivilgesetz und dem Vertrag kennt und die Ehepartner darüber informiert und

einen notariellen Akt verfasst, weil nur durch einen notariellen Akt der Ehevertrag die Kraft eines öffentlichen Dokuments erlangt, das sowohl die Ehepartner selbst als auch die Dritten zu befolgen haben, dann ist in diesem Fall die Zufügung der Verluste als böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit einzustufen. Wenn der Notar von den Widersprüchen zwischen dem Zivilgesetz und dem Vertrag weiß und die Ehepartner darüber nicht informiert, weil er der Ansicht ist, dass die Einschließung solcher Bedingungen in den Vertrag freier Wille der Vertragspartner ist, dann ist die Schuld über die zugefügten Verluste als grobe Fahrlässigkeit einzustufen.

Bei der Beglaubigung eines in Widerspruch mit dem Zivilgesetz stehenden den ehelichen Güterstand regelnden Vertrags umfassen die Handlungen des Notars alle notwendigen Voraussetzungen, um einen Schadenersatz zu verlangen. Wenn die Verluste mit Absicht des Notars entstanden sind, indem er absichtlich seine Amtspflichten verletzt oder grobe Fahrlässigkeit zugelassen hat, dann besteht für den Versicherer keine Pflicht, die durch den Notar verursachten Verluste von dem Versicherungsbetrag der zivilrechtlichen Haftung des Notars zu decken. Die Verluste muss der Notar von seinen eigenen Mitteln decken.

23. Eheverträge sind als notarielle Akte abzufassen, auf diesen kann man nicht die Unterschriften der Ehepartner beglaubigen, weil sie laut des Gesetzes über das Notariat folgenden Bedingungen entsprechen müssen:

- 1) bei der Beglaubigung des Ehevertrags müssen die Willensäußerungen der Vertragspartner angegeben werden;
- 2) die Teilnehmer des notariellen Akts – des Ehevertrags sind Personen, die ihren Willen in ihrem eigenen Namen zum Ausdruck bringen;
- 3) die Eheverträge gründen die im Grundbuch zu verankernden Rechte;
- 4) der Ehevertrag wird durch den notariellen Akt eines vereidigten Notars zum öffentlichen Dokument, um ihm verbindliche Kraft den Dritten gegenüber zu verleihen.

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

Die Forschungsergebnisse der Autorin der Promotionsarbeit und die Problemstellung sind in folgenden Schriftenreihen der Universität Lettlands veröffentlicht:

- Schriftenreihe der Universität Lettlands „Juristische Wissenschaft“ Sammelband N⁰ – 657, 2003, wissenschaftlicher Artikel „Das eheliche Vorbehaltsgut“;
- Schriftenreihe der Universität Lettlands, „Sozialwissenschaften“ Sammelband 665, 2003, wissenschaftlicher Artikel „Der unbewegliche Besitz als eheliches Gesamtgut“.

Über Forschungsergebnisse der Autorin der Promotionsarbeit wurde in der Konferenz 61 der Universität Lettlands berichtet. Referat „Der unbewegliche Besitz im ehelichen Güterstand“.

Die Forschungsergebnisse der Autorin der Promotionsarbeit sind zusammengefasst, verallgemeinert und für die internationale wissenschaftliche Konferenz der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands „Übereinstimmung der Rechte im Ostseeraum in der Jahrhundertwende vom 20. zum 21.Jh.“. 29. – 30. Januar, Riga vorbereitet. Wissenschaftliches Referat „Der eheliche Güterstand in Lettland und im Ausland“.